

Bundesgesetzblatt ²³²⁵

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 13. September 1975	Nr. 105
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 75	Neufassung des Bundeswahlgesetzes III-1	2325
3. 9. 75	Neufassung der Bundeswahlordnung III-1-1	2384
3. 9. 75	Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag (Bundeswahlgeräteverordnung — BWahlGV) III-1-2	2459

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2469
--	------

Bekanntmachung der Neufassung des Bundeswahlgesetzes

Vom 1. September 1975

Auf Grund des Artikels 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1593) wird nachstehend der Wortlaut des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383) in der ab 3. Juli 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht. Diese Fassung ergibt sich aus

- a) der Bekanntmachung der Neufassung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1100, 1534),
- b) der Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland (Neubeschreibung) vom 29. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1849),
- c) Artikel 32 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) und
- d) dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1593).

Bonn, den 1. September 1975

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Bundeswahlgesetz

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:		Fünfter Abschnitt:	
Wahlsystem (§§ 1 bis 7)	§	Wahlhandlung (§§ 31 bis 36)	§
Zusammensetzung des Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze	1	Öffentlichkeit der Wahlhandlung	31
Gliederung des Wahlgebietes	2	Unzulässige Wahlpropaganda	32
Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung	3	Wahrung des Wahlheimnisses	33
Stimmen	4	Stimmabgabe mit Stimmzetteln	34
Wahl in den Wahlkreisen	5	Stimmabgabe mit Wahlgeräten	35
Wahl nach Landeslisten	6	Briefwahl	36
Listenverbindung	7	Sechster Abschnitt:	
Zweiter Abschnitt:		Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 37 bis 42)	
Wahlorgane (§§ 8 bis 11)		Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ...	37
Gliederung der Wahlorgane	8	Feststellung des Briefwahlergebnisses	38
Bildung der Wahlorgane	9	Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln	39
Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände ..	10	Entscheidung des Wahlvorstandes	40
Ehrenämter	11	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis	41
Dritter Abschnitt:		Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl ..	
Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 12 bis 15)		Siebenter Abschnitt:	
Wahlrecht	12	Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen (§§ 43 bis 44)	
Ausschluß vom Wahlrecht	13	Nachwahl	43
Ausübung des Wahlrechts	14	Wiederholungswahl	44
Wählbarkeit	15	Achter Abschnitt:	
Vierter Abschnitt:		Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag (§§ 45 bis 48)	
Vorbereitung der Wahl (§§ 16 bis 30)		Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag	45
Wahltag	16	Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag	46
Wählerverzeichnis und Wahlschein	17	Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft ...	47
Wahlvorschlagsrecht	18	Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen ...	48
Einreichung der Wahlvorschläge	19	Neunter Abschnitt:	
Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge	20	Schlußbestimmungen (§§ 49 bis 56)	
Aufstellung von Parteibewerbern	21	Anfechtung	49
Vertrauensmänner	22	Wahlkosten	50
Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen	23	Wahlstatistik	51
Änderung von Kreiswahlvorschlägen	24	Bundeswahlordnung	52
Beseitigung von Mängeln	25	Übergangsregelung	53
Zulassung der Kreiswahlvorschläge	26	Berlin-Klausel	54
Landeslisten	27	Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes	55
Zulassung der Landeslisten	28	Inkrafttreten	56
Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten ...	29		
Stimmzettel	30		

Erster Abschnitt**Wahlsystem****§ 1****Zusammensetzung des Bundestages
und Wahlrechtsgrundsätze**

(1) Der Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 518 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 259 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

§ 2**Gliederung des Wahlgebietes**

(1) Wahlgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 3**Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung**

(1) Der Bundespräsident ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie mit Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ländergrenzen sind einzuhalten.
2. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
3. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern soll deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen.
4. Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.
5. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes) unberücksichtigt.

(3) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem Bundesminister des Innern innerhalb von einem Jahr nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages zu erstatten. Der Bundesminister des Innern leitet ihn unverzüglich dem Bundestag zu und veröffentlicht ihn im Bundesanzeiger. Auf Ersuchen des Bundesministers des Innern hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten; für diesen Fall gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Werden Landesgrenzen nach dem Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 65), geändert durch das Gesetz vom 9. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1241), geändert, so ändern sich entsprechend auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise. Werden im aufnehmenden Land zwei oder mehrere Wahlkreise berührt oder wird eine Exklave eines Landes gebildet, so bestimmt sich die Wahlkreiszugehörigkeit des neuen Landesteiles nach der Wahlkreiszugehörigkeit der Gemeinde, des Gemeindebezirks oder des gemeindefreien Gebietes, denen er zugeschlagen wird.

§ 4**Stimmen**

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 5**Wahl in den Wahlkreisen**

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 6**Wahl nach Landeslisten**

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 4 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind. Die verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten im Verhältnis der Summen ihrer nach den Sätzen 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze ab-

gerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach Absatz 1 findet nicht statt.

(4) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

§ 7

Listenverbindung

(1) Landeslisten derselben Partei gelten als verbunden, soweit nicht erklärt wird, daß eine oder mehrere beteiligte Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.

(2) Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten im Verhältnis ihrer Zweitstimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. § 6 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane

§ 8

Gliederung der Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Wahlgebiet,

ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,

ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß gebildet werden. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können für einen Wahlkreis mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

§ 9

Bildung der Wahlorgane

(1) Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister des Innern, die Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Wahlvorsteher sowie ihre Stellvertreter von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren fünf bis sieben vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß die Gemeindebehörde die Beisitzer des Wahlvorstandes und der Kreiswahlleiter die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses allein oder im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

§ 10

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß, der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß, der Bundeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Bundeswahlausschuß unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.

Dritter Abschnitt**Wahlrecht und Wählbarkeit****§ 12****Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes. Bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

(3) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Sofern sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2

1. für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79), zuletzt geändert durch das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2317), die Bundesflagge zu führen berechtigt ist,
2. für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist,
3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.

§ 13**Ausschluß vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
3. wer nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
4. wer infolge Richterspruchs auf Grund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht nur einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.

§ 14**Ausübung des Wahlrechts**

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 15**Wählbarkeit**

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) erlangt hat.

Vierter Abschnitt**Vorbereitung der Wahl****§ 16****Wahltag**

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

§ 17**Wählerverzeichnis und Wahlschein**

(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Wählerverzeichnis wird vom zwanzigsten bis fünfzehnten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(2) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von

ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 18

Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

(3) Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

(4) Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

§ 19

Einreichung der Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter spätestens am vierunddreißigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 20

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

(3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 21

Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlen dürfen nicht früher als ein Jahr vor Beginn des letzten Vierteljahres der Wahlperiode des Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung

erfolgt ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 22

Vertrauensmänner

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 23

Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 24

Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 25

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 19 nicht gewahrt sind,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,

3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 nicht erbracht sind.

4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder

5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Kreiswahlausschuß anrufen.

§ 26

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am dreifigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder

2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 27

Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

(2) Landeslisten müssen den Namen der erreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen.

(4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherung an Eides Statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 28

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am dreißigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 29

Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten

(1) Der Ausschluß von der Listenverbindung (§ 7) ist dem Bundeswahlleiter von dem Vertrauensmann der Landesliste und seinem Stellvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr mitzuteilen.

(2) Der Bundeswahlausschuß entscheidet spätestens am sechzehnten Tage vor der Wahl über die Erklärungen nach Absatz 1. § 28 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekanntzugeben.

(3) Der Bundeswahlleiter macht die Listenverbindungen und die Landeslisten, für die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben wurde, spätestens am fünfzehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 30

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge (§ 36 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Bundestag vertreten waren, richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

Fünfter Abschnitt Wahlhandlung

§ 31

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 32

Unzulässige Wahlpropaganda

In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 33

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die

Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 34

Stimmabgabe mit Stimmzetteln

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

§ 35

Stimmabgabe mit Wahlgeräten

(1) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlurnen Wahlgeräte mit selbständigen Zählwerken benutzt werden.

(2) Wahlgeräte im Sinne von Absatz 1 müssen die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten. Ihre Bauart muß für die Verwendung bei Wahlen zum Bundestag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet der Bundesminister des Innern auf Antrag des Herstellers des Wahlgerätes. Die Verwendung eines amtlich zugelassenen Wahlgerätes bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern. Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Wahlgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. die öffentliche Erprobung eines Wahlgerätes vor seiner Verwendung,
5. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
6. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

Die Rechtsverordnung ergeht in den Fällen der Nummern 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(4) Für die Betätigung eines Wahlgerätes gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 36

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Wahlbriefe können von den Absendern gebührenfrei bei der Deutschen Bundespost eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Der Bund entrichtet an die Deutsche Bundespost für jeden von ihr beförderten, unfrei eingelieferten Wahlbrief die jeweils gültige Briefgebühr.

Sechster Abschnitt

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 37

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.

§ 38

Feststellung des Briefwahlergebnisses

Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.

§ 39

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,

2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 sind beide Stimmen ungültig.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

(3) Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltage stirbt, aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verzieht oder sein Wahlrecht nach § 13 verliert.

§ 40

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 41

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

(2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 42

Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind.

(2) Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 43

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.

(2) Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

§ 44

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter, im Falle einer Wiederholungswahl für das ganze Wahlgebiet der Bundespräsident.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts neu festgestellt. § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 gelten entsprechend.

Achter Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

§ 45

Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 41 Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Bundestages und im Falle des § 44 Abs. 4 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

§ 46

Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

(1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Bundestag bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Bundestages, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 6 Abs. 2 Satz 3 unberücksichtigt geblieben ist.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Bundestages, eines deutschen Notars, der seinen Sitz im Gel-

tungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Bundestagspräsidenten zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Bundestag und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 bis 4 wiederholt; hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation der Partei gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Im übrigen gilt § 48 Abs. 1.

§ 47

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 46 Abs. 1 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummern 2 und 5 durch Beschluß des Ältestenrates des Bundestages,
3. im Falle der Nummer 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluß des Ältestenrates des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
4. im Falle der Nummer 4 durch den Präsidenten des Bundestages in der Form der Erteilung einer Bestätigung der Verzichtserklärung.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Bundestag aus.

(3) Entscheidet der Ältestenrat oder der Präsident des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Entscheidung aus dem Bundestag aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

§ 48

Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 42 Abs. 3 und § 45 gelten entsprechend.

(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gewählt, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, so findet Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 41 Abs. 2 und § 45 gelten entsprechend.

Neunter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 49

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 50

Wahlkosten

(1) Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten.

(2) Der feste Betrag wird vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht berücksichtigt.

§ 51

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag ist statistisch zu bearbeiten.

(2) In den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern zu bestimmenden Wahlbezir-

ken sind auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

§ 52

Bundeswahlordnung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundeswahlordnung. Er trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über

1. die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
2. die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern und über das Bußgeldverfahren,
3. die Wahlzeit,
4. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
6. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
7. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,
8. das Verfahren nach § 18 Abs. 2 und 3,
9. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
10. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,
11. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlenschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
12. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
13. die Briefwahl,
14. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,
15. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
16. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern.

(2) Die Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 53

Übergangsregelung

Solange im Hinblick auf Artikel 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 305) in Verbindung mit dem Schreiben der drei Hohen Kommissare in der Fassung vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 500) der vollen Anwendung dieses Gesetzes im Lande Berlin Hindernisse entgegenstehen, gilt folgende Regelung:

1. Die in § 1 Abs. 1 festgelegte Abgeordnetenzahl verringert sich auf 496, die Zahl der nach § 1 Abs. 2 nach Kreiswahlvorschlägen zu wählenden Abgeordneten auf 248.
2. Dazu treten 22 Abgeordnete des Landes Berlin nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - a) Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt die Abgeordneten sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzmännern auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl zum Deutschen Bundestag. Entsprechende Vorschläge machen die zu diesem Zeitpunkt im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen.
 - b) Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft im Bundestag mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin. Dieser übermittelt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages.

- c) Für die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der nächste Ersatzmann nach. Er muß derselben Partei angehören wie der Ausgeschiedene zur Zeit seiner Wahl.

§ 54

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 55

**Ausdehnung
des Geltungsbereiches dieses Gesetzes**

Dieses Gesetz ist in anderen Teilen Deutschlands nach deren Beitritt gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes in Kraft zu setzen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Wahlkreiseinteilung werden durch Bundesgesetz bestimmt.

§ 56 *)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals auf die Wahl des dritten Deutschen Bundestages Anwendung.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 7. Mai 1956. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland

Schleswig-Holstein

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
1	Flensburg-Schleswig	Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreis Schleswig-Flensburg
2	Nordfriesland-Dithmarschen-Nord	Kreis Nordfriesland, vom Kreis Dithmarschen die kirchspielfreien Gemeinden Heide, Wesselburen sowie die Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Hedwigenkoog, Oesterdeichstrich, Warwerort, Westerdeichstrich (= Kirchspielslandgemeinde Büsum), Barkenholm, Bergewörden, Delve, Fedderingen, Glüsing, Hägen, Hennstedt, Hollingstedt, Kleve, Linden, Norderheistedt, Schlichting, Schwienhusen, Süderheistedt, Wiemerstedt (= Kirchspielslandgemeinde Hennstedt), Groven, Hemme, Karolinenkoog, Krempel, Lehe, Lunden, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Annen (= Kirchspielslandgemeinde Lunden), Dellstedt, Dörpling, Gaushorn, Hövede, Pahlen, Rederstell, Schalkholz, Süderdorf, Tellingstedt, Tielenhemme, Wallen, Welmbüttel, Westerborstel, Wrohm (= Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt), Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln (= Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt), Friedrichsgabekoog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Hillgroven, Norddeich, Norderwörden, Oesterwurth, Reinsbüttel, Schülp, Strübbel, Süderdeich, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog (= Kirchspielslandgemeinde Wesselburen) (s. Wkr. 3)
3	Steinburg-Dithmarschen-Süd	Kreis Steinburg, Kreis Dithmarschen ohne die kirchspielfreien Gemeinden Heide, Wesselburen sowie die Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Hedwigenkoog, Oesterdeichstrich, Warwerort, Westerdeichstrich (= Kirchspielslandgemeinde Büsum), Barkenholm, Bergewörden, Delve, Fedderingen, Glüsing, Hägen, Hennstedt, Hollingstedt, Kleve, Linden, Norderheistedt, Schlichting, Schwienhusen, Süderheistedt, Wiemerstedt (= Kirchspielslandgemeinde Hennstedt), Groven, Hemme, Karolinenkoog, Krempel, Lehe, Lunden, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Annen (= Kirchspielslandgemeinde Lunden), Dellstedt, Dörpling, Gaushorn, Hövede, Pahlen, Rederstell, Schalkholz, Süderdorf, Tellingstedt, Tielenhemme, Wallen, Welmbüttel, Westerborstel, Wrohm (= Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt), Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln (= Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt), Friedrichsgabekoog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Hillgroven, Norddeich, Norderwörden, Oesterwurth, Reinsbüttel, Schülp, Strübbel, Süderdeich, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog (= Kirchspielslandgemeinde Wesselburen) (s. Wkr. 2)

n o c h Schleswig-Holstein

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
4	Rendsburg-Eckernförde	Kreis Rendsburg-Eckernförde
5	Kiel	Kreisfreie Stadt Kiel
6	Plön-Neumünster	Kreisfreie Stadt Neumünster, Kreis Plön
7	Pinneberg	Kreis Pinneberg
8	Segeberg-Stormarn-Nord	Kreis Segeberg, vom Kreis Stormarn die amtsfreien Gemeinden Bad Oldesloe, Bargtheide, Reinfeld (Holstein), Tangstedt sowie die Gemeinden Eichede, Grabau, Lasbek, Meddewade, Mollhagen, Neritz, Pölitze, Rethwisch, Rohlfshagen, Rümpel, Schulenburg, Sehmsdorf, Sprenge, Tralau, Travenberg (= Amt Bad Oldesloe-Land), Bargfeld-Stegen, Delingsdorf, Elmenhorst, Fischbek, Hammoor, Jersbek, Klein Hansdorf, Nienwohld, Timmerhorn, Todendorf, Tremsbüttel (= Amt Bargtheide-Land), Badendorf, Barnitz, Benstaben, Groß Wesenberg, Hamberge, Havighorst b. Bad Oldesloe, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Mönkhagen, Pöhls, Ratzbek, Rehhorst, Steinfeld, Stubbendorf, Westerau, Willendorf, Zarpen (= Amt Nordstormarn) (s. Wkr. 10)
9	Ostholstein	Kreis Ostholstein
10	Herzogtum Lauenburg-Stormarn-Süd	Kreis Herzogtum Lauenburg, Kreis Stormarn ohne die amtsfreien Gemeinden Bad Oldesloe, Bargtheide, Reinfeld (Holstein), Tangstedt sowie die Gemeinden Eichede, Grabau, Lasbek, Meddewade, Mollhagen, Neritz, Pölitze, Rethwisch, Rohlfshagen, Rümpel, Schulenburg, Sehmsdorf, Sprenge, Tralau, Travenberg (= Amt Bad Oldesloe-Land), Bargfeld-Stegen, Delingsdorf, Elmenhorst, Fischbek, Hammoor, Jersbek, Klein Hansdorf, Nienwohld, Timmerhorn, Todendorf, Tremsbüttel (= Amt Bargtheide-Land), Badendorf, Barnitz, Benstaben, Groß Wesenberg, Hamberge, Havighorst b. Bad Oldesloe, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Mönkhagen, Pöhls, Ratzbek, Rehhorst, Steinfeld, Stubbendorf, Westerau, Willendorf, Zarpen (= Amt Nordstormarn) (s. Wkr. 8)
11	Lübeck	Kreisfreie Stadt Lübeck

Hamburg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
12	Hamburg-Mitte	Bezirk Hamburg-Mitte o h n e die Ortsteile 129 bis 132 (s. Wkr. 18), vom Bezirk Altona die Ortsteile 206 bis 209 (s. Wkr. 13), vom Bezirk Wandsbek die Ortsteile 501 bis 504 (s. Wkr. 17)
13	Altona	Bezirk Altona o h n e die Ortsteile 206 bis 209 (s. Wkr. 12)
14	Eimsbüttel	Bezirk Eimsbüttel
15	Hamburg-Nord I	Bezirk Hamburg-Nord o h n e die Ortsteile 414 bis 429 (s. Wkr. 16)
16	Hamburg-Nord II	Vom Bezirk Hamburg-Nord die Ortsteile 414 bis 429 (s. Wkr. 15), vom Bezirk Wandsbek die Ortsteile 515 und 516 (s. Wkr. 17)
17	Wandsbek	Bezirk Wandsbek o h n e die Ortsteile 501 bis 504 (s. Wkr. 12), die Ortsteile 515 und 516 (s. Wkr. 16), die Ortsteile 510 bis 513 (s. Wkr. 18)
18	Bergedorf	Bezirk Bergedorf, vom Bezirk Hamburg-Mitte die Ortsteile 129 bis 132 (s. Wkr. 12), vom Bezirk Wandsbek die Ortsteile 510 bis 513 (s. Wkr. 17)
19	Harburg	Bezirk Harburg

Niedersachsen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
20	Emden-Leer	Kreisfreie Stadt Emden, Landkreise Leer, Norden
21	Wilhelmshaven	Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreise Aurich (Ostfriesland), Wittmund, Landkreis Friesland o h n e die Gemeinden Bockhorn, Sande, Stadt Varel, Zetel (s. Wkr. 22)
22	Oldenburg	Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg), Landkreis Ammerland, vom Landkreis Friesland die Gemeinden Bockhorn, Sande, Stadt Varel, Zetel (s. Wkr. 21)
23	Delmenhorst-Wesermarsch	Kreisfreie Stadt Delmenhorst, Landkreis Oldenburg (Oldenburg) o h n e die Gemeinden Großenkneten, Hatten, Wardenburg (s. Wkr. 27), Landkreis Wesermarsch
24	Cuxhaven	Kreisfreie Stadt Cuxhaven, Landkreise Land Hadeln, Wesermünde
25	Stade	Landkreise Bremervörde, Stade
26	Emsland	Landkreise Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Landkreis Meppen o h n e die Gemeinden Geeste, Stadt Haselünne, Stadt Meppen (s. Wkr. 32)
27	Cloppenburg	Landkreise Cloppenburg, Vechta, vom Landkreis Oldenburg (Oldenburg) die Gemeinden Großenkneten, Hatten, Wardenburg (s. Wkr. 23)
28	Hoya	Landkreise Fallingbostal, Grafschaft Hoya
29	Verden	Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme), Verden
30	Soltau-Harburg	Landkreise Harburg, Soltau, vom Landkreis Uelzen die Gemeinde Stadt Uelzen sowie die Gemeinden Flecken Ebstorf, Hanstedt, Natendorf, Schwienau, Wriedel (= Samtgemeinde Ebstorf), Eimke, Gerdau, Suderburg (= Samtgemeinde Suderburg) (s. Wkr. 31)
31	Lüneburg-Lüchow-Dannenberg	Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Landkreis Uelzen o h n e die Gemeinde Stadt Uelzen sowie die Gemeinden Flecken Ebstorf, Hanstedt, Natendorf, Schwienau, Wriedel (= Samtgemeinde Ebstorf), Eimke, Gerdau, Suderburg (= Samtgemeinde Suderburg) (s. Wkr. 30)

n o c h Niedersachsen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
32	Lingen	Landkreis Lingen, vom Landkreis Meppen die Gemeinden Geeste, Stadt Haselünne, Stadt Meppen (s. Wkr. 26), Landkreis Osnabrück o h n e die Gemeinden Stadt Bad Iburg, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Stadt Dissen, Stadt Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Hilter am Teutoburger Wald, Laer, Wallenhorst (s. Wkr. 33), die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Stadt Melle, Ostercappeln (s. Wkr. 34)
33	Osnabrück	Kreisfreie Stadt Osnabrück, vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Stadt Bad Iburg, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Stadt Dissen, Stadt Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Hilter am Teutoburger Wald, Laer, Wallenhorst (s. Wkr. 32)
34	Nienburg	Landkreise Grafschaft Diepholz, Nienburg (Weser), vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Stadt Melle, Ostercappeln (s. Wkr. 32)
35	Schaumburg	Landkreise Grafschaft Schaumburg, Schaumburg-Lippe, vom Landkreis Hannover die Gemeinden Stadt Garbsen, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Wunstorf (s. Wkr. 38)
36	Hannover I	Von der kreisfreien Stadt Hannover: das Gebiet nördlich der Bahnlinie Seelze-Hannover-Lehrte o h n e die Stadtteile Anderten, Misburg
37	Hannover II	Von der kreisfreien Stadt Hannover: das im Süden und Westen der Bahnlinie Seelze-Hannover-Wülfel gelegene Gebiet o h n e die Stadtteile Döhren, Wülfel
38	Hannover III	Von der kreisfreien Stadt Hannover: das im Winkel der Bahnlinien Hannover-Lehrte und Hannover-Göttingen gelegene Gebiet zuzüglich der Stadtteile Anderten, Döhren, Misburg, Wülfel Landkreis Hannover o h n e die Gemeinden Stadt Garbsen, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Wunstorf (s. Wkr. 35), die Gemeinden Stadt Burgdorf, Burgwedel, Stadt Lehrte, Sehnde, Warmbüchen, Wedemark (s. Wkr. 39), die Gemeinde Uetze (s. Wkr. 40), die Gemeinden Stadt Pattensen, Stadt Springe (s. Wkr. 41)
39	Celle	Landkreis Celle, vom Landkreis Hannover die Gemeinden Stadt Burgdorf, Burgwedel, Stadt Lehrte, Sehnde, Warmbüchen, Wedemark (s. Wkr. 38)
40	Gifhorn	Landkreise Gifhorn, Peine, vom Landkreis Hannover die Gemeinde Uetze (s. Wkr. 38)

n o c h Niedersachsen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
41	Hameln-Springe	Landkreis Hameln-Pyrmont, vom Landkreis Hannover die Gemeinden Stadt Pattensen, Stadt Springe (s. Wkr. 38), vom Landkreis Holzminden die Gemeinden Brevörde, Heinsen, Flecken Ottenstein, Flecken Polle, Vahlbruch (= Samtgemeinde Polle) (s. Wkr. 42)
42	Holzminden	Landkreis Alfeld (Leine), vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Nordstemmen (s. Wkr. 43), Landkreis Holzminden o h n e die Gemeinden Brevörde, Heinsen, Flecken Ottenstein, Flecken Polle, Vahlbruch (= Samtgemeinde Polle) (s. Wkr. 41), vom Landkreis Northeim die Gemeinden Stadt Dassel, Stadt Einbeck (s. Wkr. 48)
43	Hildesheim	Landkreis Hildesheim o h n e die Gemeinde Nordstemmen (s. Wkr. 42)
44	Salzgitter	Kreisfreie Stadt Salzgitter, Landkreis Gandersheim, vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere, Sehle (= Samtgemeinde Baddeckenstedt) (s. Wkr. 47)
45	Braunschweig	Kreisfreie Stadt Braunschweig
46	Helmstedt-Wolfsburg	Kreisfreie Stadt Wolfsburg, Landkreis Helmstedt, vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Cremlingen sowie die Gemeinden Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte, Veltheim (Ohe) (= Samtgemeinde Sickte) (s. Wkr. 47)
47	Goslar-Wolfenbüttel	Vom Landkreis Goslar die Gemeinden Stadt Bad Harzburg, Stadt Goslar, Liebenburg, Stadt Vienenburg (s. Wkr. 48), Landkreis Wolfenbüttel o h n e die Gemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere, Sehle (= Samtgemeinde Baddeckenstedt) (s. Wkr. 44), die Gemeinde Cremlingen sowie die Gemeinden Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte, Veltheim (Ohe) (= Samtgemeinde Sickte) (s. Wkr. 46)
48	Northeim	Landkreis Goslar o h n e die Gemeinden Stadt Bad Harzburg, Stadt Goslar, Liebenburg, Stadt Vienenburg (s. Wkr. 47), Landkreis Northeim o h n e die Gemeinden Stadt Dassel, Stadt Einbeck (s. Wkr. 42), Landkreis Osterode am Harz
49	Göttingen	Landkreis Göttingen

Bremen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
50	Bremen-Ost	<p>Von der kreisfreien Stadt Bremen: der Stadtbezirk Ost, vom Stadtbezirk Mitte der Ortsteil Ostertor (s. Wkr. 51), vom Stadtbezirk Süd der Stadtteil Obervieland und vom Stadtteil Neustadt (Neustadt-Süd) der Ortsteil Huckelriede (s. Wkr. 51)</p>
51	Bremen-West	<p>Von der kreisfreien Stadt Bremen: der Stadtbezirk West, der Stadtbezirk Mitte ohne die Ortsteile Ostertor, Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven und vom Ortsteil Industriehäfen das Gelände Klöcknerwerke (s. Wkr. 50, 52), der Stadtbezirk Süd ohne den Stadtteil Obervieland und vom Stadtteil Neustadt (Neustadt-Süd) den Ortsteil Huckelriede (s. Wkr. 50)</p>
52	Bremerhaven-Bremen-Nord	<p>Kreisfreie Stadt Bremerhaven, von der kreisfreien Stadt Bremen: der Stadtbezirk Nord, vom Stadtbezirk Mitte der Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven und vom Ortsteil Industriehäfen das Gelände Klöcknerwerke (s. Wkr. 51)</p>

Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
53	Aachen-Stadt	Kreisfreie Stadt Aachen, vom Kreis Aachen die am 1. Januar 1974 in die Gemeinde Roetgen eingegliederten Teile (Gemarkungen Walheim teilw., Korneliumünster teilw.) der kreisfreien Stadt Aachen (s. Wkr. 54)
54	Aachen-Land	Kreis Aachen ohne die am 1. Januar 1974 in die Gemeinde Roetgen eingegliederten Teile (Gemarkungen Walheim teilw., Korneliumünster teilw.) der kreisfreien Stadt Aachen (s. Wkr. 53)
55	Heinsberg	Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Wegberg teilw.) der Gemeinde Wegberg (s. Wkr. 79), Kreis Heinsberg, vom Kreis Viersen die Gemeinde Niederkrüchten (s. Wkr. 81)
56	Düren	Kreis Düren, vom Erftkreis die Gemeinden Bedburg, Elsdorf (s. Wkr. 58)
57	Euskirchen-Erftkreis I	Kreis Euskirchen, vom Erftkreis die Gemeinden Bergheim, Erftstadt, Kerpen (s. Wkr. 58)
58	Erftkreis II	Von der kreisfreien Stadt Köln die am 1. Januar 1975 eingegliederte ehemalige Gemeinde Rodenkirchen (Bez. Köln) sowie die Teile der ehemaligen Gemeinden Brauweiler, Brühl, Frechen, Hürth, Lövenich, Pulheim, Sinnersdorf, Wesseling, Erftkreis ohne die Gemeinden Bedburg, Elsdorf (s. Wkr. 56), die Gemeinden Bergheim, Erftstadt, Kerpen (s. Wkr. 57)
59	Köln I	Von der kreisfreien Stadt Köln (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das durch folgende Grenze bestimmte Gebiet: Rheinstrommitte von Bundesautobahnbrücke einschließlich bis Südbrücke, Südbrücke ausschließlich, Bahndamm der Bundesbahnstrecke Köln-Süd-Köln-Kalk ausschließlich von Südbrücke bis Bundesbahnüberführung Eifelwall, Eifelwall einschließlich, Luxemburger Straße ausschließlich von Eifelwall-Luxemburger Wall bis Stauderstraße, Stauderstraße einschließlich Zülpicher Straße ausschließlich von Stauderstraße bis Zülpicher Wall, Zülpicher Wall einschließlich, Bachemer Straße ausschließlich von Zülpicher Wall bis Universitätsstraße Straßenmitte, Universitätsstraße Straßenmitte von Bachemer Straße bis Aachener Straße, Innere Kanalstraße Straßenmitte, Frohngasse Straßenmitte, Verbindungslinie Frohngasse Sachsenbergstraße, Sachsenbergstraße ausschließlich, Bundesbahnstrecke Köln-Deutz-Tief-Köln-Mülheim einschließlich von Sachsenbergstraße bis Südwestecke des Grundstücks der Firma Westwaggon Südwestgrenze des Grundstücks der Westwaggon ausschließlich, Deutz-Mülheimer Straße ausschließlich von Grundstück Westwaggon bis gegenüber Einmündung Pfälzischer Ring, Pfälzischer Ring ausschließlich von Deutz-Mülheimer Straße bis Verlängerung Ferdinandstraße, Verlängerung Ferdinandstraße einschließlich von Pfälzischer Ring bis Bahndamm der Bundesbahnstrecke Köln-Deutz-Köln-Mülheim, Bahndamm der Bundesbahn-

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
60	Köln II	<p>strecke Köln-Deutz-Köln-Mülheim einschließlich von Verlängerung Ferdinandstraße bis Bahnüberführung Karlsruher Straße, Verbindungslinie von Bundesbahnüberführung Karlsruher Straße bis Ecke Kalk-Mülheimer Straße/Grenzstraße, Grenzstraße einschließlich, Bahndamm der Güterbahnstrecke Güterbahnhof Kalk-Nord-Verschiebebahnhof Gremberg einschließlich von Bundesbahnüberführung Grenzstraße einschließlich bis Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Köln-Deutz-Köln-Kalk-Troisdorf, Bundesbahnstrecke Köln-Deutz-Köln-Kalk-Troisdorf einschließlich von Güterbahnstrecke Köln-Kalk-Nord/Verschiebebahnhof Gremberg bis Stadtgrenze, Stadtgrenze (einschließlich Autobahn) von Bundesbahnstrecke Köln-Deutz-Köln-Kalk-Troisdorf bis Bundesautobahnbrücke Rheinstrommitte</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Köln (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das durch folgende Grenzen bestimmte Gebiet:</p> <p>Subbelrather Straße einschließlich von Innere Kanalstraße bis Schlös- serstraße, Schlös- serstraße ausschließlich von Subbelrather Straße bis Kleiststraße, Verbindungslinie von Kleiststraße/Schlös- serstraße bis Äußere Kanalstraße/ca. 300 m nördlich der Subbelrather Straße, Äußere Kanalstraße einschließlich von ca. 300 m nördlich der Sub- belrather Straße bis Maarweg, Maarweg einschließlich von Äu- ßere Kanalstraße bis Bahndamm der Bundesbahnstrecke Köln-Mönch- gladbach, Bahndamm der Bundesbahnstrecke Köln-Mönch- gladbach einschließlich von Maarweg bis ca. 250 m südlich Vogelsanger Straße/Militärringstraße, Stadtgrenze von Militärringstraße ca. 250 m südlich Vogelsanger Straße bis Rheinstrommitte ca. 200 m nordwestlich der Autobahnbrücke, Restgrenze von Rheinstrommitte bis Subbelrather Straße entsprechend der Grenzbeschreibung des Wahlkreises Köln I</p>
61	Köln III	<p>Von der kreisfreien Stadt Köln (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das linksrheinische Stadtgebiet, soweit es nicht den Wahl- kreisen 59 und 60 zugeteilt ist</p>
62	Köln IV	<p>Von der kreisfreien Stadt Köln (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das rechtsrheinische Stadtgebiet, soweit es nicht dem Wahl- kreis 59 zugeteilt ist</p>
63	Bonn	<p>Kreisfreie Stadt Bonn</p>
64	Rhein-Sieg-Kreis I	<p>Von der kreisfreien Stadt Köln die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Sechtem teilw.) der Gemeinde Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis o h n e die Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Loh- mar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Siegburg, Win- deck (s. Wkr. 65)</p>
65	Oberbergischer Kreis- Rhein-Sieg-Kreis II	<p>Oberbergischer Kreis o h n e die Gemeinden</p> <p>Engelskirchen mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinden Gimborn, Ränderoth,</p> <p>Lindlar mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Gimborn,</p> <p>Wipperfürth,</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinden</p> <p>Marienhöhe eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinden Klüppelberg, Lindlar,</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
66	Rheinisch-Bergischer Kreis	<p>Wiehl eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Engelskirchen (s. Wkr. 66), die Gemeinden Hückeswagen, Radevormwald (s. Wkr. 68), die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Marienheide eingegliederten Teile der Gemeinde Kierspe (s. Wkr. 124), vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Siegburg, Windeck (s. Wkr. 64)</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Köln die am 1. Januar 1975 eingegliederte ehemalige Gemeinde Porz am Rhein und Teile (Gemarkungen Hasbach teilw., Rösrath teilw.) der Gemeinde Rösrath, vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Engelskirchen mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinden Gimborn, Ränderoth, Lindlar mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Gimborn, Wipperfürth, die am 1. Januar 1975 in die Gemeinden Marienheide eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinden Klüppelberg, Lindlar, Wiehl eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Engelskirchen (s. Wkr. 65), Rheinisch-Bergischer-Kreis ohne die Gemeinden Burscheid (s. Wkr. 67, 68), Leichlingen (Rheinland) (s. Wkr. 67), Wermelskirchen (s. Wkr. 68), vom Märkischen Kreis die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Kierspe eingegliederten Teile (Gemarkung Klüppelberg teilw.) der ehemaligen Gemeinde Klüppelberg (s. Wkr. 124)</p>
67	Leverkusen-Opladen	<p>Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Monheim, kreisfreie Stadt Leverkusen ohne die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Köln teilw.) der kreisfreien Stadt Köln, von der kreisfreien Stadt Solingen die am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemalige Gemeinde Burg a. d. Wupper, Teile (Gemarkung Witzhelden teilw.) der ehemaligen Gemeinde Witzhelden (s. Wkr. 71), vom Kreis Mettmann die Gemeinde Langenfeld (Rheinland) (s. Wkr. 73), vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinde Leichlingen (Rheinland) (s. Wkr. 66), die Gemeinde Burscheid mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Niederwermelskirchen teilw.) der Gemeinde Wermelskirchen (s. Wkr. 68)</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
68	Remscheid	<p>Kreisfreie Stadt Remscheid,</p> <p>von der kreisfreien Stadt Solingen die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkungen Niederwermelskirchen teilw., Dorfhonnschaft teilw.) der Gemeinde Wermelskirchen (s. Wkr. 71),</p> <p>vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Hückeswagen, Radevormwald (s. Wkr. 65),</p> <p>vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinde Wermelskirchen (s. Wkr. 66),</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Burscheid eingegliederten Teile (Gemarkung Niederwermelskirchen teilw.) der Gemeinde Wermelskirchen (s. Wkr. 67)</p>
69	Wuppertal I	<p>Von der kreisfreien Stadt Wuppertal (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das Stadtgebiet westlich der Nord-Süd-Linie:</p> <p>Dönberger Straße, Uellendahler Straße bis Nr. 685, „Lockfinke“ einschließlich, Hatzfelder Straße ausschließlich, „Am Pannebusch“, „Am Flöthen“, „Weinberg“, „Am Schnapsstüber 1—34“, Schwesterstraße, Schwabenweg, „Auf der Bredt“, Hardtstraße, Gartenstraße, „Hardtufer“, Haspeler Brücke, Bendahler Straße 12—60 gerade Nr., Liesegangweg, Ronsdorfer Straße, „In der Böhle Nr. 1“, Siedlungen „In der Böhle“, „Birkenplätzchen“ einschließlich, Schnittpunkt Ronsdorfer Straße, „Am Walde“, Dorner Weg 1—55 einschließlich, Dorn ausschließlich, Bachverlauf „Gelpe“ bis an Stadtgrenze Remscheid</p>
70	Wuppertal II	<p>Von der kreisfreien Stadt Wuppertal (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das übrige Stadtgebiet</p>
71	Solingen	<p>Kreisfreie Stadt Solingen o h n e die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>ehemalige Gemeinde Burg a. d. Wupper,</p> <p>Teile (Gemarkung Witzhelden teilw.) der ehemaligen Gemeinde Witzhelden (s. Wkr. 67),</p> <p>Teile (Gemarkungen Niederwermelskirchen teilw., Dorfhonnschaft teilw.) der Gemeinde Wermelskirchen (s. Wkr. 68)</p>
72	Düsseldorf-Mettmann I	<p>Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>ehemalige Gemeinde Hubbelrath,</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinden Angermund, Hasselbeck-Schwarzbach, Wittlaer,</p> <p>von der kreisfreien Stadt Duisburg die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Angermund teilw.) der ehemaligen Gemeinde Angermund,</p> <p>Teile (Gemarkung Wittlaer teilw.) der ehemaligen Gemeinde Wittlaer,</p> <p>von der kreisfreien Stadt Essen die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Kettwig (s. Wkr. 89),</p> <p>von der kreisfreien Stadt Mülheim a. d. Ruhr die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Breitscheid teilw.) der ehemaligen Gemeinde Breitscheid,</p> <p>Teile (Gemarkung Kettwig teilw.) der ehemaligen Gemeinde Kettwig (s. Wkr. 86),</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
73	Düsseldorf-Mettmann II	<p>vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus, Ratingen, die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Mettmann eingegliederte ehemalige Gemeinde Metzkausen sowie Teile (Gemarkung Meiersberg teilw.) der ehemaligen Gemeinde Homberg-Meiersberg, in die neue Gemeinde Velbert eingegliederte ehemalige Gemeinde Velbert (s. Wkr. 73)</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Erkrath teilw.) der Gemeinde Erkrath, Teile (Gemarkung Hilden teilw.) der Gemeinde Hilden,</p> <p>von der kreisfreien Stadt Wuppertal die am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemalige Gemeinde Schöller, Teile (Gemarkungen Obensiebeneick, Dönberg teilw., Nordrath teilw., Windrath teilw., Untersiebeneick teilw., Neviges teilw., Kleinhöhe teilw.) der ehemaligen Gemeinde Neviges, Teile (Gemarkungen Oberdüssel teilw., Unterdüssel teilw.) der Gemeinde Wülfrath,</p> <p>Kreis Mettmann o h n e die Gemeinde Langenfeld (Rheinland) (s. Wkr. 67), die Gemeinden Heiligenhaus, Ratingen, die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Mettmann eingegliederte ehemalige Gemeinde Metzkausen sowie Teile (Gemarkung Meiersberg teilw.) der ehemaligen Gemeinde Homberg-Meiersberg, in die neue Gemeinde Velbert eingegliederte ehemalige Gemeinde Velbert (s. Wkr. 72),</p>
74	Düsseldorf I	<p>Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das westlich bzw. nördlich folgender Linie liegende Gebiet:</p> <p>Nördlicher Zubringer (Straßenmitte) von Stadtgrenze bis zur Verbindungslinie der Personenbahnhöfe Rath und Derendorf, dieser folgend bis zur Hauptstrecke Duisburg-Köln, dieser folgend bis zur Grashofstraße, der Grashofstraße, Heinrichstraße und Graf-Recke-Straße (jeweils Straßenmitte) folgend bis Straßenbahnlinie Düsseldorf-Ratingen, dieser folgend bis Grafenberger Allee, Grafenberger Allee, Am Wehrhahn und Jacobistraße (jeweils Straßenmitte) folgend bis zur Düssel (nördlich der Goltsteinstraße), dem Lauf der Düssel folgend bis Hofgartenstraße, Hofgartenstraße, Maximilian-Weyhe-Allee und Hofgartenrampe (jeweils Straßenmitte) folgend bis zum Rheinstrom sowie gesamter linksrheinischer Teil der Stadt</p>
75	Düsseldorf II	<p>Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das östlich folgender Linie liegende Gebiet:</p> <p>Nördlicher Zubringer (Straßenmitte) von Stadtgrenze bis zur Verbindungslinie der Personenbahnhöfe Rath und Derendorf, dieser folgend bis zur Hauptstrecke Duisburg-Köln, dieser folgend bis zur Grashofstraße, der Grashofstraße, Heinrichstraße und Graf-Recke-Straße (jeweils Straßenmitte) folgend bis Straßenbahnlinie Düsseldorf-Ratingen, dieser folgend bis Grafenberger Allee, der Grafen-</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		<p>berger Allee (Straßenmitte) folgend bis zur Eisenbahnlinie Duisburg-Köln, dieser folgend bis zur Eisenbahnunterführung Volksgartenstraße, der Volksgartenstraße und dem Bittweg (jeweils Straßenmitte) folgend bis Witzelstraße, Witzelstraße (Straßenmitte) folgend bis Stoffeler Kapellenweg, Stoffeler Kapellenweg, In den Großen Banden (jeweils Straßenmitte) folgend bis Siegburger Straße, Siegburger Straße (Straßenmitte) folgend bis Harffstraße, Harffstraße (Straßenmitte) folgend bis Dillenburger Weg, von dort nach Süden, entlang der westlichen Grenze des Eller Friedhofes bis Südlicher Zubringer, Südlicher Zubringer (Straßenmitte) folgend bis Stadtgrenze</p>
76	Düsseldorf III	<p>Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das übrige Stadtgebiet</p>
77	Neuss-Grevenbroich I	<p>Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Kleinenbroich teilw.) der ehemaligen Gemeinde Kleinenbroich,</p> <p>Teile (Gemarkung Korschenbroich teilw.) der ehemaligen Gemeinde Korschenbroich (s. Wkr. 79),</p> <p>vom Kreis Neuss</p> <p>die Gemeinde Dormagen mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Köln teilw.) der kreisfreien Stadt Köln</p> <p>die Gemeinden Kaarst, Meerbusch, Neuss,</p> <p>die Gemeinde Korschenbroich mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Hemmerden teilw.) der ehemaligen Gemeinde Hemmerden,</p> <p>Teile (Gemarkung Schelsen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rheydt,</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Grevenbroich eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Glehn teilw.) der ehemaligen Gemeinde Glehn,</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Neukirchen (s. Wkr. 78),</p> <p>vom Kreis Viersen</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Willich eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Büttgen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Büttgen,</p> <p>Teile (Gemarkung Kleinenbroich teilw.) der ehemaligen Gemeinde Kleinenbroich (s. Wkr. 81)</p>
78	Rheydt-Grevenbroich II	<p>Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>ehemalige Gemeinde Wickrath,</p> <p>Teile (Gemarkung Kelzenberg teilw.) der ehemaligen Gemeinde Jüchen,</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Rheydt (s. Wkr. 79),</p> <p>Kreis Neuss o h n e</p> <p>die Gemeinden Dormagen, Kaarst, Meerbusch, Neuss,</p> <p>die Gemeinde Korschenbroich mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Hemmerden teilw.) der ehemaligen Gemeinde Hemmerden,</p> <p>Teile (Gemarkung Schelsen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rheydt,</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
79	Mönchengladbach	<p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Grevenbroich eingegliederten Teile (Gemarkung Glehn teilw.) der ehemaligen Gemeinde Glehn, Teile der ehemaligen Gemeinde Neukirchen (s. Wkr. 77)</p> <p>Kreisfreie Stadt Mönchengladbach o h n e die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Wegberg teilw.) der Gemeinde Wegberg (s. Wkr. 55),</p> <p>Teile (Gemarkung Kleinenbroich teilw.) der ehemaligen Gemeinde Kleinenbroich,</p> <p>Teile (Gemarkung Korschenbroich teilw.) der ehemaligen Gemeinde Korschenbroich (s. Wkr. 77),</p> <p>ehemalige Gemeinde Wickrath,</p> <p>Teile (Gemarkung Kelzenberg teilw.) der ehemaligen Gemeinde Jüchen,</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Rheydt (s. Wkr. 78),</p> <p>Teile (Gemarkung Waldniel teilw.) der Gemeinde Schwalmtal (s. Wkr. 81),</p> <p>vom Kreis Viersen die Gemeinde Viersen (s. Wkr. 81)</p>
80	Krefeld	<p>Kreisfreie Stadt Krefeld o h n e die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Hüls teilw.) der Gemeinde Kempen (s. Wkr. 81),</p> <p>Teile (Gemarkung Kapellen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Kapellen,</p> <p>Teile (Gemarkung Rheinhausen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rheinhausen,</p> <p>Teile (Gemarkung Kaldenhausen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen (s. Wkr. 82)</p>
81	Kempen-Krefeld	<p>Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Waldniel teilw.) der Gemeinde Schwalmtal (s. Wkr. 79),</p> <p>von der kreisfreien Stadt Krefeld die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Hüls teilw.) der Gemeinde Kempen (s. Wkr. 80),</p> <p>Kreis Viersen o h n e</p> <p>die Gemeinde Niederkrüchten (s. Wkr. 55),</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Willich eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Büttgen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Büttgen,</p> <p>Teile (Gemarkung Kleinenbroich teilw.) der ehemaligen Gemeinde Kleinenbroich (s. Wkr. 77),</p> <p>die Gemeinde Viersen (s. Wkr. 79)</p>
82	Moers	<p>Von der kreisfreien Stadt Duisburg die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>ehemalige Gemeinde Homberg (Niederrhein),</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinden Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen,</p> <p>Teile (Gemarkungen Baerl teilw., Repelen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rheinkamp,</p> <p>Teile (Gemarkung Asberg teilw.) der Gemeinde Moers,</p> <p>von der kreisfreien Stadt Krefeld die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
83	Kleve	<p>Teile (Gemarkung Kapellen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Kapellen,</p> <p>Teile (Gemarkung Rheinhausen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rheinhausen,</p> <p>Teile (Gemarkung Kaldenhausen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen (s. Wkr. 80),</p> <p>vom Kreis Kleve die Gemeinde Rheurdt (s. Wkr. 83),</p> <p>vom Kreis Wesel</p> <p>die Gemeinden Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Moers mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Budberg teilw.) der ehemaligen Gemeinde Budberg,</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Rheinberg eingegliederten Teile (Gemarkungen Baerl teilw., Repelen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rheinkamp (s. Wkr. 83)</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Duisburg die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Vierbaum teilw.) der ehemaligen Gemeinde Budberg,</p> <p>Kreis Kleve o h n e</p> <p>die Gemeinde Rheurdt (s. Wkr. 82),</p> <p>die Gemeinden Emmerich, Rees (s. Wkr. 84).</p> <p>Kreis Wesel o h n e</p> <p>die Gemeinden Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Moers mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Budberg teilw.) der ehemaligen Gemeinde Budberg,</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Rheinberg eingegliederten Teile (Gemarkungen Baerl teilw., Repelen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rheinkamp (s. Wkr. 82),</p> <p>die Gemeinden Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde (Niederrhein), Wesel mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemaligen Gemeinde Büderich (s. Wkr. 84)</p>
84	Dinslaken	<p>Von der kreisfreien Stadt Duisburg die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Walsum,</p> <p>Teile (Gemarkung Dinslaken) der Gemeinde Dinslaken,</p> <p>vom Kreis Kleve die Gemeinden Emmerich, Rees (s. Wkr. 83),</p> <p>vom Kreis Wesel die Gemeinden Dinslaken, Hamminkeln mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Dingden (s. Wkr. 92), Hünxe, Schermbeck mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Altschermbeck (s. Wkr. 99), Voerde (Niederrhein), Wesel mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemaligen Gemeinde Büderich (s. Wkr. 83),</p> <p>vom Kreis Borken die am 1. Januar 1975</p> <p>zur neuen Gemeinde Isselburg zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinden Heelden, Isselburg, Vehlingen sowie eingegliederten Teile (Gemarkung Wertherbruch teilw.) der ehemaligen Gemeinde Wertherbruch,</p> <p>in die Gemeinde Raesfeld eingegliederten Teile (Gemarkung Overbeck teilw.) der ehemaligen Gemeinde Overbeck (s. Wkr. 92),</p> <p>vom Kreis Recklinghausen die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Dorsten eingegliederten Teile (Gemarkung Gahlen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Gahlen (s. Wkr. 99)</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
85	Oberhausen	Kreisfreie Stadt Oberhausen
86	Mülheim	Kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr ohne die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Breitscheid teilw.) der ehemaligen Gemeinde Breitscheid, Teile (Gemarkung Kettwig teilw.) der ehemaligen Gemeinde Kettwig (s. Wkr. 72)
87	Essen I	Von der kreisfreien Stadt Essen das nördlich folgender West-Ost-Trennungslinie gelegene Gebiet: Entlang der Bahnlinie (der Strecke) Mülheim-Heißen-Margarethenhöhe-Essen-Rüttenscheid von der Stadtgrenze bis Esmarchstraße, Verlauf der Virchowstraße bis zur Krawehlstraße, Krawehlstraße bis zur Kortumstraße, Brunostraße, Albrechtstraße, Demrathskamp, Kahrstraße bis in Höhe der Liliencronstraße, dann in nordwestlicher Richtung, die Mörike-, Kaupen-, Holsterhauser-, Krupp- und Scederhofstraße schneidend bis zur Bahnlinie Essen-West-Essen Hbf., dieser Bahnlinie nach Osten folgend bis Essen Hbf., das westlich folgender Nord-Süd-Trennungslinie gelegene Gebiet: Emscherverlauf von der Stadtgrenze Bottrop bis zur Gladbecker Straße, ostwärts der Gladbecker Straße bis in Höhe des Hafens Matthias Stinnes, dann zwischen der Gladbecker und Gewerkenstraße nach Süden die Rahmdörne und Neuessener Straße kreuzend und die Gladbecker Straße überquerend bis zum Snatgang, über den Stakenholt und die Vogelheimer Straße westlich der Lütkenbrauk entlang, die Walkmühle überschneidend bis zur aufgehobenen Anschlußbahn, dann oberhalb der Hülsenbruchstraße, südlich der Krablerstraße entlang bis zur Bottroper Straße, dann der Bottroper Straße folgend bis in Höhe des Kruppschen Werksgeländes oberhalb der Helenenstraße, östlich an der Kircheller Straße entlang, die Pferdebahnstraße überquerend bis zur Bahnlinie Essen-Altendorf-Essen-Nord, an dieser Bahnlinie in östlicher Richtung entlang bis zum Viehofer Platz, dann in südlicher Richtung an der Schützenbahn, Gildehof- und Teichstraße entlang bis Essen Hbf.
88	Essen II	Von der kreisfreien Stadt Essen das ostwärts der Ostgrenze des Wahlkreises 87 liegende Gebiet, das nördlich folgender Trennungslinie liegende Gebiet: Eisenbahnlinie Essen Hbf. nach Essen-Steele bis oberhalb des Mählerweges, Verlauf des Mählerweges und der Spillenburgstraße bis Westfalenstraße oberhalb des Spillenburger Wehrs, Ruhrverlauf von Spillenburger Wehr bis zur Stadtgrenze Altendorf-Ruhr
89	Essen III	Von der kreisfreien Stadt Essen das südlich der West-Ost-Trennungslinie der Wahlkreise 87 und 88 liegende Gebiet ohne die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Kettwig (s. Wkr. 72)
90	Duisburg I	Von der kreisfreien Stadt Duisburg (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das nördlich der Ruhr liegende Gebiet
91	Duisburg II	Von der kreisfreien Stadt Duisburg (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das südlich der Ruhr liegende Gebiet
92	Ahaus-Bocholt	Kreis Borken ohne die Gemeinde Gescher (s. Wkr. 96),

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
93	Tecklenburg	<p>die am 1. Januar 1975</p> <p>zur neuen Gemeinde Isselburg zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinden Heelden, Isselburg, Vehlingen sowie eingegliederten Teile (Gemarkung Wertherbruch teilw.) der ehemaligen Gemeinde Wertherbruch,</p> <p>in die Gemeinde Raesfeld eingegliederten Teile (Gemarkung Overbeck teilw.) der ehemaligen Gemeinde Overbeck (s. Wkr. 84),</p> <p>zur neuen Gemeinde Raesfeld zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinde Erle,</p> <p>in die Gemeinde Reken eingegliederten Teile (Gemarkung Lembeck teilw.) der ehemaligen Gemeinde Lembeck (s. Wkr. 99),</p> <p>vom Kreis Wesel die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Hamminkeln eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Dingden (s. Wkr. 84)</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Münster die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>ehemaligen Gemeinden Albachten, Angelmodde, Nienberge, Wolbeck, Teile (Gemarkung Albersloh teilw.) der ehemaligen Gemeinde Albersloh,</p> <p>Teile (Gemarkung Gimfte teilw.) der ehemaligen Gemeinde Gimfte,</p> <p>Teile (Gemarkung Greven teilw.) der Gemeinde Greven,</p> <p>Teile (Gemarkung Rinkerode teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rinkerode,</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Roxel,</p> <p>Teile (Gemarkung Telgte, Kirchspiel teilw.) der Gemeinde Telgte,</p> <p>Teile (Gemarkung Westbevern teilw.) der ehemaligen Gemeinde Westbevern (s. Wkr. 95),</p> <p>vom Kreis Coesfeld</p> <p>die Gemeinden Havixbeck, Nottuln mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinden Darup, Limbergen,</p> <p>Teile (Gemarkungen Buldern teilw., Limbergen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Buldern,</p> <p>Teile (Gemarkung Senden teilw.) der Gemeinde Senden (s. Wkr. 109),</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die</p> <p>Gemeinde Billerbeck eingegliederten Teile (Gemarkung Nottuln teilw.) der Gemeinde Nottuln (s. Wkr. 96),</p> <p>Gemeinde Senden eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Bösensell (s. Wkr. 109),</p> <p>Kreis Steinfurt o h n e</p> <p>die Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Odtrup, Rheine, Steinfurt, Wettringen,</p> <p>die Gemeinde Emsdetten mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Greven teilw.) der Gemeinde Greven,</p> <p>Teile (Gemarkung Saerbeck teilw.) der Gemeinde Saerbeck,</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Hörstel eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Elte teilw.) der ehemaligen Gemeinde Elte,</p> <p>Teile (Gemarkung Rheine rechts der Ems teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rheine rechts der Ems (s. Wkr. 96),</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		<p>vom Kreis Warendorf</p> <p>die Gemeinde Telgte mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Einen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Einen,</p> <p>Teile (Gemarkung Ostbevern teilw.) der Gemeinde Ostbevern (s. Wkr. 94),</p> <p>Teile (Gemarkung Handorf teilw.) der ehemaligen Gemeinde Handorf (s. Wkr. 95),</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die</p> <p>Gemeinde Everswinkel eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Alverskirchen,</p> <p>Teile (Gemarkung Telgte, Kirchspiel teilw.) der Gemeinde Telgte,</p> <p>Gemeinde Ostbevern eingegliederten Teile (Gemarkung Westbevern teilw.) der ehemaligen Gemeinde Westbevern,</p> <p>Gemeinde Sendenhorst eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Albersloh,</p> <p>Teile (Gemarkung Alverskirchen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Alverskirchen,</p> <p>Gemeinde Warendorf eingegliederten Teile (Gemarkung Telgte, Kirchspiel teilw.) der Gemeinde Telgte (s. Wkr. 94),</p> <p>Gemeinde Drensteinfurt eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Rinkerode (s. Wkr. 109)</p>
94	Beckum — Warendorf	<p>Von der kreisfreien Stadt Hamm die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Heessen,</p> <p>Teile (Gemarkung Ahlen teilw.) der Gemeinde Ahlen (s. Wkr. 109),</p> <p>vom Kreis Gütersloh die Gemeinde Harsewinkel (s. Wkr. 103),</p> <p>Kreis Warendorf o h n e</p> <p>die Gemeinde Telgte mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Einen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Einen,</p> <p>Teile (Gemarkung Ostbevern teilw.) der Gemeinde Ostbevern (s. Wkr. 93),</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die</p> <p>Gemeinde Everswinkel eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Alverskirchen,</p> <p>Teile (Gemarkung Telgte, Kirchspiel teilw.) der Gemeinde Telgte,</p> <p>Gemeinde Ostbevern eingegliederten Teile (Gemarkung Westbevern teilw.) der ehemaligen Gemeinde Westbevern,</p> <p>Gemeinde Sendenhorst eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Albersloh,</p> <p>Teile (Gemarkung Alverskirchen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Alverskirchen,</p> <p>Gemeinde Warendorf eingegliederten Teile (Gemarkung Telgte, Kirchspiel teilw.) der Gemeinde Telgte (s. Wkr. 93),</p> <p>die Gemeinde Drensteinfurt (s. Wkr. 93, 109),</p> <p>vom Kreis Soest die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Lipstadt eingegliederten Teile (Gemarkung Liesborn teilw.) der ehemaligen Gemeinde Liesborn (s. Wkr. 120)</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
95	Münster	<p>Kreisfreie Stadt Münster o h n e die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>ehemaligen Gemeinden Albachten, Angellmodde, Nienberge, Wolbeck, Teile (Gemarkung Albersloh teilw.) der ehemaligen Gemeinde Albersloh,</p> <p>Teile (Gemarkung Gimfte teilw.) der ehemaligen Gemeinde Gimfte,</p> <p>Teile (Gemarkung Greven teilw.) der Gemeinde Greven,</p> <p>Teile (Gemarkung Rinkerode teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rinkerode,</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Roxel,</p> <p>Teile (Gemarkung Telgte, Kirchspiel teilw.) der Gemeinde Telgte,</p> <p>Teile (Gemarkung Westbevern teilw.) der ehemaligen Gemeinde Westbevern (s. Wkr. 93),</p> <p>vom Kreis Warendorf die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Telgte eingegliederten Teile (Gemarkung Handorf teilw.) der ehemaligen Gemeinde Handorf (s. Wkr. 93)</p>
96	Steinfurt — Coesfeld	<p>Vom Kreis Borken die Gemeinde Gescher (s. Wkr. 92),</p> <p>Kreis Coesfeld o h n e</p> <p>die Gemeinden Havixbeck, Nottuln mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinden Darup, Limbergen,</p> <p>Teile (Gemarkungen Buldern teilw., Limbergen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Buldern (s. Wkr. 93),</p> <p>die am 1. Januar 1975</p> <p>in die Gemeinde Billerbeck eingegliederten Teile (Gemarkung Nottuln teilw.) der Gemeinde Nottuln (s. Wkr. 93),</p> <p>in die Gemeinde Dülmen eingegliederten Teile (Gemarkung Haltern, Kirchspiel teilw.) der ehemaligen Gemeinde Kirchspiel Haltern (s. Wkr. 100),</p> <p>die Gemeinden Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Senden (s. Wkr. 109),</p> <p>vom Kreis Steinfurt</p> <p>die Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Steinfurt, Wettringen,</p> <p>die Gemeinde Emsdetten mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Greven teilw.) der Gemeinde Greven,</p> <p>Teile (Gemarkung Saerbeck teilw.) der Gemeinde Saerbeck,</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Hörstel eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Elte teilw.) der ehemaligen Gemeinde Elte,</p> <p>Teile (Gemarkung Rheine rechts der Ems teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rheine rechts der Ems (s. Wkr. 93),</p> <p>vom Kreis Recklinghausen die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Haltern eingegliederten Teile (Gemarkung Dülmen, Kirchspiel teilw.) der ehemaligen Gemeinde Kirchspiel Dülmen (s. Wkr. 99)</p>
97	Gelsenkirchen I	<p>Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das durch folgende Grenzen bestimmte Gebiet:</p> <p>Ostgrenze der Löchterheide von der Stadtgrenze bis Ressestraße, Ressestraße (einschließlich) bis zur Ostgrenze des Stadtwaldes, der Ostgrenze des Stadtwaldes entlang bis Ortbeckstraße, Ortbeckstraße (einschließlich) in westlicher Richtung bis Schievenstraße,</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		<p>Schievenstraße (ausschließlich) bis Haunerfeldstraße, Haunerfeldstraße (einschließlich) bis Cranger Straße, Cranger Straße (einschließlich) in südöstlicher Richtung bis Gartmannshof, von dort an der südlichen Grenze der Berger Anlagen entlang bis zur Adenauer Allee, Adenauer Allee (einschließlich) bis zur Autobahn, dieser in westlicher Richtung folgend bis Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zum Rhein-Herne-Kanal, diesem in östlicher Richtung bis zur Uechtingstraße folgend, Uechtingstraße (einschließlich) bis zur Eisenbahnlinie Wanne-Eickel-Winterswyck, von dort in östlicher Richtung bis zur Abzweigung der Zechenbahn Consolidation, dieser in südlicher Richtung entlang bis zur Emschertalbahn, von dort in westlicher Richtung bis Bundesautobahn A 78, Bundesautobahn A 78 (einschließlich) bis Grothusstraße, Grothusstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis Tannenbergsstraße, Tannenbergsstraße (ausschließlich) bis Wilhelminenstraße, Schlosserstraße (einschließlich) von Wilhelminenstraße bis zur Eisenbahnlinie Heßler-Rotthausen, dieser folgend in südöstlicher Richtung bis zur Feldmarkstraße, Feldmarkstraße (einschließlich) bis zum „Am Stadtgarten“, „Am Stadtgarten“ (einschließlich) bis Zeppelinallee, Zeppelinallee (einschließlich) bis Schwarzmühlenstraße, Schwarzmühlenstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Köln-Mindener Bahn, dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Wickingstraße, Wickingstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Dessauer Straße, Dessauer Straße (ausschließlich) bis Bochumer Straße, diese kreuzend über Junkerweg (einschließlich) bis zum Schwarzbach, diesem in südlicher Richtung entlang bis Hattinger Straße, Hattinger Straße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze</p>
98	Gelsenkirchen II	<p>Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) o h n e das dem Wahlkreis 97 zugeteilte Gebiet</p>
99	Recklinghausen-Land	<p>Von der kreisfreien Stadt Bottrop die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Kirchhellen (s. Wkr. 101), von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Altendorf-Ulfkotte teilw.) der ehemaligen Gemeinde Altendorf-Ulfkotte,</p> <p>Kreis Recklinghausen o h n e</p> <p>die am 1. Januar 1975</p> <p>in die Gemeinde Dorsten eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Gahlen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Gahlen (s. Wkr. 84),</p> <p>Teile (Gemarkung Lippramsdorf teilw.) der ehemaligen Gemeinde Lippramsdorf (s. Wkr. 100),</p> <p>in die Gemeinde Marl eingegliederten Teile (Gemarkung Lippramsdorf teilw.) der ehemaligen Gemeinde Lippramsdorf (s. Wkr. 100),</p> <p>die Gemeinden Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop (s. Wkr. 100),</p> <p>die Gemeinde Castrop-Rauxel (s. Wkr. 100, 111),</p> <p>die Gemeinde Haltern mit Ausnahme der am 1. Januar 1975</p> <p>zur neuen Gemeinde Haltern zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinde Haltern,</p> <p>eingegliederten Teile (Gemarkung Hamm teilw.) der ehemaligen Gemeinde Hamm (s. Wkr. 100),</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
100	Recklinghausen-Stadt	<p>vom Kreis Borken die am 1. Januar 1975 zur neuen Gemeinde Raesfeld zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinde Erle, in die Gemeinde Reken eingegliederten Teile (Gemarkung Lembeck teilw.) der ehemaligen Gemeinde Lembeck (s. Wkr. 92), vom Kreis Wesel die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Schermbeck eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Altschermbeck (s. Wkr. 84)</p> <p>Vom Kreis Coesfeld die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Dülmen eingegliederten Teile (Gemarkung Haltern, Kirchspiel teilw.) der ehemaligen Gemeinde Kirchspiel Haltern (s. Wkr. 96), vom Kreis Recklinghausen die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Dorsten eingegliederten Teile (Gemarkung Lippramsdorf teilw.) der ehemaligen Gemeinde Lippramsdorf, in die Gemeinde Marl eingegliederten Teile (Gemarkung Lippramsdorf teilw.) der ehemaligen Gemeinde Lippramsdorf (s. Wkr. 99), in die Gemeinde Castrop-Rauxel eingegliederte ehemalige Gemein- de Henrichenburg (s. Wkr. 99), die Gemeinden Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop (s. Wkr. 99), die Gemeinde Haltern mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Dülmen, Kirchspiel teilw.) der ehemaligen Gemeinde Kirchspiel Dülmen (s. Wkr. 96), zur neuen Gemeinde Haltern zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinde Haltern, eingegliederten Teile (Gemarkung Hamm teilw.) der ehemaligen Gemeinde Hamm (s. Wkr. 99)</p>
101	Bottrop-Gladbeck	Kreisfreie Stadt Bottrop o h n e die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Kirchhellen (s. Wkr. 99)
102	Höxter	<p>Kreis Höxter, Kreis Paderborn o h n e die Gemeinden Altenbeken, Hövelhof, Paderborn (s. Wkr. 106), die Gemeinde Bad Lippspringe (s. Wkr. 105, 106), die Gemeinde Borchlen mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemaligen Gemeinde Etteln, die Gemeinde Delbrück mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Anreppen, Bentfeld, Boke (s. Wkr. 106), vom Hochsauerlandkreis die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Marsberg eingegliederten ehemaligen Gemeinden Essentho, Oesdorf, Westheim, Teile der ehemaligen Gemeinde Meerhof, Teile (Gemarkung Dalheim teilw.) der ehemaligen Gemeinde Dalheim, Teile (Gemarkung Fürstenberg teilw.) der ehemaligen Gemeinde Fürstenberg (s. Wkr. 120),</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
103	Bielefeld I	<p>vom Kreis Soest die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Lippstadt eingegliederten ehemaligen Gemeinden Garfeln, Hörste, Rebbeke (s. Wkr. 120)</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Bielefeld die am 1. Januar 1973 eingegliederten</p> <p>ehemaligen Gemeinden Brackwede, Gadderbaum, Sennestadt, Teile der ehemaligen Gemeinden Schröttinghausen, Senne I, Teile (Gemarkung Häger teilw.) der ehemaligen Gemeinde Häger, Teile (Gemarkung Schröttinghausen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Isingdorf, Teile (Gemarkung Steinhagen teilw.) der Gemeinde Steinhagen (s. Wkr. 104),</p> <p>Kreis Gütersloh o h n e</p> <p>die Gemeinde Harsewinkel (s. Wkr. 94),</p> <p>die Gemeinden Herzebrock, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Verl (s. Wkr. 106)</p>
104	Bielefeld II	<p>Kreisfreie Stadt Bielefeld o h n e die am 1. Januar 1973 eingegliederten</p> <p>ehemaligen Gemeinden Brackwede, Gadderbaum, Sennestadt, Teile der ehemaligen Gemeinden Schröttinghausen, Senne I, Teile (Gemarkung Häger teilw.) der ehemaligen Gemeinde Häger, Teile (Gemarkung Schröttinghausen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Isingdorf, Teile (Gemarkung Steinhagen teilw.) der Gemeinde Steinhagen (s. Wkr. 103)</p>
105	Detmold-Lippe	<p>Kreis Lippe o h n e</p> <p>die Gemeinde Kalletal (s. Wkr. 107),</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Schlangen eingegliederten Teile (Gemarkung Bad Lippspringe teilw.) der Gemeinde Bad Lippspringe (s. Wkr. 106),</p> <p>vom Kreis Paderborn die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Bad Lippspringe eingegliederten Teile (Gemarkung Schlangen teilw.) der Gemeinde Schlangen (s. Wkr. 106)</p>
106	Paderborn-Wiedenbrück	<p>Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Herzebrock, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Verl (s. Wkr. 103),</p> <p>vom Kreis Paderborn</p> <p>die Gemeinden Altenbeken, Hövelhof, Paderborn,</p> <p>die Gemeinde Borchlen mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemaligen Gemeinde Etteln,</p> <p>die Gemeinde Delbrück mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Anreppen, Bentfeld, Boke (s. Wkr. 102),</p> <p>die Gemeinde Bad Lippspringe mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Schlangen teilw.) der Gemeinde Schlangen (s. Wkr. 105),</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
107	Herford	<p>vom Kreis Lippe die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Schlangen eingegliederten Teile (Gemarkung Bad Lippspringe teilw.) der Gemeinde Bad Lippspringe (s. Wkr. 105),</p> <p>vom Kreis Soest die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Lippstadt eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkungen Benteler teilw., Langenberg teilw.) der Gemeinde Langenberg,</p> <p>Teile (Gemarkung Mastholte teilw.) der Gemeinde Rietberg (s. Wkr. 120)</p>
108	Minden	<p>Kreis Herford o h n e die am 1. Januar 1973 in die Gemeinde Vlotho eingegliederte ehemalige Gemeinde Uffeln (s. Wkr. 108),</p> <p>vom Kreis Lippe die Gemeinde Kalletal (s. Wkr. 105),</p> <p>vom Kreis Minden-Lübbecke die am 1. Januar 1973 in die Gemeinde Bad Oeynhausen eingegliederten Teile (Gemarkung Gohfeld teilw.) der Gemeinde Löhne (s. Wkr. 108)</p>
108	Minden	<p>Kreis Minden-Lübbecke o h n e die am 1. Januar 1973 in die Gemeinde Bad Oeynhausen eingegliederten Teile (Gemarkung Gohfeld teilw.) der Gemeinde Löhne (s. Wkr. 107),</p> <p>vom Kreis Herford die am 1. Januar 1973 in die Gemeinde Vlotho eingegliederte ehemalige Gemeinde Uffeln (s. Wkr. 107)</p>
109	Lüdinghausen	<p>Kreisfreie Stadt Hamm o h n e die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Heessen,</p> <p>Teile (Gemarkung Ahlen teilw.) der Gemeinde Ahlen (s. Wkr. 94),</p> <p>ehemaligen Gemeinden Pelkum, Uentrop,</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Rhynern (s. Wkr. 123),</p> <p>vom Kreis Coesfeld</p> <p>die Gemeinden Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen (s. Wkr. 96),</p> <p>die Gemeinde Senden o h n e die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Bösensell (s. Wkr. 93),</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Nottuln eingegliederten Teile (Gemarkung Senden teilw.) der Gemeinde Senden (s. Wkr. 93),</p> <p>vom Kreis Unna die Gemeinden Lünen, Selm, Werne a. d. Lippe (s. Wkr. 123),</p> <p>vom Kreis Warendorf die Gemeinde Drensteinfurt mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Rinkerode (s. Wkr. 94)</p>
110	Wanne-Eickel-Wattenscheid	<p>Von der kreisfreien Stadt Bochum die am 1. Januar 1975 mit der Gemeinde Bochum zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinde Wattenscheid,</p> <p>von der kreisfreien Stadt Herne die am 1. Januar 1975 mit der Gemeinde Herne zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinde Wanne-Eickel (s. Wkr. 111)</p>
111	Herne-Castrop-Rauxel	<p>Kreisfreie Stadt Herne o h n e die am 1. Januar 1975 mit der Gemeinde Herne zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinde Wanne-Eickel (s. Wkr. 110),</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
112	Ennepe-Ruhr-Kreis	<p>vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Castrop-Rauxel mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemaligen Gemeinde Henrichenburg (s. Wkr. 99)</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Hagen die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkungen Dahl, Breckerfeld teilw.) der Gemeinde Breckerfeld,</p> <p>Teile (Gemarkung Ennepetal teilw.) der Gemeinde Ennepetal,</p> <p>Teile (Gemarkung Waldbauer teilw.) der ehemaligen Gemeinde Waldbauer (s. Wkr. 113),</p> <p>Ennepe-Ruhr-Kreis o h n e die Gemeinde Witten mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemaligen Gemeinde Herbede (s. Wkr. 118)</p>
113	Hagen	<p>Kreisfreie Stadt Hagen o h n e die am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Berchum, Hohenlimburg,</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Garenfeld (s. Wkr. 119),</p> <p>Teile (Gemarkungen Dahl, Breckerfeld teilw.) der Gemeinde Breckerfeld,</p> <p>Teile (Gemarkung Ennepetal teilw.) der Gemeinde Ennepetal,</p> <p>Teile (Gemarkung Waldbauer teilw.) der ehemaligen Gemeinde Waldbauer (s. Wkr. 112),</p> <p>Teile (Gemarkung Syburg teilw.) der kreisfreien Stadt Dortmund,</p> <p>Teile (Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde teilw.) der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde (s. Wkr. 124)</p>
114	Dortmund I	<p>Von der kreisfreien Stadt Dortmund (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das durch folgende Grenzen bestimmte Gebiet:</p> <p>Eisenbahnlinie Dortmund-Dorstfeld-Dortmund-Süd-Soest ab Möllerbrücke bis Nußbaumweg, Verwaltungsbezirksgrenze Dortmund-Brackel nach Süden gegen Innenstadt, Verwaltungsbezirksgrenze Dortmund-Brackel gegen Dortmund-Aplerbeck (Bundesstraße B 1) bis zur Stadtgrenze, Stadtgrenze nach Süden gegen Kreis Unna, Kreis Iserlohn, kreisfreie Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, kreisfreie Stadt Witten, kreisfreie Stadt Bochum bis zum Schnittpunkt der Stadtgrenze mit dem Harpener Hellweg, Harpener Hellweg (ausschließlich), Limbecker Straße (einschließlich) nach Osten, weiter Lütgendortmunder Straße (ausschließlich) bis zum Schnittpunkt Lütgendortmunder Hellweg, Lütgendortmunder Hellweg (ausschließlich) bis zur Verwaltungsbezirksgrenze Dortmund-Marten, Verwaltungsbezirksgrenze Dortmund-Marten und Dortmund-Dorstfeld gegen Dortmund-Lütgendortmund und Dortmund-Hombruch (Bundesstraße B 1) bis Schnettkerbrücke, Diedenhofener Straße (ausschließlich), Kreuzstraße (einschließlich) bis Große Heimstraße, Große Heimstraße (einschließlich), Sonnenplatz (ausschließlich) bis zur Möllerbrücke</p>
115	Dortmund II	<p>Von der kreisfreien Stadt Dortmund (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das durch folgende Grenzen bestimmte Gebiet:</p> <p>Der Wahlkreis 115 schließt sich an die im Wahlkreis 114 vom Schnittpunkt Stadtgrenze Harpener Hellweg bis Möllerbrücke beschriebene Grenze an. Von der Möllerbrücke verläuft die Grenze wie folgt</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
116	Dortmund III	<p>weiter: Eisenbahnlinie Dortmund-Dorstfeld-Dortmund-Süd bis Alexanderstraße, Alexanderstraße (ausschließlich), Humboldtstraße (ausschließlich), Sedanstraße (ausschließlich), Eisenbahnlinie Dortmund-Hauptbahnhof-Dortmund-Mengede bis zur Emscher, Verwaltungsbezirksgrenze Dortmund-Huckarde und Dortmund-Eving gegen Innenstadt, Verwaltungsbezirksgrenze Dortmund-Eving gegen Dortmund-Derne bis zur Stadtgrenze, Stadtgrenze nach Westen gegen kreisfreie Stadt Lünen, Kreis Recklinghausen, kreisfreie Stadt Castrop-Rauxel, kreisfreie Stadt Bochum bis zum Schnittpunkt mit dem Harpener Hellweg</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Dortmund (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das restliche von den Grenzen der Wahlkreise 114 und 115 innerhalb der Stadtgebietsfläche eingefasste Gebiet</p>
117	Bochum	<p>Von der kreisfreien Stadt Bochum (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) das westlich der folgenden Trennungslinie gelegene Gebiet:</p> <p>Beginnend an der Stadtgrenze Bochum-Herne beim Koordinatenpunkt (Gauß/Krüger) 2585446/5709961 verläuft die Linie nach Süden über die Bergener Straße hinweg und dann an der östlichen Grenze des Stembergsbusches entlang auf die Stembergstraße zu. Sie verläuft weiter südlich der Stembergstraße und nördlich der Autobahn 77 ca. 450 m in westliche Richtung. Von dort knickt die Trennungslinie nach Südosten ab, schneidet die Autobahn 77 420 m östlich der Zillertalstraße und trifft unmittelbar östlich der Wohnhäuser auf die Hiltroper Straße in Höhe der Umspannstation. Sie führt weiter entlang der Hiltroper Straße bis zur Bergstraße, folgt dieser bis zur Einmündung der Grummer Straße, danach in Höhe der Straße Bei der Horst durch den Grünzug bis zur Kreuzung Herner Straße und Bundesstraße 1. Die Grenze verläuft von dort in südliche Richtung an den östlichen Grundstücksgrenzen der rechtsseitigen Häuser Herner Straße entlang und kreuzt die Agnesstraße zwischen den Häusern 4 und 6. Der weitere Verlauf der Trennungslinie bis zur Freiligrathstraße wird wiederum von den vorgenannten Grundstücksgrenzen der Herner Straße und der westlichen Grenze der „Schmechtingswiesen“ bestimmt. Sie verläuft auf der Freiligrathstraße und der Wielandstraße bis zur Hausnummer 84 und setzt sich dann nach Osten zwischen der Freiligrathstraße und der Herderallee fort. Sie schneidet die Bergstraße unmittelbar nördlich der Hausnummer 117 und führt durch den Stadtpark über die Klinikstraße zwischen dem St.-Josefs-Hospital und der Landesfrauenklinik auf die Ruhrlandhalle zu. Sie folgt dem Gersteinring nach Norden bis zur Bundesstraße 1, entlang der Bundesstraße 1 bis ca. 50 m östlich der Josephinenstraße und 200 m westlich der Rottmannstraße. Dann führt die Trennungslinie auf die Castroper Straße (Einfahrt der Stahlwerke) zu, zwischen den Häusern Castroper Straße 262 und 264 nach Süden, entlang der Ostgrenze des Betriebsgrundstückes der Stahlwerke, dann entlang der Buselohstraße und der Harpener Straße bis zur Lange Straße. Dann in südliche Richtung bis zur Eisenbahnlinie, dieser in westlicher Richtung folgend bis 150 m östlich der Lohbergbrücke. Weiter in südliche Richtung bis zur Ecke Goerdtsstraße und Straße Am Lohberg, der letztgenannten sowie dem Lohring, den Straßen Paddenbett, Nordstraße, der Wittener Straße und der Eisenbahnlinie folgend bis zur Querenburger Straße. Dann in östliche Richtung bis zur Straße Am Dornbusch, Hausnummer 18, dann genau nach Osten in kürzester Verbindung zur Velsstraße, den Straßen Im Brauke (teilweise), Am Spik (teilweise) und der Wasserstraße entlang bis zur</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
118	Bochum-Witten	<p>Einnündung der Straße Auf der Heide. Von hier geht die Linie südlich des Grünzugs nach Osten, über den Opelring und der Marktstraße entlang in südöstliche Richtung auf die scharfe Kurve des Hustadrings zu, entlang der nördlichen Friedhofsgrenze zur Schattbachstraße (südlich der Hausnummer 40) ostwärts bis zur Kreuzung Schnellstraße Langendreer-Autobahn 77. Dann folgt sie der Schnellstraße bis 200 m westlich der Einmündung Umminger Straße. Dann führt sie nach Südosten, an der östlichen Grundstücksgrenze des „Umminger Feldes“ entlang zur Universitätsstraße; von diesem Punkt zunächst über die Universitätsstraße, dann durch unbebautes Gebiet in südlicher Richtung zur Stadtgrenze Bochum-Witten, Koordinatenpunkt 2590352/5703149</p> <p>Kreisfreie Stadt Bochum (in den Grenzen vom 31. Dezember 1974) ohne das dem Wahlkreis 117 zugeteilte Gebiet,</p> <p>vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinde Witten mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemaligen Gemeinde Herbede (s. Wkr. 112)</p>
119	Iserlohn	<p>Von der kreisfreien Stadt Dortmund die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinden Holzen, Lichtendorf,</p> <p>Teile (Gemarkung Garenfeld teilw.) der ehemaligen Gemeinde Garenfeld,</p> <p>Teile (Gemarkung Westhofen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Westhofen,</p> <p>von der kreisfreien Stadt Hagen die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>ehemaligen Gemeinden Berchum, Hohenlimburg,</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Garenfeld (s. Wkr. 113),</p> <p>vom Märkischen Kreis</p> <p>die Gemeinde Iserlohn (s. Wkr. 124),</p> <p>die Gemeinde Hemer ohne die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Garbeck teilw.) der ehemaligen Gemeinde Garbeck,</p> <p>die Gemeinde Menden (Sauerland) ohne die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Asbeck,</p> <p>Teile (Gemarkung Holzen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Holzen (s. Wkr. 122),</p> <p>vom Kreis Unna die Gemeinde Schwerte ohne die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Syburg teilw.) der kreisfreien Stadt Dortmund (s. Wkr. 123)</p>
120	Lippstadt-Brilon	<p>Hochsauerlandkreis ohne</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Marsberg eingegliederten ehemaligen Gemeinden Essentho, Oesdorf, Westheim,</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Meerhof,</p> <p>Teile (Gemarkung Dalheim teilw.) der ehemaligen Gemeinde Dalheim,</p> <p>Teile (Gemarkung Fürstenberg teilw.) der ehemaligen Gemeinde Fürstenberg (s. Wkr. 102),</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		<p>die Gemeinde Bestwig mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Grimlinghausen,</p> <p>Teile (Gemarkung Antfeld teilw.) der ehemaligen Gemeinde Antfeld,</p> <p>Teile (Gemarkung Elpe teilw.) der ehemaligen Gemeinde Elpe,</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Olsberg eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Gevelinghausen,</p> <p>Teile (Gemarkung Heringhausen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Heringhausen,</p> <p>Teile (Gemarkung Nuttlar teilw.) der ehemaligen Gemeinde Nuttlar,</p> <p>Teile (Gemarkung Ostwig teilw.) der ehemaligen Gemeinde Ostwig,</p> <p>Teile (Gemarkung Ramsbeck teilw.) der ehemaligen Gemeinde Ramsbeck,</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Winterberg eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Bödefeld-Land teilw.) der ehemaligen Gemeinde Bödefeld-Land,</p> <p>Teile (Gemarkung Oberkirchen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Oberkirchen (s. Wkr. 121),</p> <p>ehemaligen Gemeinden Mollseifen, Neuastenberg,</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Langewiese,</p> <p>Teile (Gemarkung Girkhausen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Girkhausen (s. Wkr. 125),</p> <p>die Gemeinden Eslohe (Sauerland), Schmallenberg (s. Wkr. 121),</p> <p>die Gemeinden Meschede, Sundern (Sauerland) (s. Wkr. 121, 122),</p> <p>die Gemeinde Arnsberg (s. Wkr. 122),</p> <p>vom Kreis Soest</p> <p>die Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Rüthen (s. Wkr. 122),</p> <p>die Gemeinde Lippstadt o h n e die am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Liesborn teilw.) der ehemaligen Gemeinde Liesborn (s. Wkr. 94),</p> <p>ehemaligen Gemeinden Garfeln, Hörste, Rebbeke (s. Wkr. 102),</p> <p>Teile (Gemarkungen Benteler teilw., Langenberg teilw.) der Gemeinde Langenberg,</p> <p>Teile (Gemarkung Mastholte teilw.) der Gemeinde Rietberg (s. Wkr. 106),</p> <p>ehemalige Gemeinde Lohe,</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Eickelborn,</p> <p>Teile (Gemarkung Ostinghausen teilw.) der Gemeinde Bad Sassendorf,</p> <p>Teile (Gemarkung Schoneberg teilw.) der Gemeinde Lippetal (s. Wkr. 122),</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Warstein eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Suttrop,</p> <p>Teile (Gemarkung Drewer teilw.) der ehemaligen Gemeinde Drewer (s. Wkr. 122)</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
121	Olpe-Meschede	<p>Vom Hochsauerlandkreis</p> <p>die Gemeinden Eslohe (Sauerland), Schmalleberg,</p> <p>die Gemeinde Bestwig mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Grimlinghausen,</p> <p>Teile (Gemarkung Antfeld teilw.) der ehemaligen Gemeinde Antfeld,</p> <p>Teile (Gemarkung Elpe teilw.) der ehemaligen Gemeinde Elpe,</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Olsberg eingegliederten</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Gevelinghausen,</p> <p>Teile (Gemarkung Heringhausen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Heringhausen,</p> <p>Teile (Gemarkung Nuttlar teilw.) der ehemaligen Gemeinde Nuttlar,</p> <p>Teile (Gemarkung Ostwig teilw.) der ehemaligen Gemeinde Ostwig,</p> <p>Teile (Gemarkung Ramsbeck teilw.) der ehemaligen Gemeinde Ramsbeck,</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Winterberg eingegliederten</p> <p>Teile (Gemarkung Bödefeld-Land teilw.) der ehemaligen Gemeinde Bödefeld-Land,</p> <p>Teile (Gemarkung Oberkirchen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Oberkirchen (s. Wkr. 120),</p> <p>die Gemeinde Meschede mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten</p> <p>ehemaligen Gemeinden Grevenstein, Visbeck,</p> <p>Teile der ehemaligen Gemeinde Freienohl (Sauerland),</p> <p>Teile (Flur 4) der ehemaligen Gemeinde Altenhellefeld,</p> <p>Teile (Gemarkung Herblinghausen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Herblinghausen,</p> <p>Teile (Gemarkung Oeventrop teilw.) der ehemaligen Gemeinde Oeventrop (Sauerland),</p> <p>Teile (Gemarkung Rumbeck teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rumbeck (s. Wkr. 122),</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Sundern (Sauerland) eingegliederten Teile (Gemarkung Schliprüthen teilw.) der Gemeinde Finnentrop (s. Wkr. 122),</p> <p>vom Märkischen Kreis die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Meinerzhagen eingegliederten Teile (Gemarkung Dumicke teilw.) der Gemeinde Drolshagen (s. Wkr. 124),</p> <p>Kreis Olpe o h n e die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Finnentrop eingegliederten Teile (Gemarkung Endorf teilw.) der ehemaligen Gemeinde Endorf (s. Wkr. 122)</p>
122	Arnsberg-Soest	<p>Vom Hochsauerlandkreis</p> <p>die Gemeinde Arnsberg (s. Wkr. 120),</p> <p>die Gemeinde Sundern (Sauerland) o h n e die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Schliprüthen teilw.) der Gemeinde Finnentrop (s. Wkr. 121),</p>

noch Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		<p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Meschede eingegliederten ehemaligen Gemeinden Grevenstein, Visbeck, Teile der ehemaligen Gemeinde Freienohl (Sauerland), Teile (Flur 4) der ehemaligen Gemeinde Altenhellefeld, Teile (Gemarkung Herblinghausen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Herblinghausen, Teile (Gemarkung Oeventrop teilw.) der ehemaligen Gemeinde Oeventrop (Sauerland), Teile (Gemarkung Rumbeck teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rumbeck (s. Wkr. 121),</p> <p>vom Märkischen Kreis</p> <p>die Gemeinde Balve (s. Wkr. 124),</p> <p>die am 1. Januar 1975</p> <p>in die Gemeinde Hemer eingegliederten Teile (Gemarkung Garbeck teilw.) der ehemaligen Gemeinde Garbeck,</p> <p>in die Gemeinde Menden (Sauerland) eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Asbeck, Teile (Gemarkung Holzen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Holzen (s. Wkr. 119),</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Neuenrade eingegliederten ehemaligen Gemeinden Altenaffeln, Freiheit Affeln, Teile der ehemaligen Gemeinde Blintrop (s. Wkr. 124),</p> <p>vom Kreis Olpe die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Finnentrop eingegliederten Teile (Gemarkung Endorf teilw.) der ehemaligen Gemeinde Endorf (s. Wkr. 121),</p> <p>Kreis Soest ohne</p> <p>die Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Rüthen (s. Wkr. 120),</p> <p>die Gemeinde Lippstadt mit Ausnahme der am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemaligen Gemeinde Lohe, Teile der ehemaligen Gemeinde Eickelborn, Teile (Gemarkung Ostinghausen teilw.) der Gemeinde Bad Sassendorf, Teile (Gemarkung Schoneberg teilw.) der Gemeinde Lippetal (s. Wkr. 120),</p> <p>die am 1. Januar 1975</p> <p>in die Gemeinde Warstein eingegliederten Teile der ehemaligen Gemeinde Suttrop, Teile (Gemarkung Drewer teilw.) der ehemaligen Gemeinde Drewer (s. Wkr. 120),</p> <p>in die Gemeinde Werl eingegliederten Teile (Gemarkung Hilbeck teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rhynern (s. Wkr. 123)</p>
123	Unna	<p>Von der kreisfreien Stadt Hamm die am 1. Januar 1975 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Pelkum, Uentrop, Teile der ehemaligen Gemeinde Rhynern (s. Wkr. 109),</p>

n o c h Nordrhein-Westfalen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
124	Lüdenscheid	<p>vom Kreis Soest die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Werl eingegliederten Teile (Gemarkung Hilbeck teilw.) der ehemaligen Gemeinde Rhynern (s. Wkr. 122),</p> <p>Kreis Unna o h n e</p> <p>die Gemeinden Lünen, Selm, Werne a. d. Lippe (s. Wkr. 109), die Gemeinde Schwerte (s. Wkr. 119)</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Hagen die am 1. Januar 1975 eingegliederten Teile (Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde teilw.) der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde (s. Wkr. 113),</p> <p>Märkischer Kreis o h n e</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Kierspe eingegliederten Teile (Gemarkung Klüppelberg teilw.) der ehemaligen Gemeinde Klüppelberg (s. Wkr. 66),</p> <p>die Gemeinden Hemer, Menden (Sauerland) (s. Wkr. 119, 122), die Gemeinde Iserlohn (s. Wkr. 119),</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Meinerzhagen eingegliederten Teile (Gemarkung Dumicke teilw.) der Gemeinde Drolshagen (s. Wkr. 121),</p> <p>die Gemeinde Balve (s. Wkr. 122),</p> <p>die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Neuenrade eingegliederten ehemaligen Gemeinden Altenaffeln, Freiheit Affeln, Teile der ehemaligen Gemeinde Blintrop (s. Wkr. 122),</p> <p>vom Oberbergischen Kreis die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Marienheide eingegliederten Teile der Gemeinde Kierspe (s. Wkr. 65)</p>
125	Siegen-Wittgenstein	<p>Vom Hochsauerlandkreis die am 1. Januar 1975 in die Gemeinde Winterberg eingegliederten ehemaligen Gemeinden Mollseifen, Neuastenberg, Teile der ehemaligen Gemeinde Langewiese, Teile (Gemarkung Girkhausen teilw.) der ehemaligen Gemeinde Girkhausen (s. Wkr. 120),</p> <p>Kreis Siegen</p>

Hessen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
126	Waldeck	Landkreis Kassel o h n e die Gemeinden Ahnatal, Espenau, Fuldata, Vellmar (s. Wkr. 127), die Gemeinden Baunatal, Fulda, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Söhrewald (s. Wkr. 128), Landkreis Waldeck-Frankenberg o h n e die Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Rosenthal, Vöhl (s. Wkr. 129)
127	Kassel	Kreisfreie Stadt Kassel, vom Landkreis Kassel die Gemeinden Ahnatal, Espenau, Fuldata, Vellmar (s. Wkr. 126)
128	Werra-Meißner	Werra-Meißner-Kreis, vom Landkreis Kassel die Gemeinden Baunatal, Fulda, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Söhrewald (s. Wkr. 126)
129	Fritzlar	Schwalm-Eder-Kreis o h n e die Gemeinden Felsberg, Guxhagen, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Spangenberg (s. Wkr. 130), vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Rosenthal, Vöhl (s. Wkr. 126)
130	Hersfeld	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom Landkreis Fulda die Gemeinden Burghaun, Eiterfeld, Hünfeld, Nüsttal, Rasdorf (s. Wkr. 134), vom Schwalm-Eder-Kreis die Gemeinden Felsberg, Guxhagen, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Spangenberg (s. Wkr. 129)
131	Marburg	Landkreis Marburg-Biedenkopf
132	Wetzlar	Dillkreis, Landkreis Wetzlar
133	Gießen	Kreisfreie Stadt Gießen, Landkreis Gießen, Vogelsbergkreis o h n e die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach, Lautertal, Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Wartenberg (s. Wkr. 134)
134	Fulda	Landkreis Fulda o h n e die Gemeinden Burghaun, Eiterfeld, Hünfeld, Nüsttal, Rasdorf (s. Wkr. 130), vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Birstein, Brachtal, Schlüchtern, Sinnatal, Steinau, Wächtersbach, Zün- tersbach und der Gutsbezirk Spessart (s. Wkr. 139), vom Vogelsbergkreis die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach, Lautertal, Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Wartenberg (s. Wkr. 133)

noch Hessen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
135	Hochtaunus	<p>Hochtaunuskreis, vom Landkreis Limburg-Weilburg die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Villmar, Weilburg, Weilmünster, Weinbach (s. Wkr. 137),</p> <p>Main-Taunus-Kreis ohne die Gemeinden Altenhain, Bad Soden (Taunus), Eschborn, Hattersheim, Kriftel, Liederbach, Neuenhain, Schwalbach (Taunus), Sulzbach (Taunus) (s. Wkr. 140),</p> <p>die Gemeinden Breckenheim, Delkenheim, Flörsheim, Hochheim (Main), Hofheim (Taunus), Massenheim, Nordenstadt, Wallau (s. Wkr. 143)</p>
136	Wetterau	Wetteraukreis
137	Limburg	<p>Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Landkreis Limburg-Weilburg ohne die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Villmar, Weilburg, Weilmünster, Weinbach (s. Wkr. 135)</p>
138	Wiesbaden	Kreisfreie Stadt Wiesbaden
139	Hanau	<p>Main-Kinzig-Kreis ohne die Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Birstein, Brachtal, Schlüchtern, Sinntal, Steinau, Wächtersbach, ZünTERSbach und den Gutsbezirk Spessart (s. Wkr. 134)</p>
140	Frankfurt (Main) I— Main-Taunus	<p>Von der kreisfreien Stadt Frankfurt (Main) die Stadtbezirke 40 (Rödelheim), 41 (Hausen), 42 (Praunheim), 53 I (Schwanheim), 53 II (Teil Siedlung Goldstein), 54 und 55 (Griesheim), 56 (Nied), 57 bis 59 (Höchst), 60 (Sindlingen), 61 (Zeilsheim), 62 (Unterliederbach), 63 (Sossenheim),</p> <p>vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Altenhain, Bad Soden (Taunus), Eschborn, Hattersheim, Kriftel, Liederbach, Neuenhain, Schwalbach (Taunus), Sulzbach (Taunus) (s. Wkr. 135)</p>
141	Frankfurt (Main) II	<p>Von der kreisfreien Stadt Frankfurt (Main) die Stadtbezirke 1 bis 3 (Altstadt), 4 bis 8 (Innenstadt), 9 (Bahnhofsviertel), 10, 11, 17 bis 19 (Westend), 15, 16 I, II, IV und V (Gutleut- und Gallusviertel), 16 III, 34 bis 36 (Bockenheim), 30 bis 33 (Sachsenhausen), 37 (Niederrad) und 53 III (Teil Goldstein), 43 (Heddernheim), 44 I (Ginnheim), 44 II (Dornbusch-West), 45 (Eschersheim), 48 (Niederursel), 65 (Kalbach)</p>
142	Frankfurt (Main) III	<p>Von der kreisfreien Stadt Frankfurt (Main) die Stadtbezirke 12, 13, 20 bis 23 (Nordend), 14 und 25 (Ostend), 24, 27 bis 29 (Bornheim), 26 I (Osthafengebiet), 26 II (Riederwald), 38 (Oberrad), 39 (Seckbach), 46 I (Eckenheim), 46 II und III (Dornbusch-Ost), 47 (Preungesheim), 49 I (Bonames), 49 II (Frankfurter Berg), 50 (Berkersheim), 51 und 52 (Fechenheim), 64 (Nieder-Erlenbach), 66 (Harheim), 67 (Nieder-Eschbach)</p>
143	Groß-Gerau	<p>Landkreis Groß-Gerau, vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Breckenheim, Delkenheim, Flörsheim, Hochheim (Main), Hofheim (Taunus), Massenheim, Nordenstadt, Wallau (s. Wkr. 135)</p>

n o c h Hessen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
144	Offenbach	Kreisfreie Stadt Offenbach (Main), Landkreis Offenbach ohne die Gemeinden Dietzenbach, Dudenhofen, Froschhausen, Hainhausen, Hainstadt, Jügesheim, Klein-Krotzenburg, Klein-Welzheim, Mainflingen, Rembrücken, Seligenstadt, Weiskirchen, Zellhausen (s. Wkr. 146)
145	Darmstadt	Kreisfreie Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt
146	Dieburg	Landkreis Dieburg, Odenwaldkreis, vom Landkreis Offenbach die Gemeinden Dietzenbach, Dudenhofen, Froschhausen, Hainhausen, Hainstadt, Jügesheim, Klein-Krotzenburg, Klein-Welzheim, Mainflingen, Rembrücken, Seligenstadt, Weiskirchen, Zellhausen (s. Wkr. 144)
147	Bergstraße	Landkreis Bergstraße

Rheinland-Pfalz

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
148	Neuwied	Landkreise Altenkirchen (Westerwald), Neuwied
149	Ahrweiler	Landkreis Ahrweiler, Landkreis Mayen-Koblenz ohne die verbandsfreie Gemeinde Bendorf sowie die Gemeinden Brey, Rhens, Spay, Waldesch (= Verbandsgemeinde Rhens), Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Kattenes, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Moselsürsch, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Winnigen, Wolken (= Verbandsgemeinde Untermosel), Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg (= Verbandsgemeinde Vallendar), Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Mülheim-Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm (= Verbandsgemeinde Weißenthurm) (s. Wkr. 150)
150	Koblenz	Kreisfreie Stadt Koblenz, vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf sowie die Gemeinden Brey, Rhens, Spay, Waldesch (= Verbandsgemeinde Rhens), Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Kattenes, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Moselsürsch, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Winnigen, Wolken (= Verbandsgemeinde Untermosel), Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg (= Verbandsgemeinde Vallendar), Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Mülheim-Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm (= Verbandsgemeinde Weißenthurm) (s. Wkr. 149), vom Rhein-Hunsrück-Kreis die Gemeinden Bad Salzig, Boppard, Buchholz, Herschwiesen, Hirzenach, Holzfeld, Oppenhausen, Rheinbay, Udenhausen, Weiler (= Verbandsgemeinde Boppard), Badhard, Beulich, Bickenbach, Birkheim, Dörth, Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Hausbay, Hungenroth, Karbach, Kratzenburg, Leiningen-Lamscheid, Lingerhahn, Maisborn, Mermuth, Morshausen, Mühlpfad, Ney, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörlingen, Utzenhain (= Verbandsgemeinde Emmelshausen), Damscheid, Laudert, Niederburg, Oberwesel, Perscheid, Sankt Goar, Wiebelsheim (= Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel) (s. Wkr. 151)
151	Cochem	Landkreis Cochem-Zell, vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Morbach sowie die Gemeinden Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Löslich, Longkamp, Maring-Novian, Monzelfeld, Mülheim (Mosel), Urzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig (= Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues), Minheim, Neumagen-Dhron, Piesport, Trittenheim (= Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron), Berglicht, Breit, Büdlich, Burtscheid, Deuselbach, Dhroncken, Etgert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Malborn, Merschbach, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thalfang (= Verbandsgemeinde Thalfang), Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Lötzbeuren, Starkenburg, Traben-Trarbach (= Verbandsgemeinde Traben-Trarbach) (s. Wkr. 153),

n o c h Rheinland-Pfalz

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		Rhein-Hunsrück-Kreis ohne die Gemeinden Bad Salzig, Boppard, Buchholz, Herschwiesen, Hirzenach, Holzfeld, Oppenhausen, Rheinbay, Udenhausen, Weiler (= Verbandsgemeinde Boppard), Badenhard, Beulich, Bickenbach, Birkheim, Dörth, Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Hausbay, Hungenroth, Karbach, Kratzenburg, Leiningen-Lamscheid, Lingerhahn, Maisborn, Mermuth, Morshausen, Mühlpfad, Ney, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörlingen, Utzenhain (= Verbandsgemeinde Emmelshausen), Damscheid, Laudert, Niederburg, Oberwesel, Perscheid, Sankt Goar, Wiebelsheim (= Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel) (s. Wkr. 150)
152	Kreuznach	Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld
153	Bitburg	Landkreise Bitburg-Prüm, Daun, Landkreis Bernkastel-Wittlich ohne die verbandsfreie Gemeinde Morbach sowie die Gemeinden Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Löslich, Longkamp, Maring-Novian, Monzelfeld, Mülheim (Mosel), Urzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig (= Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues), Minheim, Neumagen-Dhron, Piesport, Trittenheim (= Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron), Berglicht, Breit, Büdlich, Burtscheid, Deuselbach, Dhronecken, Etgert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Malborn, Mersbach, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thalfang (= Verbandsgemeinde Thalfang), Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Lötzbeuren, Starkenburg, Traben-Trarbach (= Verbandsgemeinde Traben-Trarbach) (s. Wkr. 151)
154	Trier	Kreisfreie Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg
155	Montabaur	Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis
156	Mainz	Kreisfreie Stadt Mainz, Landkreis Mainz-Bingen ohne die Gemeinden Bodenheim, Gaubischofsheim, Harxheim, Lörzweiler, Nackenheim (= Verbandsgemeinde Bodenheim), Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Guntersblum, Hillesheim, Ludwigshöhe, Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim (= Verbandsgemeinde Guntersblum), Dalheim, Dexheim, Dienheim, Friesenheim, Hahnheim, Köngernheim, Mommenheim, Nierstein, Oppenheim, Selzen, Undenheim (= Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim) (s. Wkr. 157)
157	Worms	Kreisfreie Stadt Worms, Landkreis Alzey-Worms, vom Landkreis Mainz-Bingen die Gemeinden Bodenheim, Gaubischofsheim, Harxheim, Lörzweiler, Nackenheim (= Verbandsgemeinde Bodenheim), Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Guntersblum, Hillesheim, Ludwigshöhe, Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim (= Verbandsgemeinde Guntersblum), Dalheim, Dexheim, Dienheim, Friesenheim, Hahnheim, Köngernheim, Mommenheim, Nierstein, Oppenheim, Selzen, Undenheim (= Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim) (s. Wkr. 156)

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
158	Frankenthal	<p>Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz), Donnersbergkreis, vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreie Gemeinde Grünstadt sowie die Gemeinden Battenberg (Pfalz), Bissersheim, Bockenheim an der Weinstraße, Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim an der Weinstraße, Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim (Pfalz), Quirnheim (= Verbandsgemeinde Grünstadt-Land), Altleiningen, Carlsberg, Hettenleidelheim, Tiefenthal, Wattenheim (= Verbandsgemeinde Hettenleidelheim) (s. Wkr. 160), vom Landkreis Ludwigshafen am Rhein die verbandsfreien Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Lamsheim sowie die Gemeinden Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim b. Frankenthal, Kleinniedesheim (= Verbandsgemeinde Heßheim), Birkenheide, Fußgönheim, Maxdorf (= Verbandsgemeinde Maxdorf) (s. Wkr. 159, 160)</p>
159	Ludwigshafen	<p>Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein, vom Landkreis Ludwigshafen am Rhein die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Böhl-Iggelheim, Limburgerhof, Mutterstadt, Neuhofen sowie die Gemeinden Dannstadt-Schauernheim, Hochdorf-Assenheim, Rödersheim-Gronau (= Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim) (s. Wkr. 158, 160)</p>
160	Neustadt-Speyer	<p>Kreisfreie Städte Neustadt an der Weinstraße, Speyer, Landkreis Bad Dürkheim o h n e die verbandsfreie Gemeinde Grünstadt sowie die Gemeinden Battenberg (Pfalz), Bissersheim, Bockenheim an der Weinstraße, Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim an der Weinstraße, Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim (Pfalz), Quirnheim (= Verbandsgemeinde Grünstadt-Land), Altleiningen, Carlsberg, Hettenleidelheim, Tiefenthal, Wattenheim (= Verbandsgemeinde Hettenleidelheim) (s. Wkr. 158), vom Landkreis Ludwigshafen am Rhein die verbandsfreien Gemeinden Römerberg, Schifferstadt sowie die Gemeinden Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen (= Verbandsgemeinde Dudenhofen), Otterstadt, Waldsee (= Verbandsgemeinde Waldsee) (s. Wkr. 158, 159)</p>
161	Kaiserslautern	<p>Kreisfreie Stadt Kaiserslautern, Landkreise Kaiserslautern, Kusel</p>
162	Pirmasens	<p>Kreisfreie Städte Pirmasens, Zweibrücken, Landkreis Pirmasens</p>
163	Landau	<p>Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz, Landkreise Germersheim, Landau-Bad Bergzabern</p>

Baden-Württemberg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
164	Stuttgart I	<p>Vom Stadtkreis Stuttgart:</p> <p>die Stadtbezirke Bad Cannstatt mit Burgholzhof, Sommerrain und Steinhaldenfeld, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen mit Freiberg, Hofen, Mönchfeld und Neugereut, Münster, Stammheim, Weilimdorf mit Bergheim, Giebel, Hausen und Wolfbusch, Zuffenhausen mit Neuwirtshaus, Rot und Zazenhausen</p>
165	Stuttgart II	<p>Vom Stadtkreis Stuttgart:</p> <p>die Stadtbezirke Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Ost mit Frauenkopf, Birkach mit Schönberg und Kleinhohenheim, Hedelfingen mit Lederberg und Rohracker, Obertürkheim mit Uhlbach, Plieningen mit Asemwald, Hohenheim und Steckfeld, Sillenbuch mit Heumaden und Riedenberg, Untertürkheim mit Luginsland und Rotenberg, Wangen</p>
166	Stuttgart III	<p>Vom Stadtkreis Stuttgart:</p> <p>die Stadtbezirke Stuttgart-Süd mit Kaltental, Stuttgart-West mit Rotwildpark, Schwarzwildpark mit Solitude, Degerloch mit Hoffeld, Möhringen mit Fasanenhof und Sonnenberg, Vaihingen mit Büsnau, Dürtlewang und Rohr</p>
167	Ludwigsburg	<p>Landkreis Ludwigsburg o h n e</p> <p>die Gemeinden Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Hochdorf an der Enz, Korntal-Münchingen, Nussdorf, Oberriexingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz (s. Wkr. 169).</p> <p>die Gemeinde Affalterbach (s. Wkr. 175)</p>
168	Heilbronn	<p>Stadtkreis Heilbronn,</p> <p>Landkreis Heilbronn o h n e</p> <p>die Gemeinden Bad Rappenau, Eppingen, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Siegelsbach (s. Wkr. 184),</p> <p>die Gemeinde Neudenau (s. Wkr. 185)</p>
169	Leonberg-Vaihingen	<p>Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Böblingen, Grafenau, Leonberg, Magstadt, Renningen, Rutesheim, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weissach (s. Wkr. 170),</p> <p>vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Hochdorf an der Enz, Korntal-Münchingen, Nussdorf, Oberriexingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz (s. Wkr. 167),</p> <p>vom Enzkreis die Gemeinden Freudenstein, Friolzheim, Heimsheim, Illingen, Knittlingen, Lienzingen, Maulbronn, Mönshheim, Mühlacker, Ölbronn-Dürrn, Otisheim, Sternenfels, Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg (s. Wkr. 182)</p>
170	Nürtingen	<p>Landkreis Böblingen o h n e</p> <p>die Gemeinden Böblingen, Grafenau, Leonberg, Magstadt, Renningen, Rutesheim, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weissach (s. Wkr. 169),</p> <p>die Gemeinde Deckenpfronn (s. Wkr. 195),</p>

n o c h Baden-Württemberg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
171	Esslingen	Landkreis Esslingen o h n e die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Filderlinden, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wernau (Neckar) (s. Wkr. 171), vom Landkreis Reutlingen die Gemeinde Grafenberg (s. Wkr. 197) Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Filderlinden, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wernau (Neckar) (s. Wkr. 170)
172	Göppingen	Landkreis Göppingen
173	Ulm	Stadtkreis Ulm, Alb-Donau-Kreis o h n e die Gemeinden Heroldstatt, Laichingen, Westerheim (s. Wkr. 197), die Gemeinden Allmendingen, Altheim, Balzheim, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Busen, Lauterach, Munderkingen, Oberdisingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öpfingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen (s. Wkr. 198)
174	Aalen-Heidenheim	Landkreis Heidenheim, Ostalbkreis o h n e die Gemeinden Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten (s. Wkr. 175)
175	Schwäbisch Gmünd-Backnang	Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinde Affalterbach (s. Wkr. 167), vom Ostalbkreis die Gemeinden Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten (s. Wkr. 174), vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal (s. Wkr. 177), Landkreis Schwäbisch Hall o h n e die Gemeinden Blaufelden, Crailsheim, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach, Wallhausen (s. Wkr. 176)
176	Crailsheim	Hohenlohekreis o h n e die Gemeinde Krautheim (s. Wkr. 185), vom Main-Tauber-Kreis die Gemeinden Bad Mergentheim, Creglingen, Igersheim, Niederstetten, Weikersheim (s. Wkr. 185), vom Landkreis Schwäbisch Hall die Gemeinden Blaufelden, Crailsheim, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach, Wallhausen (s. Wkr. 175)

noch Baden-Württemberg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
177	Waiblingen	Rems-Murr-Kreis ohne die Gemeinden Alfdorf, Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal (s. Wkr. 175)
178	Karlsruhe	Stadtkreis Karlsruhe
179	Mannheim I	Stadtkreis Mannheim ohne die Stadtteile Almenhof-Niederfeld, Feudenheim, Friedrichsfeld, Lindenhof, Neckarau, Neuhermsheim, Neuostheim, Rheinau, Seckenheim, Wallstadt (s. Wkr. 180)
180	Mannheim II	Vom Stadtkreis Mannheim die Stadtteile Almenhof-Niederfeld, Feudenheim, Friedrichsfeld, Lindenhof, Neckarau, Neuhermsheim, Neuostheim, Rheinau, Seckenheim, Wallstadt (s. Wkr. 179), vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Edingen, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenschiesheim, Neckarhausen, Schriesheim, Weinheim (s. Wkr. 184)
181	Heidelberg-Stadt	Stadtkreis Heidelberg, vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Dossenheim, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen (s. Wkr. 184)
182	Pforzheim-Karlsruhe-Land I	Stadtkreis Pforzheim, Enzkreis ohne die Gemeinden Freudenstein, Friolzheim, Heimsheim, Illingen, Knittlingen, Lienzingen, Maulbronn, Mönshausen, Mühlacker, Olbronn-Dürrn, Otisheim, Sternenfels, Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg (s. Wkr. 169), die Gemeinden Birkenfeld, Engelsbrand, Neuenbürg, Straubenhardt (s. Wkr. 195), vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Reichenbach, Rheinstetten (s. Wkr. 183)
183	Bruchsal-Karlsruhe-Land II	Landkreis Karlsruhe ohne die Gemeinden Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Reichenbach, Rheinstetten (s. Wkr. 182), die Gemeinden Kürnbach, Sulzfeld, Zaisenhausen (s. Wkr. 184)
184	Heidelberg-Land-Sinsheim	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Rappenau, Eppingen, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Siegelbach (s. Wkr. 168), vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Kürnbach, Sulzfeld, Zaisenhausen (s. Wkr. 183), Rhein-Neckar-Kreis ohne die Gemeinden Edingen, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenschiesheim, Neckarhausen, Schriesheim, Weinheim (s. Wkr. 180), die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Dossenheim, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen (s. Wkr. 181)

n o c h Baden-Württemberg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
185	Tauberbischofsheim	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinde Neudenau (s. Wkr. 168), vom Hohenlohekreis die Gemeinde Krautheim (s. Wkr. 176), Main-Tauber-Kreis ohne die Gemeinden Bad Mergentheim, Creglingen, Igersheim, Niederstetten, Weikersheim (s. Wkr. 176), Neckar-Odenwald-Kreis
186	Konstanz	Bodenseekreis ohne die Gemeinden Eriskirch, Friedrichshafen, Krefbronn am Bodensee, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettngang (s. Wkr. 199), Landkreis Konstanz ohne die Gemeinden Aach, Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Steißlingen, Stockach, Volkertshausen (s. Wkr. 187), die Gemeinde Hohenfels (s. Wkr. 197), vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf (s. Wkr. 197)
187	Donauschingen	Vom Landkreis Konstanz die Gemeinden Aach, Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Steißlingen, Stockach, Volkertshausen (s. Wkr. 186), vom Landkreis Rottweil die Gemeinde Tennenbronn (s. Wkr. 196), Schwarzwald-Baar-Kreis ohne die Gemeinde Tuningen (s. Wkr. 196), vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Beuron, Leibertingen, Meßkirch, Sauldorf, Schwenningen, Stetten am kalten Markt (s. Wkr. 197), vom Landkreis Tuttlingen die Gemeinden Buchheim, Emmingen ab Egg, Geisingen, Immendingen (s. Wkr. 196)
188	Waldshut	Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Sankt Märgen, Schluchsee, Titisee-Neustadt (s. Wkr. 190), vom Landkreis Lörrach die Gemeinden Rheinfelden (Baden), Schwörstadt (s. Wkr. 189), Landkreis Waldshut
189	Lörrach-Müllheim	Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg, Staufen im Breisgau, Sulzburg (s. Wkr. 190), Landkreis Lörrach ohne die Gemeinden Rheinfelden (Baden), Schwörstadt (s. Wkr. 188)
190	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ohne die Gemeinden Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Sankt Märgen, Schluchsee, Titisee-Neustadt (s. Wkr. 188),

n o c h Baden-Württemberg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
191	Emmendingen-Wolfach	<p>die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Heitersheim, Müllheim, Müntertal/Schwarzwald, Neuenburg, Staufen im Breisgau, Sulzburg (s. Wkr. 189)</p> <p>Landkreis Emmendingen,</p> <p>vom Landkreis Freudenstadt die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach (s. Wkr. 195),</p> <p>vom Ortenaukreis die Gemeinden Biberach, Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Steinach, Wolfach, Zell am Harmersbach (s. Wkr. 192),</p> <p>vom Landkreis Rottweil die Gemeinden Schenkenzell, Schiltach (s. Wkr. 196)</p>
192	Offenburg	<p>Ortenaukreis o h n e</p> <p>die Gemeinden Biberach, Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Steinach, Wolfach, Zell am Harmersbach (s. Wkr. 191),</p> <p>die Gemeinden Achern, Kappelrodeck, Lauf, Ottenhöfen im Schwarzwald, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach (s. Wkr. 193),</p> <p>vom Landkreis Rastatt die Gemeinde Lichtenau (s. Wkr. 193)</p>
193	Rastatt	<p>Stadtkreis Baden-Baden,</p> <p>vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Kappelrodeck, Lauf, Ottenhöfen im Schwarzwald, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach (s. Wkr. 192),</p> <p>Landkreis Rastatt o h n e</p> <p>die Gemeinde Lichtenau (s. Wkr. 192),</p> <p>die Gemeinde Loffenau (s. Wkr. 195)</p>
194	Reutlingen	<p>Vom Landkreis Reutlingen die Gemeinden Engstingen, Eningen unter Achalm, Lichtenstein, Metzingen, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Riederich, Rübgarten, Sonnenbühl, Walddorfhäslach, Wannweil (s. Wkr. 197),</p> <p>Landkreis Tübingen o h n e die Gemeinde Starzach (s. Wkr. 195)</p>
195	Calw	<p>Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Deckenpfronn (s. Wkr. 170),</p> <p>Landkreis Calw,</p> <p>vom Enzkreis die Gemeinden Birkenfeld, Engelsbrand, Neuenbürg, Straubenhardt (s. Wkr. 182),</p> <p>Landkreis Freudenstadt o h n e</p> <p>die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach (s. Wkr. 191),</p> <p>die Gemeinde Empfingen (s. Wkr. 197),</p> <p>vom Landkreis Rastatt die Gemeinde Loffenau (s. Wkr. 193),</p> <p>vom Landkreis Rottweil die Gemeinden Dornhan, Sulz am Neckar, Vöhringen (s. Wkr. 196),</p> <p>vom Landkreis Tübingen die Gemeinde Starzach (s. Wkr. 194)</p>

n o c h Baden-Württemberg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
196	Rottweil	Landkreis Rottweil o h n e die Gemeinde Tennenbronn (s. Wkr. 187), die Gemeinden Schenkenzell, Schiltach (s. Wkr. 191), die Gemeinden Dornhan, Sulz am Neckar, Vöhringen (s. Wkr. 195), vom Schwarzwald-Baar-Kreis die Gemeinde Tuningen (s. Wkr. 187), Landkreis Tuttlingen o h n e die Gemeinden Buchheim, Emmingen ab Egg, Geisingen, Immendingen (s. Wkr. 187)
197	Balingen	Vom Alb-Donau-Kreis die Gemeinden Heroldstatt, Laichingen, Westerheim (s. Wkr. 173), vom Landkreis Freudenstadt die Gemeinde Empfingen (s. Wkr. 195), vom Landkreis Konstanz die Gemeinde Hohenfels (s. Wkr. 186), Landkreis Reutlingen o h n e die Gemeinde Grafenberg (s. Wkr. 170), die Gemeinden Engstingen, Eningen unter Achalm, Lichtenstein, Met- zingen, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Riederich, Rübgarten, Sonnenbühl, Walddorfhäslach, Wannweil (s. Wkr. 194), Landkreis Sigmaringen o h n e die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf (s. Wkr. 186), die Gemeinden Beuron, Leibertingen, Meßkirch, Sauldorf, Schwen- ningen, Stetten am kalten Markt (s. Wkr. 187), die Gemeinden Herbertingen, Hohentengen, Mengen, Saugau, Scheer (s. Wkr. 198), Zollernalbkreis
198	Biberach	Vom Alb-Donau-Kreis die Gemeinden Allmendingen, Altheim, Balzheim, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauterach, Munderkingen, Ober- disingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öpfingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unter- wachingen (s. Wkr. 173), Landkreis Biberach, vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Altshausen, Boms, Eben- weiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggen- hausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen (s. Wkr. 199), vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herbertingen, Hohen- tengen, Mengen, Saugau, Scheer (s. Wkr. 197)
199	Ravensburg	Vom Bodenseekreis die Gemeinden Eriskirch, Friedrichshafen, Kreß- bronn am Bodensee, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Ober- teuringen, Tett nang (s. Wkr. 186), Landkreis Ravensburg o h n e die Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggen- hausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhau- sen (s. Wkr. 198)

Bayern

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
200	Altötting	Landkreise Altötting, Erding, Mühldorf a. Inn
201	Freising	Landkreise Freising, Pfaffenhofen a. d. Ilm, vom Landkreis München die Gemeinden Aschheim, Dornach, Feldkirchen, Garching b. München, Grasbrunn, Haar, Harthausen, Heimstetten, Hohenbrunn, Ismaning, Kirchheim b. München, Oberschleißheim, Putzbrunn, Unterföhring, Unterschleißheim (s. Wkr. 209)
202	Fürstenfeldbruck	Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech
203	Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen
204	München-Mitte	Von der kreisfreien Stadt München: die Stadtbezirke 1, 5 bis 13, 19, 21, 26
205	München-Nord	Von der kreisfreien Stadt München: die Stadtbezirke 22, 27, 28, 33
206	München-Ost	Von der kreisfreien Stadt München: die Stadtbezirke 14, 16, 29 bis 32
207	München-Süd	Von der kreisfreien Stadt München: die Stadtbezirke 17, 18, 24, 34, 36, 41
208	München-West	Von der kreisfreien Stadt München: die Stadtbezirke 20, 23, 25, 35, 37 bis 40
209	München-Land	Landkreise Miesbach, Starnberg, Landkreis München ohne die Gemeinden Aschheim, Dornach, Feldkirchen, Garching b. München, Grasbrunn, Haar, Harthausen, Heimstetten, Hohenbrunn, Ismaning, Kirchheim b. München, Oberschleißheim, Putzbrunn, Unterföhring, Unterschleißheim (s. Wkr. 201)
210	Rosenheim	Kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreise Ebersberg, Rosenheim
211	Traunstein	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein
212	Weilheim	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau
213	Deggendorf	Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau
214	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Kelheim, Landshut

noch Bayern

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
215	Passau	Kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau
216	Rottal-Inn	Landkreise Dingolfing-Landau, Rottal-Inn
217	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreise Regen, Straubing-Bogen
218	Amberg	Kreisfreie Stadt Amberg, Landkreise Amberg-Sulzbach, Neumarkt i. d. OPf.
219	Regensburg	Kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg
220	Schwandorf	Landkreise Cham, Schwandorf
221	Weiden	Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf., Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth
222	Bamberg	Kreisfreie Stadt Bamberg, Landkreis Forchheim, Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Baunach, Bojendorf, Deusdorf, Ebing, Ehrl, Gerach, Gräfenhäusling, Heiligenstadt i. OFr., Höfen, Königsfeld, Lauter, Mürsbach, Rattelsdorf, Reckendorf, Schederndorf, Schweisdorf, Stadelhofen, Steinfeld, Stübig, Unterleiterbach, Wattendorf, Weichenwasserlos, Windischletten, Zapfendorf (s. Wkr. 226)
223	Bayreuth	Kreisfreie Stadt Bayreuth, Landkreis Bayreuth
224	Coburg	Kreisfreie Stadt Coburg, Landkreise Coburg, Kronach
225	Hof	Kreisfreie Stadt Hof, Landkreise Hof, Wunsiedel i. Fichtelgebirge
226	Kulmbach	Landkreise Kulmbach, Lichtenfels, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Baunach, Bojendorf, Deusdorf, Ebing, Ehrl, Gerach, Gräfenhäusling, Heiligenstadt i. OFr., Höfen, Königsfeld, Lauter, Mürsbach, Rattelsdorf, Reckendorf, Schederndorf, Schweisdorf, Stadelhofen, Steinfeld, Stübig, Unterleiterbach, Wattendorf, Weichenwasserlos, Windischletten, Zapfendorf (s. Wkr. 222)
227	Ansbach	Kreisfreie Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach

n o c h Bayern

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
228	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Erlangen-Höchstadt ohne die Gemeinden Aurachtal, Herzogenaurach, Neundorf, Niederndorf (s. Wkr. 229)
229	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Aurachtal, Herzogenaurach, Neundorf, Niederndorf (s. Wkr. 228)
230	Nürnberg-Nord	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg: die Bezirke 01 bis 03, 05 bis 13, 23 bis 30, 70 bis 87, 90 bis 95
231	Nürnberg-Süd	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg: die Bezirke 04, 14 bis 22, 31 bis 38, 40 bis 55, 60 bis 65, 96, 97
232	Roth	Kreisfreie Stadt Schwabach, Landkreise Roth, Weißenburg-Gunzenhausen
233	Aschaffenburg	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg
234	Bad Kissingen	Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld
235	Main-Spessart	Landkreise Main-Spessart, Miltenberg
236	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, Landkreise Kitzingen, Schweinfurt
237	Würzburg	Kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreis Würzburg
238	Augsburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Augsburg
239	Augsburg-Land	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg
240	Donau-Ries	Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries
241	Neu-Ulm	Landkreise Günzburg, Neu-Ulm
242	Oberallgäu	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu
243	Unterallgäu	Kreisfreie Städte Kaufbeuren, Memmingen, Landkreise Ostallgäu, Unterallgäu

Saarland

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
244	Saarbrücken I	Vom Stadtverband Saarbrücken die Gemeinden Kleinblittersdorf, Saarbrücken (s. Wkr. 245)
245	Saarbrücken II	Stadtverband Saarbrücken ohne die Gemeinden Kleinblittersdorf, Saarbrücken (s. Wkr. 244), vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Schwalbach/Saar, Wadgassen (s. Wkr. 246)
246	Saarlouis	Landkreis Merzig-Wadern, Landkreis Saarlouis ohne die Gemeinden Schwalbach/Saar, Wadgassen (s. Wkr. 245), die Gemeinden Lebach, Schmelz (s. Wkr. 247)
247	Sankt Wendel	Landkreis Sankt Wendel, Landkreis Neunkirchen ohne die Gemeinden Neunkirchen/Saar, Spiesen-Elversberg (s. Wkr. 248), vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Lebach, Schmelz (s. Wkr. 246)
248	Homburg	Saar-Pfalz-Kreis, vom Landkreis Neunkirchen die Gemeinden Neunkirchen/Saar, Spiesen-Elversberg (s. Wkr. 247)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bundeswahlordnung**

Vom 3. September 1975

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2043) wird nachstehend der Wortlaut der Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 441, 532) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Diese Fassung ergibt sich aus

- a) der Bekanntmachung der Neufassung der Bundeswahlordnung vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 239, 373),
- b) der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1353) und
- c) der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2043).

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 53 des Bundeswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden.

Bonn, den 3. September 1975

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Bundewahlordnung

Inhaltsübersicht

I. Wahlorgane	§		§
Bundewahlleiter	1	Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahl Ausschusses	33
Landeswahlleiter	2	Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge	34
Kreiswahlleiter	3	Inhalt und Form der Landeslisten	35
Bildung der Wahlausschüsse	4	Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter	36
Tätigkeit der Wahlausschüsse	5	Zulassung der Landeslisten	37
Wahlvorsteher und Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand	6	Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahl Ausschusses	38
Beweglicher Wahlvorstand	7	Bekanntmachung der Landeslisten	39
Ehrenämter	8	Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten	40
Auslagensatz für Inhaber von Wahlämtern	9	Stimmzettel, Wahlumschläge	41
Geldbußen	10		
		5. Wahlräume, Wahlzeit	
II. Vorbereitung der Wahl		Wahlräume	42
1. Wahlbezirke		Wahlzeit	43
Allgemeine Wahlbezirke	11	Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde ..	44
Anstaltswahlbezirke	12		
2. Wählerverzeichnis		III. Wahlhandlung	
Führung der Wählerverzeichnisse	13	1. Allgemeine Bestimmungen	
Form des Wählerverzeichnisses	14	Ausstattung des Wahlvorstandes	45
Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen	15	Wahlzellen	46
Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis auf Antrag	16	Wahlurne	47
Benachrichtigung der Wahlberechtigten	17	Wahlstisch	48
Auslegung des Wählerverzeichnisses	18	Eröffnung der Wahlhandlung	49
Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde	19	Öffentlichkeit der Wahlhandlung	50
Berichtigung des Wählerverzeichnisses	20	Ordnung im Wahlraum	51
Abschluß des Wählerverzeichnisses	21	Stimmabgabe	52
3. Wahlscheine		Stimmabgabe behinderter Wähler	53
Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen	22	Vermerk über die Stimmabgabe	54
Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines ..	23	Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines ..	55
Wahlscheinanträge	24	Schluß der Wahlhandlung	56
Ausstellung von Wahlscheinen	25		
Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten ..	26	2. Besondere Regelungen	
Vermerk im Wählerverzeichnis	27	Wahl in Anstaltswahlbezirken	57
Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde	28	Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten	58
4. Wahlvorschläge, Stimmzettel		Stimmabgabe in Klöstern	59
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Wahlausschußmitglieder	29	Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten	60
Beteiligung der in § 18 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien an der Wahl	29 a	Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten	61
Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge	30	Briefwahl	62
Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	31		
Zulassung der Kreiswahlvorschläge	32	IV. Feststellung der Wahlergebnisse	
		Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ..	63
		Zählung der Wähler	64
		Zählung der Stimmen	65
		Zähllisten	66
		Bekanntgabe des Wahlergebnisses	67
		Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse ..	68
		Wahlniederschrift	69

	§		Anlage 6 (zu § 23 Abs. 2)
Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen ..	70		Wahlschein
Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses	71		Anlage 7 (zu § 25 Abs. 3)
Feststellung des Briefwahlergebnisses	72		Wahlumschlag für die Briefwahl --- Vorderseite und Rückseite ---
Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis ...	73		Anlage 8 (zu § 25 Abs. 3)
Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land	74		Siegelmarke
Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl	75		Anlage 9 (zu § 25 Abs. 3)
Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse	76		Wahlbriefumschlag — Vorderseite und Rückseite —
Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbe- werber	77		Anlage 10 (zu § 25 Abs. 3)
Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	78		Merkblatt für die Briefwahl — Vorderseite und Rückseite ---
V. Nachwahlen, Wiederholungswahlen, Ersatz von Abgeordneten			Anlage 11 (zu § 30 Abs. 1)
Nachwahl	79		Kreiswahlvorschlag
Wiederholungswahl	80		Anlage 12 (zu § 30 Abs. 4)
Berufung von Listennachfolgern	81		Unterschriftenliste (Kreiswahlvorschlag)
VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen			Anlage 13 (zu § 30 Abs. 4)
Wahlstatistische Auszählungen	82		Bescheinigung des Wahlrechts
Öffentliche Bekanntmachungen	83		Anlage 14 (zu § 30 Abs. 5)
Zustellungen	84		Zustimmungserklärung (Kreiswahlvorschlag)
Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken ...	85		Anlage 15 (zu § 30 Abs. 5)
Sicherung der Wählerverzeichnisse	86		Bescheinigung der Wählbarkeit
Vernichtung von Wahlunterlagen	87		Anlage 16 (zu § 30 Abs. 5)
Stadtstaatklausel	88		Niederschrift über die Mitglieder-Vertreterversammlung für die Aufstellung des Bewerbers für den Wahlkreis
Berlin-Klausel	89		Anlage 17 (zu § 30 Abs. 5)
Inkrafttreten	90		Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis
Anlagen:			Anlage 18 (zu § 32 Abs. 5)
Anlage 1 (zu § 16 Abs. 2 und 4)			Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
Antrag/Erklärung zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen von Wahlberech- tigten nach § 12 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben --- Erstaustfertigung und Zweitaustfertigung ---			Anlage 19 (zu § 35 Abs. 1)
Anlage 2 (zu § 17 Abs. 2)			Landesliste
Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines			
Anlage 3 (zu § 18 Abs. 1)			
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über die Ausle- gung des Wählerverzeichnisses			
Anlage 4 (zu § 18 Abs. 2)			
Beurkundung des Wählerverzeichnisses durch die Ge- meindebehörde			
Anlage 5 (zu § 21 Abs. 1)			
Abschluß des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde- behörde			

Anlage 20 (zu § 35 Abs. 3) Unterschriftenliste (Landeswahlvorschlag-Landesliste)	Anlage 26 (zu § 44 Abs. 2) Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde
Anlage 21 (zu § 35 Abs. 4) Zustimmungserklärung (Landeswahlvorschlag-Landesliste)	Anlage 27 (zu § 66 Abs. 1) Zählliste
Anlage 22 (zu § 35 Abs. 4) Niederschrift über die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste	Anlage 28 (zu § 68 Abs. 6) Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl
Anlage 23 (zu § 35 Abs. 4) Versicherung an Eides Statt zur Aufstellung der Landesliste	Anlage 29 (zu § 69 Abs. 1) Wahlniederschrift (Wahlbezirk)
Anlage 24 (zu § 40 Abs. 1) Erklärung über den Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten	Anlage 30 (zu § 72 Abs. 3) Wahlniederschrift (Briefwahl)
Anlage 25 (zu § 41 Abs. 1) Stimmzettel	Anlage 31 (zu §§ 69 Abs. 3, 73 Abs. 1, 74 Abs. 1) Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl
	Anlage 32 (zu § 73 Abs. 6) Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

I. Wahlorgane**§ 1****Bundeswahlleiter**

Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Bundesminister des Innern macht die Namen des Bundeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschrift ihrer Dienststelle öffentlich bekannt.

§ 2**Landeswahlleiter**

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die ernennende Stelle teilt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters und die Anschrift ihrer Dienststelle dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

§ 3**Kreiswahlleiter**

(1) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden vor jeder Wahl ernannt. Spätestens hat die Ernennung unverzüglich nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl zu erfolgen. Die ernennende Stelle teilt die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

(2) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

§ 4**Bildung der Wahlausschüsse**

(1) Der Bundeswahlleiter, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter berufen unverzüglich nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses und des Kreiswahlausschusses sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Bezirks zu berufen; sie sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der Zahl ihrer Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl in dem jeweiligen Bezirk berücksichtigt und die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 5**Tätigkeit der Wahlausschüsse**

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen

und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 6**Wahlvorsteher und Wahlvorstand,
Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand**

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ernannt, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter, im Falle des § 42 Abs. 2 mehrere Wahlvorsteher und Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, sollen in der Regel der Leiter der Gemeindeverwaltung und sein Vertreter ernannt werden.

(2) Die Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes.

(3) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(4) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(5) Die Gemeindebehörde hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(6) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(7) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(8) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens 4 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(9) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig während der Wahlhandlung, wenn er nach Absatz 8 Satz 1 besetzt ist,

bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens 7 Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind von ihm durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(10) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(11) Für die Briefwahlvorstände gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

die Mitglieder des Briefwahlvorstandes aus Wahlberechtigten des Wahlkreises zu ernennen sind, die nach Möglichkeit am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen sollen,

der Kreiswahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes bekanntmacht, den Briefwahlvorsteher und dessen Stellvertreter verpflichtet, die Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet und sie einberuft.

Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter.

§ 7

Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gesperrten Wohnstätten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 8

Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahl Ehrenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

§ 9

Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, bei auswärtigen Dienstgeschäften Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

(3) Ein Erfrischungsgeld von je 10,— DM, das auf ein Tagegeld nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen ist, kann gewährt werden den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

§ 10

Geldbußen

Geldbußen nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes fließen in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen war.

II. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

§ 11

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Massenunterkünften wie größeren Flüchtlingslagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden und Teile von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk und Teile von Gemeinden, die von Wahlkreisgrenzen durchschnittlich werden, mit benachbarten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden eines anderen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

§ 12

Anstaltswahlbezirke

(1) Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten, Altersheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Anstaltswahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

(2) Mehrere Anstalten können zu einem Anstaltswahlbezirk zusammengefaßt werden.

2. Wählerverzeichnis

§ 13

Führung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeindebehörde legt für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 86 fortgeführt und wieder verwendet werden.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so legt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks an.

§ 14

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es darf mehrere Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht mehr herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 15

Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind

- a) für eine Wohnung, es sei denn, daß sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung im Land Berlin innehaben,
- b) auf Grund eines Heuerverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79), zuletzt geändert durch das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2317), die Bundesflagge zu führen berechtigt ist (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes),
- c) für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes eingetragen ist (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes),
- d) für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung (§ 12 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes).

(2) Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts.

(3) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt in den Fällen des Absatzes 1

- Buchstabe a) bei der für die Wohnung zuständigen Gemeinde, bei mehreren Wohnungen bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde,
- Buchstabe b) bei der für den Sitz des Reeders zuständigen Gemeinde,
- Buchstabe c) bei der für den Heimatort des Binnenschiffes zuständigen Gemeinde,
- Buchstabe d) bei der für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständigen Gemeinde.

(4) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung und meldet er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes von Amts wegen eingetragen. Der Wahlberechtigte ist hiervon zu unterrichten. Die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unterrichtet unverzüglich die Gemeindebehörde des Fortzugsortes von der Eintragung, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Ein Wahlberechtigter, der sich innerhalb der Auslegungsfrist anmeldet, wird nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes eingetragen. Er ist bei der

Anmeldung darüber zu belehren. Sofern die Eintragung im Einspruchswege erfolgt, benachrichtigt die Gemeindebehörde des Zuzugsortes hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Fortzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Wenn in den Fällen der Sätze 1 und 4 bei der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Zuzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Die Regelung in Satz 1 bis 6 gilt entsprechend, wenn der Wahlberechtigte sich in derselben Gemeinde für eine Wohnung anmeldet, die in einem anderen Wahlbezirk liegt.

(5) Für Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor dem Beginn der Auslegungsfrist oder innerhalb der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, gilt Absatz 4 Satz 1, 4 und 5 entsprechend.

(6) Bezieht ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung, die seine Hauptwohnung wird, oder verlegt er seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde, so gilt, wenn er sich vor dem Beginn der Auslegungsfrist oder innerhalb der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet, Absatz 4 entsprechend.

(7) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Gesetzes erfüllt oder ob sie nach § 13 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(8) Personen, die nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes nicht wahlberechtigt sind, dürfen nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

(9) Wahlberechtigte, die nach Absatz 1 Buchstaben b) und d) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, werden, solange die hierfür erforderlichen Vorschriften über die Meldepflicht für diesen Personenkreis nicht in allen Ländern in Kraft getreten sind, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. § 16 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Antrag an die für den Sitz des Reeders oder die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten ist. Der Bundesminister des Innern macht den Zeitpunkt, von dem ab die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen erfolgt, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 16

Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis auf Antrag

(1) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis einzutragen Wahlberechtigte

1. nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes,
 - a) die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben,

- b) die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,

2. nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nr. 1 des Gesetzes,

- a) die nicht nach § 15 Abs. 1 Buchstabe b) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen sind, weil der Sitz des Reeders außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes liegt,
- b) die als Angehörige des Hausstandes von Seeleuten nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen sind,

3. nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, die nicht nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.

(2) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens zum Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Er muß Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten und kann zugleich für die Angehörigen des Hausstandes gestellt werden. Bei formloser Antragstellung hat der Wahlberechtigte bis spätestens zum Ende der Auslegungsfrist einen persönlich und handschriftlich unterzeichneten Antrag mit den Angaben nach Satz 2 nachzureichen, der, wenn er zugleich für die Angehörigen des Hausstandes gestellt ist, auch von diesen persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen ist; Wahlberechtigte, die nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) eingetragen werden, sind über die Regelung nach Absatz 4 zu unterrichten. Bei Wahlberechtigten, die nach Absatz 1 Nr. 3 eingetragen werden, sind Sammelanträge zulässig, die ebenfalls von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind.

(3) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des Absatzes 1

Nr. 1 Buchstabe a)

die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Nebenwohnung bei der Meldebehörde gemeldet ist; hat der Wahlberechtigte am Stichtag mehrere Nebenwohnungen inne, bleibt es ihm überlassen, bei welcher Gemeinde er den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen will,

Nr. 1 Buchstabe b)

die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte am Stichtag übernachtet hat und deren zuständiger Stelle der Aufenthalt angezeigt worden ist,

Nr. 2 die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte zuletzt für eine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes gemeldet war. Sofern die letzte Wohnung im Land Berlin oder außerhalb des übrigen Geltungsbereiches des Gesetzes liegt, kann der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeindebehörde in Hamburg gestellt werden,

Nr. 3 eine benachbarte Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes, sofern der Bedienstete seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in nächster Nähe der Bundesgrenze genommen hat und er nicht einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik angehört. Sofern der Bedienstete nicht in das Wählerverzeichnis einer benachbarten Gemeinde einzutragen ist oder er einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik angehört, ist die Gemeinde zuständig, in der die für ihn zuständige oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat. Die Aufnahme erfolgt in ein besonderes Wählerverzeichnis. Für die Angehörigen des Hausstandes gelten die Vorschriften entsprechend.

(4) In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a) hat der Wahlberechtigte bis spätestens zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 den Nachweis für das Beziehen einer Wohnung im Sinne des Melderechts zu erbringen. Vordrucke hierfür sind vom Wahlberechtigten bei dem für seine Hauptwohnung zuständigen Bezirksamt (Bezirkseinwohneramt) im Land Berlin anzufordern. Dieses hat den Antrag (die Erklärung) auf Vollständigkeit zu prüfen und zu bestätigen, daß der Antragsteller mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet ist, die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Gesetzes erfüllt und vom Wahlrecht nicht nach § 13 des Gesetzes ausgeschlossen ist sowie welche Nebenwohnungen im Melderegister verzeichnet sind. Bestehen Zweifel an den Angaben des Wahlberechtigten, hat die für die Nebenwohnung zuständige Gemeindebehörde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt ist von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis unverzüglich zu unterrichten, indem ihm eine Ausfertigung des Antrages (der Erklärung) nach Anlage 1, auf der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vermerkt ist, übersandt wird. Erhält das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt Mitteilungen verschiedener Gemeindebehörden über die Eintragung des gleichen Antragstellers in das Wählerverzeichnis, so hat es diejenige Gemeindebehörde, deren Unterrichtung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der ersten Mitteilung eingeht, unverzüglich von der Eintragung des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde zu benachrichtigen. Die vom Bezirksamt benachrichtigte Gemeindebehörde hat den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu streichen und ihn davon zu unterrichten.

(5) Wahlberechtigte, die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, werden bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der Ge-

meinde geführt, die nach Absatz 3 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuanschreibung bei einer anderen Meldebehörde des Wahlgebietes erfolgt. Sie sind bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten.

(6) Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes, die nach Absatz 1 Nr. 2 in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, müssen der Gemeindebehörde gegenüber den Nachweis erbringen, daß sie zu dem berechtigten Personenkreis gehören.

(7) Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, die nicht in das Wählerverzeichnis einer benachbarten Gemeinde einzutragen oder die Bedienstete von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik sind und nicht nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, müssen ihren Antrag über die für sie zuständige oberste Dienstbehörde leiten. Diese hat zu bestätigen, daß der Antragsteller und die Angehörigen seines Hausstandes nach § 12 des Gesetzes wahlberechtigt, nicht nach § 13 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und nicht nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.

(8) Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt § 15 Abs. 7 und 8.

§ 17

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. den Wahlraum,
3. die Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und seinen Personalausweis bereitzuhalten,
6. die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,

daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wähler in einem anderen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,

unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 22 Abs. 1 und § 24) und

daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird (§ 25 Abs. 4 Satz 1).

(2) Der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

(3) Auf Wahlberechtigte, die nach § 16 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 18

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 19),
3. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und daß Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 22 ff.),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 62).

Ein Muster für die Bekanntmachung enthält Anlage 3.

(2) Die Gemeindebehörde beurkundet das Wählerverzeichnis am Tage vor der Auslegung nach dem Muster der Anlage 4 auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte.

(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist kann die Gemeindebehörde die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 kann die Gemeindebehörde auch selbst Auszüge oder Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen.

§ 19

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor der Wahl zuzustellen und auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen 2 Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift anzubringen. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am 4. Tage vor der Wahl zu entscheiden. Absatz 3 findet hierbei entsprechende Anwendung. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 20

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 15 Abs. 4 und 6, §§ 16 und 27 bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens bilden, sind ausgenommen. § 19 Abs. 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten zu versehen.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in § 49 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 21

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am 3. Tage vor der Wahl, durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird auf

der Wählerliste, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte nach dem Muster der Anlage 5 beurkundet.

(2) Wird das Wählerverzeichnis als Wahlkartei geführt, so wird beim Abschluß die Festhaltevorrichtung durch Schloß, Plombe oder Siegel so gesichert, daß Karten nicht mehr entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.

3. Wahlscheine

§ 22

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 oder die Fristen nach § 16 Abs. 2 und 4 versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 oder der Antragsfrist nach § 16 Abs. 2 entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

§ 23

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 6 ausgestellt.

§ 24

Wahlscheinanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum 2. Tage vor der Wahl 18 Uhr angenommen zu werden, wenn die Gemeindebehörde in der Bekanntmachung nach § 18 darauf hingewiesen hat. In den Fällen des § 22 Abs. 2 können Wahlscheine noch am Wahltage bis 12 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 49 Abs. 2 zu verfahren hat.

(5) Bei Wahlberechtigten, die nach § 16 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazu gehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 25

Ausstellung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Beginn der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 7, eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 8,

ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 9, auf dem die vollständige Anschrift des Kreiswahlleiters sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer angegeben sind und

ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 10.

Der Wahlberechtigte kann diese Papiere nachträglich, bis spätestens am Wahltag 12 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 22 Abs. 1 und die des Abs. 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Ausstellung nach § 22 Abs. 2 erfolgt ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Satz 1 bis 3 zu führen.

(6) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet.

(7) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter

das allgemeine Wahlscheinverzeichnis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und

eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht.

Hat die Gemeindebehörde noch Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 und 4 ausgegeben, so teilt sie die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag spätestens bis 15 Uhr fernmündlich dem Kreiswahlleiter mit, der sie in den Verzeichnissen nachträgt.

(8) Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 26

Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am 8. Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltswahlbezirk gebildet worden ist (§ 12),

2. der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 58 bis 60),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Sie stellt für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindebezirk haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

§ 27

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 28

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 19 ist sinngemäß anzuwenden.

4. Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 29

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Wahlausschußbeisitzer

(1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Kreiswahlleiter und Landeswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weisen auf die Voraussetzung für die Einreichung von

Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes hin. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge und die Anzeigen nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes eingereicht werden müssen, und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form hin. Die Landeswahlleiter geben außerdem bekannt, wieviel Unterschriften für Landeslisten der in § 18 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien erforderlich sind.

(2) Kreiswahlleiter und Landeswahlleiter fordern zugleich in der Bekanntmachung unter Fristsetzung auf, Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlauschüsse und als Stellvertreter vorzuschlagen.

(3) Der Bundeswahlleiter macht öffentlich bekannt, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluß von der Listenverbindung einer Partei erklärt werden kann (§§ 7, 29 des Gesetzes). Zugleich fordert er in der Bekanntmachung unter Fristsetzung auf, Wahlberechtigte als Beisitzer für den Bundeswahlausschuß und als Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 29 a

Beteiligung der in § 18 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien an der Wahl

(1) Die Anzeige der in § 18 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien über die Beteiligung an der Wahl muß den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstands sind beizufügen. Die Anzeige muß von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

(2) Der Bundeswahlleiter vermerkt auf jeder Anzeige den Tag des Eingangs und überprüft unverzüglich, ob die eingegangenen Anzeigen den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Bundesvorstand der Partei und fordert ihn auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach der Feststellung nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(3) Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt bei Anwendung der Absätze 1 und 2 der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands.

(4) Der Bundeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird. Er legt dem Bundeswahlausschuß die eingegangenen Anzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung nach Absatz 2. Vor der Beschlußfassung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(5) Im Anschluß an die Feststellung nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes gibt der Bundeswahlleiter die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Entscheidung ist vom Bundeswahlleiter öffentlich bekanntzumachen.

§ 30

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 mit 2 Ausfertigungen eingereicht werden. Er muß enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes) das Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmanns und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

(3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes) haben die 3 ersten Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Absatz 4 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 12 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese oder die Bezeichnung der Wählergruppe (Kennwort), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

4. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

(5) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 14, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 15, daß der Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 des Gesetzes); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 16 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 17 abgegeben werden.

(6) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 4 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 5 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen.

(7) Für Bewerber, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt der Bundesminister des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

§ 31

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort je eine Ausfertigung. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen.

(2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

§ 32

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form fest. Fehlt bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 37 Abs. 1), so gilt diese.

(4) Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.

(5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 18 angefertigt.

(6) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenkliche Entscheidungen besonders hin. Er ist verpflichtet, dem Bundeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen.

§ 33

Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Bundeswahlleiter kann telegraphisch oder fernschriftlich Beschwerde einlegen. Der Kreiswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung; er unterrichtet auch den Bundeswahlleiter auf kürzestem Wege.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter und den Bundeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und teilt sie sofort dem Bundeswahlleiter mit.

§ 34

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 39) bestimmt ist, und macht sie öffentlich bekannt. Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Leernummer. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben.

§ 35

Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 19 mit 2 Ausfertigungen eingereicht werden. Sie muß enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber.

Sie soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmanns und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Die Landesliste ist von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 gemäß zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

(3) Die in § 18 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien haben die nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes weiter erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 20 zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im übrigen gilt § 30 Abs. 4 entsprechend.

(4) Der Landesliste sind beizufügen

1. Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 21, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 15, daß sie wählbar sind,

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 des Gesetzes), wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 22 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 23 abgegeben werden.

(5) § 30 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 36

Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Landeslisten darauf, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen.

(2) Wird dem Landeswahlleiter bekannt, daß ein auf einer Landesliste vorgeschlagener Bewerber noch auf einer anderen Landesliste vorgeschlagen worden ist, so weist er den Landeswahlleiter des anderen Landes auf die Doppelbewerbung hin.

§ 37

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der in § 35 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(2) Für das Verfahren gilt § 32 Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechend. Der Niederschrift sind die zugelassenen Landeslisten in der vom Landeswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen. Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen.

§ 38

Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Landeswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Bundeswahlleiter. Der Landeswahlleiter unterrichtet den Bundeswahlleiter auf kürzestem Wege über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung.

(2) Der Bundeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Landeslisten und den Landeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Bundeswahlleiter gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 39

Bekanntmachung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlleiter ordnet die endgültig zugelassenen Landeslisten in der durch § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 35 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben.

(2) Gleichzeitig teilt der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern die Reihenfolge der Landeslisten und die Familiennamen der ersten 5 Bewerber mit.

§ 40

Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten

(1) Die Erklärung darüber, daß eine oder mehrere beteiligte Landeslisten derselben Partei von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen (§ 7 des Gesetzes), ist von dem Vertrauensmann der jeweiligen Landesliste und seinem Stellvertreter gegenüber dem Bundeswahlleiter nach dem Muster der Anlage 24 abzugeben. Sie muß die Bezeichnung der nicht zu verbindenden Landeslisten unter Angabe der Partei (Kurzbezeichnung) und des Landes enthalten und von dem Vertrauensmann der jeweiligen Landesliste und seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Der Bundeswahlleiter vermerkt auf der Ausschlußerklärung Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Ausschlußklärungen. Hat der Bundeswahlleiter Bedenken gegen eine Ausschlußerklärung, so teilt er dies dem Vertrauensmann der Landesliste und seinem Stellvertreter mit. § 25 des Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.

(3) Lehnt der Bundeswahlausschuß einen Ausschluß von der Listenverbindung ab, so teilt der Bundeswahlleiter dies dem Vertrauensmann der jeweiligen Landesliste und seinem Stellvertreter mit.

§ 41

Stimmzettel, Wahlumschläge

(1) Der Stimmzettel ist $21 \times 29,7$ cm (DIN A 4) groß und von weißem oder weißlichem Papier. Er enthält nach dem Muster der Anlage 25 je in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Standes, des Wohnorts und der Wohnung des Bewerbers sowie der Partei, sofern sie eine

Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die zugelassenen Landeslisten unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und der Familiennamen der ersten 5 Bewerber und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungszeichnungen aufgedruckt werden.

(2) Die Wahlumschläge sollen $11,4 \times 16,2$ cm (DIN C 6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Stehen einer Gemeinde die Umschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie möglichst gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindegel ab.

(3) Die Wahlbriefumschläge sollen etwa $12 \times 17,6$ cm groß und rot, die Wahlumschläge für die Briefwahl blau sein.

(4) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel mit den erforderlichen Wahlumschlägen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu. Er liefert den Gemeinden auch die erforderlichen Wahlbriefumschläge und Siegelmarken.

5. Wahlräume, Wahlzeit

§ 42

Wahlräume

(1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes gewählt werden. Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeindebehörde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt.

§ 43

Wahlzeit

(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

(2) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen und bis höchstens 21 Uhr ausdehnen.

§ 44

Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt

Beginn und Ende der Wahlzeit,
die Wahlbezirke und Wahlräume;
an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer
Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die
Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen
werden.

Dabei weist die Gemeindebehörde darauf hin,

- a) daß der Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme hat,
- b) daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
- c) welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
- d) in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
- e) daß nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
- f) daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Für die Wahlbekanntmachung kann die Anlage 26 als Muster dienen.

(3) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 nach Anlage 26 ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel beizufügen.

III. Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 45

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das ausgelegte Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordrucke der Wahlniederschrift und der Zähllisten,
5. Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung oder Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 nach Anlage 26,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 46

Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahlstisch aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

§ 47

Wahlurne

(1) Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 48

Wahlstisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 49

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 25 Abs. 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 50

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 51

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 52

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann anordnen, daß er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigen soll.

(2) Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat.

(5) Der Wähler ist berechtigt, den Wahlumschlag selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

- a) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
- b) keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 27) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
- c) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 54), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
- d) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
- e) seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchstabe a) vorliegen und der im Vertrauen auf die Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist bei der Zurückweisung gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 12 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 53

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 54

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden.

§ 55

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 56

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuge-

lassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben; § 50 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Besondere Regelungen

§ 57

Wahl in Anstaltswahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken (§ 12) wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Anstaltswahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Anstaltswahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her.

(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Anstaltswahlbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Krankenzimmer und an die Krankbetten begeben, um dort die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegenzunehmen und die Umschläge in die Wahlurne zu legen. Dabei muß auch bettlägerigen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wahlberechtigte, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltswahlbezirks zu bringen. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Anstaltswahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(9) Das Wahlergebnis des Anstaltswahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 58

Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten

(1) Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Leitung einer kleineren Kranken- oder Pflegeanstalt zulassen, daß in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 7) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Anstalt, nimmt die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen und legt die Umschläge in die Wahlurne. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wahlberechtigte, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum seines Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(4) § 57 Abs. 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 59

Stimmabgabe in Klöstern

Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Klosterleitung die Stimmabgabe in Klöstern entsprechend § 58 regeln.

§ 60

Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 58 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 61

Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet die Gemeindebehörde an, daß ein beweglicher Wahlvorstand die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Sie bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) § 58 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 62

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an den darauf angegebenen Kreiswahlleiter. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 53 sinngemäß. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) In Kranken- und Pflegeanstalten, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Massenunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 1 entsprochen werden kann. Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Anstalt, des Klosters oder der Massenunterkunft einen geeigneten Raum und veranlaßt des-

sen Einrichtung. Die Leitung der Anstalt, des Klosters und der Massenunterkunft gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

IV. Feststellung der Wahlergebnisse

§ 63

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
- d) die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- e) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
- f) die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

§ 64

Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahl Tisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 65

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus, legen sie getrennt nach abgegebenen Zweitstimmen und behalten sie so unter Aufsicht. Auch aus den Stimmzetteln, auf denen nur eine Erststimme abgegeben worden ist, wird ein eigener Stapel gebildet. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die geordneten, nicht nach Absatz 1 Satz 3 ausgesonderten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, zählen diese und halten fest, wieviel gültige Zweitstimmen auf die jeweilige Landesliste entfallen und wieviel Zweitstimmen als ungültig anzusehen sind. Danach übergeben die Beisitzer die einzelnen Stapel nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher liest bei jedem

Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist; bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen nach Absatz 1 Satz 3 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Nach dem Vorlesen eines jeden Stapels stellt der Beisitzer, der den Stapel unter Aufsicht hatte, fest, ob unter Berücksichtigung der nach Satz 4 vom Wahlvorsteher ausgesonderten Stimmzettel rechnerische Übereinstimmung der von ihm nach Satz 1 ermittelten Zahl mit der Zählliste besteht (§ 66 Abs. 2). Ergeben sich zahlenmäßige Abweichungen, hat der Beisitzer den Stapel erneut zu zählen; der Wahlvorsteher hat die Stimmzettel gegebenenfalls nochmals zu verlesen.

(3) Das Vorlesen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen durch den Wahlvorsteher ist durch einen vom Wahlvorstand zu bestimmenden Beisitzer laufend zu kontrollieren. Das gilt auch für das Vorlesen der Stimmzettel nach den Absätzen 4 bis 6.

(4) Sodann werden die Stimmzettel, die nicht nach Absatz 1 Satz 3 ausgesondert worden sind, von mehreren Beisitzern unter Aufsicht des Wahlvorstehers nach abgegebenen Erststimmen neu geordnet, getrennt gelegt und so unter Aufsicht gehalten. Auch aus den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, wird ein eigener Stapel gebildet. Die Erststimmen werden hierauf in gleicher Weise gezählt wie die Zweitstimmen.

(5) Hierauf sagt der Wahlvorsteher für die nach Absatz 1 Satz 3 ausgesonderten leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden, jeweils an, daß beide Stimmen ungültig sind.

(6) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen nach Absatz 1 Satz 3 ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(7) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,

3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,

4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

§ 66

Zähllisten

(1) Nach dem Muster der Anlage 27 werden

1. eine Zählliste für die gültigen und die ungültigen Erststimmen,
2. eine Zählliste für die gültigen und die ungültigen Zweitstimmen

je von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes geführt.

(2) Der Listenführer verzeichnet jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstreicht, und wiederholt den Aufruf laut. Nach dem Vorlesen eines jeden Stapels der nicht nach § 65 Abs. 1 Satz 3 ausgesonderten Stimmzettel stellt der Listenführer die rechnerische Übereinstimmung mit den von den Beisitzern nach § 65 Abs. 2 Satz 1 ermittelten Zahlen fest. Bei nochmaligem Vorlesen der Stimmabgabe durch den Wahlvorsteher (§ 65 Abs. 2 letzter Satz) hat der Listenführer seine Eintragungen zu überprüfen.

(3) Der Kreiswahlleiter kann aus wichtigem Grund anordnen, daß Gegenzähllisten geführt werden.

(4) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und Listenführer unterschrieben.

§ 67

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 63 bezeichneten Angaben im Anschluß an die Feststellungen mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (§ 69 Abs. 1 Satz 2) anderen als den in § 68 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 68

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreiswahlleiter. Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet. Der Landeswahlleiter kann anordnen, daß die Wahlergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltungsbehörde gemeldet werden.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote) erstattet. Sie enthält die Zahlen

- a) der Wahlberechtigten,
- b) der Wähler,
- c) der gültigen und ungültigen Erststimmen,
- d) der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
- f) der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann. Der Landeswahlleiter meldet dem Bundeswahlleiter die eingehenden Wahlkreisergebnisse sofort und laufend weiter.

(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis im Land und meldet es auf schnellstem Wege dem Bundeswahlleiter.

(5) Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet.

(6) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 28 erstattet.

§ 69

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung, die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 29 zu erstellen. Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlniederschrift. Beschlüsse nach § 52 Abs. 7, § 55 Satz 3 und § 65 Abs. 6 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Dieser werden beigelegt

- die Zähllisten,
- die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 65 Abs. 6 besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 55 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde.

(3) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so

fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 30 bei.

(4) Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 70

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so schlägt der Wahlvorsteher

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die leer abgegebenen Wahlumschläge,
3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindebehörde verwahrt die Pakete, bis die Vernichtung zugelassen ist (§ 87). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis, die von ihr zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände sowie die Wahlumschläge zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Wahlumschläge für künftige Wahlen auf.

(4) Die Gemeindebehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 71

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Kreiswahlleiter sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung. Für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften sinngemäß.

(2) Der Kreiswahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Kreiswahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltage bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem am Wahltag nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschuß.

(4) Der Kreiswahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen) und Wahlscheinnummern und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Er übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse (§ 25 Abs. 7) der ihm zugewiesenen Gemeinden.

(5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Kreiswahlleiter angenommen, mit den in Absatz 3 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 87). Er hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

§ 72

Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Briefwahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und Beanstandungen nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Gesetzes nicht zu erheben sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Gesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlurneniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 63 unter den Buchstaben b) bis f) bezeichneten Angaben nach den sinngemäß anzuwendenden allgemeinen Vorschriften fest. Sobald das Wahlergebnis festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 28. Der Wahlvorstand nimmt eine Wahlurneniederschrift nach dem Muster der Anlage 30 auf. Dieser werden beigefügt

die Zähllisten,

die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 65 Abs. 6 besonders beschlossen hat,

die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,

die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlurneniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter. Er verpackt die Unterlagen gemäß § 70 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 87). § 69 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreiswahlleiter in die Schnellmeldung für den Wahlkreis (§ 68) und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises (§ 73) übernommen.

(5) Wenn der Bundeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen.

§ 73

Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlurneniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlurneniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirkweise mit Gemeinde-Zwischensummen unter Hinzufügen des Briefwahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 31 zusammen. Ergeben sich aus der Wahlurneniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises. Er stellt fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
- d) die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- e) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
- f) die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmzettel abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis ein parteiloser Bewerber oder der Bewerber einer Partei, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindebehörden die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahlniederschriften befindlichen auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

(5) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2, Absätzen 3 und 4 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(6) Nach dem Muster der Anlage 32 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses wird von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist ihn auf die Vorschriften des § 45 des Gesetzes hin.

(8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

(9) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter, dem Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Bundestages sofort nach Ablauf der Frist des § 41 Abs. 2 des Gesetzes mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist oder ob dieser die Wahl abgelehnt hat. Im Falle des § 45 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

§ 74

Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes (§ 73 Abs. 2 und 4) nach dem Muster der Anlage 31 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Zweitstimmenergebnis im Land. Er stellt fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- d) die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen und
- e) im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen).

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) § 73 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes (Absatz 1).

§ 75

Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

(1) Der Bundeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse. Er stellt nach den Niederschriften der Landes- und Kreiswahlausschüsse

1. die Zahlen der Zweitstimmen der Landeslisten jeder Partei zusammen und ermittelt
2. die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
3. den Vom-Hundert-Satz des Stimmenanteils der einzelnen Parteien im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen,
4. die Zahl der von den einzelnen Parteien im Wahlgebiet errungenen Wahlkreissitze,
5. die bereinigten Zweitstimmenzahlen der Landeslisten und Listenverbindungen jeder Partei,
6. die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes von der Gesamtzahl der Abgeordneten abzuziehen sind.

Er teilt die Stimmenzahlen der einzelnen Landeslisten und Listenverbindungen der Parteien, die nicht nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben, so lange durch 1, 2, 3 usw., bis soviel Höchstzahlen ermittelt sind, wie nach Abzug der in § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes bezeichneten erfolgreichen Wahlkreisbewerber Sitze zu verteilen sind. In entsprechender Weise errechnet er, wie sich die auf eine Listenverbindung entfallenen Sitze auf die einzelnen Landeslisten verteilen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Bundeswahlleiter ermittelt der Bundeswahlausschuß das Gesamtergebnis der Listenwahl. Er stellt für das Wahlgebiet fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- d) die Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenen gültigen Zweitstimmen,
- e) die Parteien, die nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes
 - aa) an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
 - bb) bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
- f) die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Listenverbindungen entfallenen Zweitstimmen,
- g) die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Listenverbindungen und Landeslisten entfallen,
- h) welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Bundeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) § 73 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Bundeswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter mit, welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

§ 76

Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse

(1) Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, wird das endgültige Wahlergebnis

für den Wahlkreis mit den in § 73 Abs. 2 bezeichneten Angaben und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers vom Kreiswahlleiter,

für das Land mit den in § 73 Abs. 2 unter den Buchstaben c) und e) und in § 74 Abs. 2 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen, und den Namen der im Land gewählten Bewerber vom Landeswahlleiter,

für das Wahlgebiet mit den in § 75 Abs. 2 unter den Buchstaben a) bis g) bezeichneten Angaben, der Verteilung der Sitze auf die Parteien (Wählergruppen), gegliedert nach Ländern, sowie den Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber vom Bundeswahlleiter

öffentlich bekanntgemacht.

(2) Eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung übersendet

der Landeswahlleiter dem Bundeswahlleiter,

der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

§ 77

Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber

Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundesausschuß für gewählt erklärten Landeslistenbewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist sie auf die Vorschriften des § 45 des Gesetzes hin. Er teilt dem Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Bundestages sofort nach Ablauf der Frist des § 42 Abs. 3 des Gesetzes mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Be-

werber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. Im Falle des § 45 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.

§ 78

Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter

(1) Der Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes).

(2) Auf Anforderung haben die Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter und über diesen dem Bundeswahlleiter die bei ihnen und den Gemeinden vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden. Der Bundeswahlleiter kann verlangen, daß ihm die Landeswahlleiter die bei ihnen vorhandenen Wahlunterlagen übersenden.

V. Nachwahlen, Wiederholungswahlen, Ersatz von Abgeordneten

§ 79

Nachwahl

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers, infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und dieser den Bundeswahlleiter.

(2) Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlags vor der Wahl, so fordert der Kreiswahlleiter den Vertrauensmann auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Der Ersatzvorschlag muß vom Vertrauensmann und seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 21 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bedarf es nicht.

(3) Bei der Nachwahl wird

mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,

vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,

in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen und

vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(4) Findet die Nachwahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers statt, so haben die für die Hauptwahl ausgestellten Wahlscheine für die Nach-

wahl keine Gültigkeit. Sie werden von Amts wegen ersetzt. § 25 Abs. 3 ist anzuwenden. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Vorschriften erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die beim Kreiswahlleiter eingegangen sind, werden von diesem gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet.

(5) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden konnte, so behalten die für die Hauptwahl ausgestellten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden des Gebietes, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(7) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 80

Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von 6 Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so können Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von 6 Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(7) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 81

Berufung von Listennachfolgern

(1) Der Landeswahlleiter teilt dem Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Bundestages Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung des Listennachfolgers sowie den Tag, an dem seine Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. Im Falle des § 45 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

(2) Der Bundeswahlleiter macht bekannt, welcher Bewerber in den Bundestag eingetreten ist, und übersendet Abschrift der Bekanntmachung an den Präsidenten des Bundestages.

(3) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 82

Wahlstatistische Auszählungen

(1) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 51 des Gesetzes angeordnet sind, nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Auszählungen können unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen oder unter Verwendung verschiedener Wahlurnen oder gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt werden. Durch die Auszählung darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nicht verzögert werden. Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur an Amtsstelle und nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im übrigen sind die Stimmzettel nach den Vorschriften der §§ 69, 70 zu behandeln.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen auf Grund des § 51 Abs. 2 des Gesetzes ist dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern vorbehalten. Diese Ergebnisse können den Gemeinden, die Auszählungen nach Absatz 1 durchführen, zu deren Ergänzung und zu zusammengefaßter Veröffentlichung überlassen werden. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden.

§ 83

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch

- den Bundeswahlleiter
im Bundesanzeiger,
- die Landeswahlleiter
im Staatsanzeiger oder Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung oder des Innenministeriums,
- die Kreiswahlleiter
in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise (kreisfreien Städte) des Wahlkreises bestimmt sind,
- die Gemeindebehörden
in ortsüblicher Weise.

§ 84

Zustellungen

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

§ 85

Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(1) Der Kreiswahlleiter beschafft die Stimmzettel sowie die Wahlscheinvordrucke (Anlage 6), die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 7), die Siegelmarken (Anlage 8) und die Wahlbriefumschläge (Anlage 9) für seinen Wahlkreis.

(2) Der Landeswahlleiter beschafft die Wahlumschläge, die Formblätter für die Unterschriftenlisten (Anlagen 12 und 20), die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 16 und 22) und die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 10).

(3) Die Gemeindebehörde beschafft die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Landeswahlleiter die Lieferung übernimmt.

(4) Der Bundesminister des Innern beschafft die Formblätter für die Ausübung des Wahlrechts von Wahlberechtigten, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben (Anlage 1).

§ 86

Sicherung der Wählerverzeichnisse

(1) Wählerverzeichnisse sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die bei einer Wahl verwendeten Wählerverzeichnisse dürfen vor Ablauf von 6 Monaten nach der Hauptwahl nur fortgeführt werden, wenn der Stand des Wählerverzeichnisses am Tage der Hauptwahl erkennbar bleibt.

(3) Nach Ablauf von 6 Monaten kann das Wählerverzeichnis ohne Rücksicht auf Absatz 2 fortgeführt werden, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.

(4) In Wählerverzeichnissen, die fortgeführt werden sollen, ist nach Ablauf von 6 Monaten seit

der Wahl bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabevermerk angebracht worden ist, es sei denn, daß der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet. Wahlberechtigte, die nach § 16 auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, sind zu streichen.

(5) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.

§ 87

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Anträge/Erklärungen zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, Wahlscheinanträge, Wahlscheine, Hilfslisten, Anlagen zu den Wahlniederschriften der Wahlbezirke, Wahlbriefe usw., können 60 Tage vor der Wahl des neuen Bundestages vernichtet werden.

(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Anträge/Erklärungen zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16), die Wahlscheinanträge (§§ 22 ff.), die gültigen Stimmzettel und die Wahlscheine (§§ 70, 72), die verspätet eingegangenen Wahlbriefe (§ 71 Abs. 5)

früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 88

Stadtstaatklausel

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg bestimmt der Senat, welche Stellen die Aufgaben wahrnehmen, die im Gesetz und in der Bundeswahlordnung der Gemeindebehörde übertragen sind.

§ 89

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 54 des Bundeswahlgesetzes auch im Land Berlin.

§ 90

Inkrafttreten *)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals auf die Wahl des 3. Bundestages Anwendung.

*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Bundeswahlordnung in der Fassung vom 16. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 441, 532). Die Änderungen auf Grund der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 30. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 621), 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 229), 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1353) und 24. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2043) sind jeweils in Kraft getreten am 4. Juni 1961, 16. April 1965, 6. August 1972 und 3. August 1975.

Anlage 1
(zu § 16 Abs. 2 und 4)

— **Erstausfertigung** —

(Antrag/Erklärung in zweifacher Ausfertigung ausfüllen) ¹⁾

Antrag/Erklärung zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen von Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben.

An die
Gemeindebehörde

Betr.: Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag

Ich/Wir beantrage(n) — habe(n) beantragt die Eintragung in das Wählerverzeichnis

— und die Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen — ²⁾ ³⁾

(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)

Familienname:	Familienname:
Vorname:	Vorname:
geb. am:	geb. am:
Hauptwohnung im Land Berlin:	Hauptwohnung im Land Berlin:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	

Familienname:	Familienname:
Vorname:	Vorname:
geb. am:	geb. am:
Hauptwohnung im Land Berlin:	Hauptwohnung im Land Berlin:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	

Ich/Wir habe(n) in
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)
eine Wohnung im Sinne des Melderechts inne und bin/sind dort seit 19..... bei der
Meldebehörde für eine Nebenwohnung gemeldet. Weitere Nebenwohnungen — sind in
..... — sind nicht vorhanden ²⁾.

Bei einer anderen Gemeinde ist kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt worden.

Mir/Uns ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragungen in das Wählerverzeichnis erwirkt und nach § 107 a des Strafgesetzbuches, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

4) sollen an meine Hauptwohnung im Land Berlin geschickt werden

4) sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
(Vor- und Familienname, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift) 5)

.....
(Unterschrift) 5)

.....
(Unterschrift) 5)

.....
(Unterschrift) 5)

.....
(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Bescheinigung des Bezirksamts (Bezirkseinwohneramt) im Land Berlin

Antragsteller ist/sind unter obiger Anschrift mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet. Im hiesigen Melderegister sind folgende Nebenwohnungen verzeichnet:

Die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes sind erfüllt. Ein Ausschluß vom Wahlrecht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes liegt nicht vor.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

1) Antrag/Erklärung ist im Durchschreibeverfahren auszufüllen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Wahlberechtigte, die im Wahlraum des für ihre Nebenwohnung zuständigen Wahlbezirks wählen wollen, benötigen keinen Wahlschein und keine Briefwahlunterlagen. In diesem Fall ist die mit Fußnote 3) versehene Zeile zu streichen.
4) Zutreffendes ankreuzen.
5) Bei mehreren Antragstellern Unterschriften aller Antragsteller.

— Zweitausfertigung —

(Die Zweitausfertigung ist nach Bescheinigung der Eintragung in das Wählerverzeichnis von der für die Nebenwohnung zuständigen Gemeinde an das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt [Bezirkseinerwohneramt] in Berlin zurückzusenden)

Antrag/Erklärung zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen von Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben.

An die
Gemeindebehörde

.....

.....

Beiz: Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag

Ich/Wir beantrage(n) -- habe(n) beantragt die Eintragung in das Wählerverzeichnis

-- und die Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen --

(Nadistehende Angaben in Druckschrift machen)

Familienname:	Familienname:
Vorname:	Vorname:
geb. am:	geb. am:
Hauptwohnung im Land Berlin:	Hauptwohnung im Land Berlin:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	

Familienname:	Familienname:
Vorname:	Vorname:
geb. am:	geb. am:
Hauptwohnung im Land Berlin:	Hauptwohnung im Land Berlin:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	

Ich/Wir habe(n) in
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

eine Wohnung im Sinne des Melderechts inne und bin/sind dort seit 19..... bei der
Meldebehörde für eine Nebenwohnung gemeldet. Weitere Nebenwohnungen -- sind in
..... -- sind nicht vorhanden.

Bei einer anderen Gemeinde ist kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt worden.

Mir/Uns ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt und nach § 107 a des Strafgesetzbuches, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- sollen an meine Hauptwohnung im Land Berlin geschickt werden
- sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
(Vor- und Familienname, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift) 5)

.....
(Unterschrift) 5)

.....
(Unterschrift) 5)

.....
(Unterschrift) 5)

.....
(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Bescheinigung des Bezirksamts (Bezirkseinwohneramt) im Land Berlin

Antragsteller ist/sind unter obiger Anschrift mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet. Im hiesigen Melderegister sind folgende Nebenwohnungen verzeichnet:

Die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes sind erfüllt. Ein Ausschluß vom Wahlrecht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes liegt nicht vor.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

An das
Bezirksamt

— Abt. Personal und Verwaltung — Bezirkseinwohneramt

1 Berlin

Eingetragen in das Wählerverzeichnis unter Nr.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Anlage 2
(zu § 17 Abs. 2)

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

An die
Gemeinde

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahllokal, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines für die Bundestagswahl am

(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines — für —¹⁾

Familiennam:

Vorname:

geboren am:

Wohnung:

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Es wird versichert, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines gegeben ist:

- 1. Abwesenheit am Wahltag aus wichtigem Grund ²⁾
2. Verlegung der Wohnung in einen anderen Wahlbezirk und Anmeldung bei der Meldebehörde des Zuzugsortes vom 20. Tage vor der Wahl ab ²⁾
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so daß der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ²⁾

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen³⁾

²⁾ — soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden

²⁾ — soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden

(Vor- und Familienname, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

²⁾ — wird abgeholt⁴⁾.

....., den
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

1) Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.
2) Zutreffendes ankreuzen.
3) Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.
4) Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind.

Anlage 3

(zu § 18 Abs. 1)

Auslegung des/der Wählerverzeichnisse(s) zur Bundestagswahl am**I. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde — die Wahlbezirke der Gemeinde¹⁾**

..... liegt in der Zeit vom

(20. bis 15. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden²⁾,an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10 bis 13 Uhr²⁾.....
(Ort der Auslegung)

zu jedermanns Einsicht aus.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am bis Uhr bei der Gemeindebehörde³⁾

(15. Tag vor der Wahl)

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift angebracht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

zum 19 eine Wahlbenachrichtigung.

(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises

(Nr. und Name)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag**1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,**

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 (bis zum 19.....) oder die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 2 (bis zum 19...) oder die Nachweisfrist nach § 16 Abs. 4 (bis zum 19...) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 oder der Antragsfrist nach § 16 Abs. 2 entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr¹⁾ bis zum 18 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder
(2. Tag vor der Wahl)

schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 12 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Nummer 2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 12 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

- VI. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen, blauen Wahlumschlag nebst Siegelmarke zu dessen Verschluß,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Papiere werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes und Berlin (West) gebührenfrei befördert. Er kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nrn. der Wahlbezirke angeben.
2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
4) In größeren Gemeinden brauchen Anträge nur bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, angenommen zu werden. Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4

(zu § 18 Abs. 2)

Die nachstehend aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Deutschen Bundestag nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung (§§ 15 und 16) in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes und sind nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

Anlage 5
(zu § 21 Abs. 1)

Gemeinde Wahlbezirk
 Kreis
 Wahlkreis
 Land

Abschluß des Wählerverzeichnisses

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am

Dieses Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom 19..... bis zum 19..... zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekanntgemacht worden ¹⁾.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 19..... ortsüblich bekanntgemacht worden ¹⁾.

Das Wählerverzeichnis umfaßt

Kennziffer	Blätter — Karten	Berichtigung gemäß § 49 der Bundeswahlordnung ²⁾ Personen Personen Personen
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen	

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

Berichtigt nach § 49 der Bundeswahlordnung ²⁾
 den 19.....
 Der Wahlvorsteher

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

Anlage 6
(zu § 23 Abs. 2)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

<p>Herr/Frau</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>geboren am</p> <p>wohnhaft in²⁾ Str. Nr.</p> <p>kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis teilnehmen</p> <p>1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Wahlbezirk des obengenannten Wahlkreises oder</p> <p>2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises durch Briefwahl.</p> <p>....., den 19.....</p> <p>(Dienststempel) Die Gemeindebehörde</p> <p>..... (Eigenhändige Unterschrift des mit der Ausstellung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde)</p>	<p>Wahlschein</p> <p>Nr.</p> <p>für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 19.....</p> <p>Nur gültig für den Wahlkreis</p> <p>Wählerverzeichnis</p> <p>Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> 1) Ausstellung des Wahlscheines gem. § 22 Abs. 2 BWO</p>
<p>Achtung Briefwähler!</p> <p>Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.</p> <p>Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl</p> <p>Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich — als Vertrauensperson³⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers — gekennzeichnet habe.</p> <p>....., den 19.....</p> <p>..... (Vor- und Familienname des Wählers oder der Vertrauensperson)³⁾</p>	
<p>1) Zutreffendenfalls ankreuzen.</p> <p>2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.</p> <p>3) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Vertrauensperson. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“.</p>	

Anlage 7
(zu § 25 Abs. 3)

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)
(DIN C 6) blau

Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlschein.

(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)

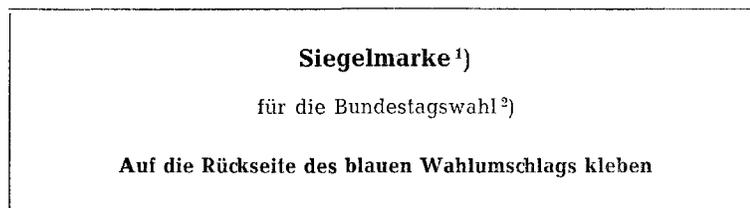
Nur Stimmzettel einlegen.

Umschlag verschließen und
dann hier Siegelmarke
aufkleben.

↓

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den
Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung
an Eides Statt zur Briefwahl in den roten Wahl-
briefumschlag legen.

Anlage 8
(zu § 25 Abs. 3)



¹⁾ Format DIN A 7; 10,5 × 7,4 cm, Rückseite gummiert.

²⁾ Zusätzliche Beschriftung (am 19) ist zulässig.

Anlage 9
(zu § 25 Abs. 3)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
(etwa 12 × 17,6 cm) rot

Wahlbrief

Im Bundesgebiet und in Berlin (West) gebührenfrei

Ausgabestelle:
(Gemeindebehörde, Ort)

Wahlscheinnummer:

An den
Herrn Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nr. und Name)

1)
Ort^{2) 3)}
.....
(Straße und Hausnummer der Dienststelle)

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

1. den Wahlschein
und
2. den verschlossenen blauen Wahlumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag
verschließen.

1) Postleitzahl einsetzen.

2) Bestimmungsort in der postamtlichen Schreibweise angeben.

3) Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift).

Anlage 10

(zu § 25 Abs. 3)

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)
(DIN A 4)

Gemeindebehörde

Ort, Datum

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen weißen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. **gegen Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises **durch Stimmabgabe im Wahllokal** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder
2. **gegen Einsendung des Wahlscheines** an den Kreiswahlleiter des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises **durch Briefwahl**.

Nach § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes kann jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

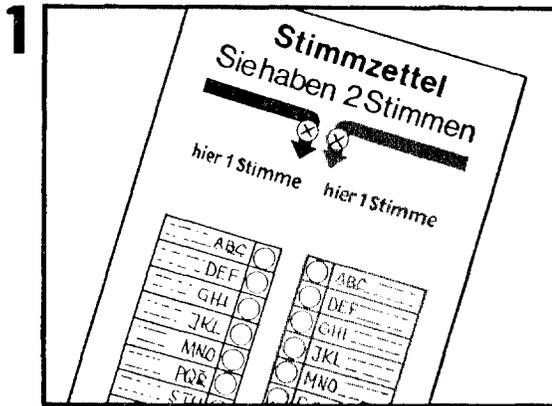
Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ mit Ort, Datum und Unterschrift versehen ist und der Wahlschein dem roten Wahlbriefumschlag beigelegt ist.
2. Den Wahlschein nicht in den blauen Wahlumschlag legen, sondern mit diesem in den roten Wahlbriefumschlag stecken.
3. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Vertrauensperson. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“.
4. Wahlbrief rechtzeitig zur Post geben: Spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

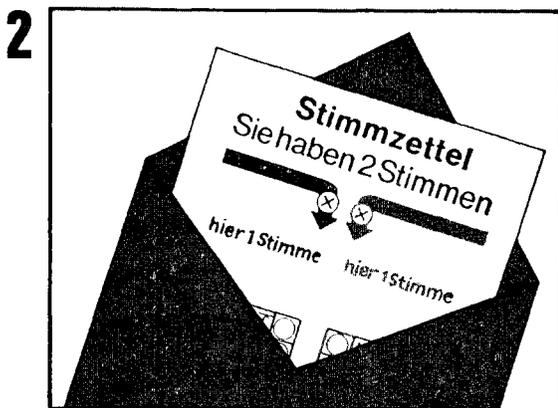
Wegweiser für die Briefwahl



Weißer Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben zwei Stimmen: Erststimme links, Zweitstimme rechts.



„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



Weißer Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen.



Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.



Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.



Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder im Büro des Kreiswahlleiters abgeben.

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

Anlage 11

(zu § 30 Abs. 1)

An den
Herrn Kreiswahlleiter

in

Kreiswahlvorschlagder
(Name der Partei) (Kurzbezeichnung)der Wählergruppe
(Kennwort)¹⁾

für die Bundestagswahl am 19.....

im Wahlkreis
(Nr. und Name)

1. Auf Grund der §§ 18 ff. des Bundeswahlgesetzes und des § 30 der Bundeswahlordnung wird als Bewerber vorgeschlagen

Familiennamen, Vorname

Beruf oder Stand

Wohnort und Wohnung

geboren am in

2. Vertrauensmann für den Kreiswahlvorschlag ist

(Familiennamen, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

(Familiennamen, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

a) Zustimmungserklärung des Bewerbers,

b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,

c) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften²⁾,d) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags, soweit diese nicht als Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes einer Partei oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, als Mitglieder von Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnen und soweit im übrigen das Wahlrecht nicht schon auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist³⁾,e) Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes)³⁾,f) der Nachweis, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt⁴⁾.

....., den 19.....

(Unterschrift des Vorstandes des Landesverbandes der Partei⁴⁾ —
Unterschriften von 3 Wahlberechtigten⁵⁾)

1) Bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien eingereicht werden.

2) Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) und von solchen Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren.

3) Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien.

4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, oder es muß der Nachweis beigefügt werden, daß dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5) Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen haben die ersten 3 Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Anlage 12
(zu § 30 Abs. 4)

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19.....

Der Kreiswahlleiter

Unterschriftenliste

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der

(Name der Partei — Kurzbezeichnung — oder der Wählergruppe — Kennwort —)

in dem

(Familiename, Vorname, Wohnort)

als Bewerber im Wahlkreis

(Nr. und Name)

benannt ist.

Lfd. Nr. 1)	Persönliche und handschriftliche Unterschrift	Familiename und Vorname	Geburtsdatum	Wohnort, Straße und Hausnummer
	des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift angeben			
1				
2				
3				
4				
5				
6				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 (Zahl)

Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie erfüllen die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, sind nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im vorbezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt (§ 20 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes).

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

1) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.
2) Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.

Anlage 13

(zu § 30 Abs. 4)

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

Land

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

Herr/Frau, geb. am,
(Vor- und Familienname)

wohnhaft in, Straße Nr.

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im vorbezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt (§ 20 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes).

(Dienstsiegel)

....., den 19....

Die Gemeindebehörde

.....

¹⁾ Die Bescheinigung kann auf die Unterschriftenliste gesetzt werden.

Anlage 14
(zu § 30 Abs. 5)

Zustimmungserklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Kreiswahlvorschlag

der
(Name der Partei — Kurzbezeichnung — oder der Wählergruppe — Kennwort —)

im Wahlkreis
(Nr. und Name)

für die Wahl zum Deutschen Bundestag zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesliste der
(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)

im Lande als Bewerber vorgeschlagen.
(Name des Landes)

....., den 19.....

.....

.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Anlage 15
(zu § 30 Abs. 5)

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

Herr / Frau , geb. am
(Vor- und Familienname)

in , Beruf oder Stand

Wohnort , Wohnung

ist am Wahltag seit mindestens einem Jahr Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes).

..... , den 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

Anlage 16
(zu § 30 Abs. 5)

....., den 19.....

Niederschrift¹⁾

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitglieder-Vertreterversammlung²⁾ für die Aufstellung des Bewerbers

der
(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)

für den Wahlkreis
(Nr. und Name)

zur Wahl zum Deutschen Bundestag.

D
(einberufende Parteistelle)

hatte am durch
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis²⁾
(Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung²⁾
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung²⁾
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei — § 6 des Parteiengesetzes — allgemein für bevorstehende Wahlen von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung)

auf den 19 Uhr nach zur Auf-
(Ort und Versammlungsraum)
stellung eines Wahlkreisbewerbers einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder²⁾ ³⁾,
(Zahl) Vertreter ²⁾ ³⁾.

Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)

Schriftführer war
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis in der Zeit vom
bis

für die besondere Vertreterversammlung²⁾
für die allgemeine Vertreterversammlung²⁾
gewählt worden sind,

2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist²⁾,

daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird²⁾,

3. daß nach der Parteisatzung²⁾
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen²⁾
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß²⁾
als Bewerber gewählt ist, wer⁴⁾

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat.

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

- 1.
- 2.
- 3.
(Familienname, Vorname, Wohnort)

Anlage 17
(zu § 30 Abs. 5)

Versicherung an Eides Statt

Wir versichern dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nr. und Name)

an Eides Statt, daß die Mitgliederversammlung-Vertreterversammlung¹⁾

der
(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)

im Wahlkreis am 19.....

in
(Ort)

in geheimer Abstimmung beschlossen hat,

.....
(Vor- und Familienname, Wohnort)

als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der Partei zur Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis

..... zu benennen.
(Nr. und Name)

....., den 19.....

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten Teilnehmer

.....
.....
.....
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

.....
.....
.....
.....
(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 18
(zu § 32 Abs. 5)

Wahlkreis
Land

**Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge**

....., den 19

I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am
..... 19 im Wahlkreis

(Nr. und Name)

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahl-
ausschuß zusammen. Es waren erschienen:

- 1. als Vorsitzender
- 2. als Stellvertreter
- 3. als Beisitzer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. als Beisitzer
- 7. als Beisitzer
- 8. als Beisitzer
(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- als Hilfskraft

Der Vorsitzende eröffnete um die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den
Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete. Er
stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 5 der Bundeswahlordnung öffentlich
bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich --
fernmündlich -- geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

- 1. eingegangen am 19 Uhr
 - 2. eingegangen am 19 Uhr
 - 3. eingegangen am 19 Uhr
- usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß
kein Kreiswahlvorschlag -- folgende Kreiswahlvorschläge -- verspätet eingegangen ist -- sind:

- 1. eingegangen am 19 Uhr
- 2. eingegangen am 19 Uhr

Der Kreiswahlausschuß wies diese Kreiswahlvorschläge durch Beschluß zurück.

IV. Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel (Kreiswahlvorschlag
und Art des Mangels angeben):

.....
.....
.....

V. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

.....
.....
.....

VI. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

Kreiswahlvorschlag Bewerber Partei — Kurzbezeichnung — oder Wählergruppe — Kennwort —

.....
(Familiename, Vorname)
.....
(Beruf oder Stand)
.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)
.....
(Wohnort)
.....
(Straße, Hausnummer)

.....
.....
.....
.....
.....

usw.

VII. Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Der Kreiswahlleiter gab die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf das zulässige Rechtsmittel hin.

IX. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Beisitzer

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

.....
Der Kreiswahlleiter

.....
Der Schriftführer

Anlage 19

(zu § 35 Abs. 1)

An den
Herrn Landeswahlleiter

in

Landesliste

der
(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

für das Land
(Name des Landes)

1. Auf Grund der §§ 18ff. des Bundeswahlgesetzes und des § 35 der Bundeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1				
2				
3				
4				

usw.

2. Vertrauensmann für die Landesliste ist
(Familiename, Vorname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist
(Familiename, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Der Landesliste sind Anlagen beigefügt, und zwar
- Zustimmungserklärungen der Bewerber,
 - Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
 - Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften¹⁾,
 - Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner der Landesliste auf der Unterschriftenliste, soweit das Wahlrecht nicht auf dieser bescheinigt ist¹⁾,
 - Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes),
 - eine Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände²⁾.

....., den 19

.....
(Unterschrift des Vorstandes des Landesverbandes der Partei)²⁾

1) Bei Landeslisten der Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren.

2) Die Landesliste muß von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschrift des einreichenden Vorstandes genügt, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

Anlage 20
(zu § 35 Abs. 3)

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19

Der Landeswahlleiter

Unterschriftenliste

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der

(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)

für die Landeslistenwahl in

(Name des Landes)

Lfd. Nr. 1)	Persönliche und handschriftliche Unterschrift 2)	Familienname und Vorname	Geburtsdatum	Wohnort, Straße und Hausnummer
		des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift angeben		
1				
2				
3				
4				
5				
6				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts 3)

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116
(Zahl)

Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie erfüllen die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, sind nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im vorbezeichneten Land wahlberechtigt (§ 27 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes).

....., den 19

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

1) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

2) Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3) Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.

Anlage 21

(zu § 35 Abs. 4)

Zustimmungserklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber in der Landesliste

der
(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)für das Land
(Name des Landes)

zur Wahl des Deutschen Bundestages zu.

Ich versichere, daß ich für keine andere Landesliste des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin im Kreiswahlvorschlag der
(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)für den Wahlkreis als Bewerber vorgeschlagen.
(Nr. und Name)

....., den 19.

.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift).....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

....., den 19.....

Niederschrift

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitglieder-Vertreterversammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste

der
(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)

für das Land
(Name des Landes)

zur Wahl zum Deutschen Bundestag.

D
(einberufende Parteistelle)

hatte am durch
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei im Lande¹⁾

(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für die Landesliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Lande zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung¹⁾

(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung¹⁾

(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei — § 6 des Parteiengesetzes — allgemein für bevorstehende Wahlen von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung)

auf den 19....., Uhr nach
(Ort und Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung einer Landesliste einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder^{1) 2)}.
(Zahl) Vertreter^{1) 2)}.

Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)

Schriftführer war
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Lande in der Zeit vom bis
für die besondere Vertreterversammlung¹⁾
für die allgemeine Vertreterversammlung¹⁾
gewählt worden sind,
2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist¹⁾,
daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird¹⁾,

- 3. daß nach der Parteisatzung ¹⁾
 daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen ¹⁾
 daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß ¹⁾
 als Bewerber gewählt ist, wer ³⁾

- 4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

- 1. Nr. einzeln
- 2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmungen wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis verkündet. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die Landesliste folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind ⁴⁾:

- 1.
- 2.
(Familienname, Vorname, Wohnort)
- 3. usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht ¹⁾ — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen ¹⁾.

Die Versammlung beauftragte
(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....

.....

(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen.
³⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
⁴⁾ Die Bewerber können in einer Anlage aufgeführt werden.

Anlage 23
(zu § 35 Abs. 4)

Versicherung an Eides Statt

Wir versichern dem Landeswahlleiter des Landes
(Name des Landes)

an Eides Statt, daß die Vertreterversammlung — Mitgliederversammlung¹⁾

der
(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)

am 19.....

die Bewerber und ihre Reihenfolge in der Landesliste zur Wahl zum Deutschen Bundestag

für das Land
(Name des Landes)

in geheimer Abstimmung festgelegt hat.

....., den 19.....

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten Teilnehmer

.....
.....
.....
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

.....
.....
.....
.....
(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 24
(zu § 40 Abs. 1)

An den
Bundeswahlleiter

in

Erklärung

über den Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten
der
(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)
für die Bundestagswahl am 19.....

Als Vertrauensmann und Stellvertreter für die Landesliste der oben genannten Partei
für das Land erklären wir gemäß §§ 7 und 29 des Bundeswahlgesetzes
(Name des Landes)
den Ausschluß von der Verbindung dieser Landesliste mit folgenden Landeslisten der Partei

- 1.
- 2.
- 3.
(Bezeichnung der Landesliste — Kurzbezeichnung —) (Land)

Eine Bescheinigung des Landeswahlleiters für das Land, daß wir als
Vertrauensmann und Stellvertreter für die Landesliste der Partei in diesem Land benannt sind, liegt bei¹⁾.

....., den 19.....

.....

(Vor- und Familienname, Wohnort, Straße, Hausnummer,
Fernruf des Vertrauensmannes) ²⁾

.....

(des Stellvertreters) ²⁾

1) Nur beizufügen, wenn nach der Einreichung der Landesliste ein anderer Vertrauensmann bestellt worden ist.
2) Sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift, Namen außerdem in handschriftlicher Unterschrift.

Stimmzettel

Anlage 25
(zu § 41 Abs. 1)

für die Bundestagswahl im Wahlkreis 59 Köln I am

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl
eines Wahlkreisabgeordneten
(Erststimme)

1	Schmitz, Mathias Werkmeister Köln, Hohe Str. 30	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Kolvenbach, Franz Geschäftsführer Köln, Aachener Str. 29	SPD Sozialdemo- kratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Jansen, Hildegard Ärztin Köln-Mülheim, Wiener Platz 15	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
5	Linzbach, Josef Geschäftsführer Köln, Neumarkt 15	Wählerversammlung Linzbach Parteilos	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
(Zweitstimme)

<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Minzenbach, Frau Krings, Lammerich, Mewissen, Küppers	1
<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Schmitz, Frau Nolden, Bitgenbach, Walbröhl, Palm	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Meurer, Merten, Nettekoven, Fräulein Röttgen, Schlösser	3
<input type="radio"/>	XP	X Partei Blohmer, Frau Kürten, Richter, Blenig, Baumgarten	4

Anlage 26
(zu § 44 Abs. 2)

Wahlbekanntmachung

1. Am 19.....
findet die

Wahl zum Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.¹⁾

2. Die Gemeinde²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der Schule eingerichtet.

Die Gemeinde³⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

(Zahl)

Wahlbezirk 1: Ortsteil östlich der Bahnlinie G-P.

Wahlraum: Schule in der Hauptstraße

Wahlbezirk 2: Ortsteil westlich der Bahnlinie G-P.

Wahlraum: Saal der Gastwirtschaft „Zum Löwen“

Wahlbezirk 3: Teilort N.

Wahlraum: Schule des Teilortes N.

Die Gemeinde⁴⁾ ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾

(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und die Namen der ersten 5 Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

daß er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

4. Die Wahlhandlung und die Ermittlung sowie die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Kreiswahlleiter übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgeben.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

....., den 19

Die Gemeindebehörde

.....

-
- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
 - 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
 - 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
 - 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
 - 5) Wenn Anstaltswahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Anlage 27
(zu § 66 Abs. 1)

Land

Wahlkreis

Wahlbezirk

Zählliste
für die gültigen und ungültigen $\frac{\text{Erststimmen}^1)}{\text{Zweitstimmen}^1)}$

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 19.....

Ungültige Stimmen	Bewerber ¹⁾ Landesliste ¹⁾ Partei:	Bewerber ¹⁾ Landesliste ¹⁾ Partei:
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40
41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50
usw.	usw.	usw.

Zusammen:	Zusammen:	Zusammen:
-----------	-----------	-----------

Die Zählliste ist der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Wahlvorstehers)

.....
(Unterschrift des Listenführers)

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Die Spalten können auch waagerecht angelegt werden.

Anlage 28
(zu § 68 Abs. 6)

Wahlbezirk Nr. 1)
 Briefwahlvorstand Nr. 1)
 Gemeinde 1)
 Wahlkreis 1)

Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag

am 19.....

Die Meldung erstattet auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote)
 der Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde,
 die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter,
 der Briefwahlvorsteher an den Kreiswahlleiter,
 der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter.

Kennziffer 2)

A 1. + A 2. Wahlberechtigte 3)
 B. Wähler

C. Ungültige Erststimmen
 D. Gültige Erststimmen

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

Name der Partei — Kurzbezeichnung — oder Wählergruppe — Kennwort —	Stimmzahl
--	-----------

1.
---------	-------

2.
---------	-------

(usw. lt. Stimmzettel)

Zusammen

Als gewählt gelten kann der Bewerber 4)

.....	Name der Partei — Kurzbezeichnung — oder Wählergruppe — Kennwort —
-------	---

E. Ungültige Zweitstimmen

F. Gültige Zweitstimmen

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

Landesliste	Stimmzahl
-------------	-----------

1.
---------	-------

(Bezeichnung der Landesliste)

2.
---------	-------

(usw. lt. Stimmzettel)

Zusammen

(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

(Unterschrift des Meldenden)

(Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Nach Abschnitt X der Wahl Niederschrift (Anlage 29), bei der Briefwahl nach Abschnitt VIII der Wahl Niederschrift (Anlage 30);
 siehe auch Zusammenstellung Anlage 31.

3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

4) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

Anlage 29

(zu § 69 Abs. 1)

Wahlbezirk Nr.

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

Land

Wahlniederschrift

zur

Bundestagswahl am 19.....

....., den 19.....

(Ort)

I. Zu der auf heute anberaumten Bundestagswahl

waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

1. als Wahlvorsteher
2. als stellvertretender Wahlvorsteher
3. als Schriftführer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
9. als Beisitzer

(Vor- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen

1.
2.
3.

(Vor- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Damit die Wähler unbeobachtet den Stimmzettel behandeln konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n) mit Tisch(en) aufgestellt, ein Nebenraum — Nebenräume — hergerichtet, der — die — nur vom Wahlraum aus betretbar war — waren, und dessen — deren — Eingang vom Wahl-tisch übersehen werden konnte.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtete der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 52 Abs. 6 und 7 und des § 55 der Bundeswahlordnung)

.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

VII. Von 18 Uhr¹⁾ ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um ... Uhr ... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen — mit dem Inhalt der Wahlurnen der Wahlvorstände nach den §§ 57 und 58 der Bundeswahlordnung vermischt —²⁾ und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
 (= Wähler B.)

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahrschein haben gewählt Personen (B 1.)

b) + c) zusammen Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein. — Die Gesamtzahl b) + c) war um größer — kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

IX. Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahlscheine gezählt worden waren, öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, legten sie getrennt nach abgegebenen Zweitstimmen und behielten sie so unter Aufsicht. Auch aus den Stimmzetteln, auf denen nur eine Erststimme abgegeben worden war, wurde ein eigener Stapel gebildet. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten, nicht nach Satz 3 ausgesonderten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht hatten, zählten und hielten fest, wieviel gültige Zweitstimmen auf die jeweilige Landesliste entfielen und wieviel Zweitstimmen als ungültig anzusehen waren. Danach übergaben die Beisitzer die einzelnen Stapel nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war; bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig war. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er diesen den nach Satz 3 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Nach dem Vorlesen eines jeden Stapels stellte der Beisitzer, der den Stapel unter Aufsicht hatte, zusammen mit dem Listenführer fest, daß unter Berücksichtigung der noch vom Wahlvorsteher ausgesonderten Stimmzettel rechnerische Übereinstimmung der nach Satz 4 ermittelten Zahl mit der Zählliste bestand (§ 66 Abs. 2 der Bundeswahlordnung).

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählte der Beisitzer den Stapel erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung — keine Übereinstimmung — mit der Zählliste. Da keine Übereinstimmung erzielt wurde, las der Wahlvorsteher den jeweiligen Stapel erneut vor, wobei der Listenführer seine Eintragungen überprüfte. Danach ergab sich eine Übereinstimmung mit der Zählliste.³⁾

Sodann wurden die Stimmzettel, die nicht ausgesondert waren, von mehreren Beisitzern unter Aufsicht des Wahlvorstehers nach abgegebenen Erststimmen neu geordnet, getrennt gelegt und so unter Aufsicht gehalten. Auch aus den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, wurde ein eigener Stapel gebildet. Die Erststimmen wurden hierauf in gleicher Weise gezählt wie die Zweitstimmen.

Nunmehr sagte der Wahlvorsteher für die ausgesonderten leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneter Stimmzettel, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden, jeweils an, daß beide Stimmen ungültig sind.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Beim Verlesen der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen ist der Wahlvorsteher durch einen vom Wahlvorstand bestimmten Beisitzer laufend kontrolliert worden.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Nummer 4 bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ... bis ... beigelegt.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten. Der Listenführer verzeichnete jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstrich und den Aufruf laut wiederholte.

X.

Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A 1., A 2. und A 1. + A 2. sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer³⁾		Personen
A 1.	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A 2.	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A 1. + A 2.	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen
B.	Wähler insgesamt (Nr. VIII a)
B 1.	Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIII c)
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)⁴⁾		
C.	Ungültige Erststimmen
D.	Gültige Erststimmen
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf	
Nr.	Vor- und Familienname der Bewerber, Partei	Erststimmen
1.
2.
3.
	(laut Stimmzettel)	
	Zusammen
Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)⁵⁾		
E.	Ungültige Zweitstimmen
F.	Gültige Zweitstimmen
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf	
Nr.	Bezeichnung der Landeslisten	Zweitstimmen
1.
2.
3.
	(laut Stimmzettel)	
	Zusammen

XI. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. ... bis Nr. ... beigefügt.

XII. Das Wahlergebnis (Nr. X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege telefonisch — durch Boten — an ... übermittelt. Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens 4 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, Gründe für eine erneute Zählung der Stimmen auf Grund des Antrages eines Mitgliedes des Wahlvorstandes, Gründe für die Verweigerung der Unterschrift unter die Wahlniederschrift:

.....
.....
.....

Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzer

.....

Der Stellvertreter

.....

Der Schriftführer

.....

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:

1 Paket mit den Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,

1 Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen,

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde werden übergeben

1. diese Wahlniederschrift,

2. die versiegelten Pakete, das Wählerverzeichnis, die Wahlumschläge, die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

.....

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

1) Im Falle des § 43 Abs. 2 der Bundeswahlordnung zu dem festgesetzten Zeitpunkt.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Wahlniederschriften und Meldedrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
4) Summe C. + D. muß mit B. übereinstimmen.
5) Summe E. + F. muß mit B. übereinstimmen.

Anlage 30

(zu § 72 Abs. 3)

Briefwahlvorstand

Wahlkreis

Land

Wahlniederschrift**zur**

Bundestagswahl am

über die Feststellung des Briefwahlergebnisses

....., den 19.....
(Ort)I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl waren vom Briefwahlvorstand Nr.
erschienen:

1. als Wahlvorsteher
2. als stellvertretender Wahlvorsteher
3. als Schriftführer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
9. als Beisitzer
(Vor- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.
(Vor- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Feststellungsverhandlung um Uhr damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lag vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Kreiswahlleiter Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.

V. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Sofern der Name des Wahlberechtigten nicht im Wahlscheinverzeichnis verzeichnet war, wurde er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und ein entsprechender Vermerk angebracht. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

Es wurden insgesamt ... Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

- ... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- ... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
- ... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,
- ... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- ... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- ... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
- ... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen ... Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend numeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden ... Wahlbriefe zugelassen und nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 behandelt. War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

VI. Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

- a) Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B., zugleich B 1.)
- b) Daraufhin wurden die in das Wahlscheinverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab Wahlscheine

Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte — nicht — überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

VII. Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahlscheine gezählt worden waren, öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, legten sie getrennt nach abgegebenen Zweitstimmen und behielten sie so unter Aufsicht. Auch aus den Stimmzetteln, auf denen nur eine Erststimme abgegeben worden war, wurde ein eigener Stapel gebildet. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten, nicht nach Satz 3 ausgesonderten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht hatten, zählten und hielten fest, wieviel gültige Zweitstimmen auf die jeweilige Landesliste entfielen und wieviel Zweitstimmen als ungültig anzusehen waren. Danach übergaben die Beisitzer die einzelnen Stapel nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war; bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig war. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er diesen den nach Satz 3 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Nach dem Vorlesen eines jeden Stapels stellte der Beisitzer, der den Stapel unter Aufsicht hatte, zusammen mit dem Listenführer fest, daß unter Berücksichtigung der noch vom Wahlvorsteher ausgesonderten Stimmzettel rechnerische Übereinstimmung der nach Satz 4 ermittelten Zahl mit der Zählliste bestand (§ 66 Abs. 2 der Bundeswahlordnung).

Da sich zahlmäßige Abweichungen ergaben, zählte der Beisitzer den Stapel erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung — keine Übereinstimmung — mit der Zählliste. Da keine Übereinstimmung erzielt wurde, las der Wahlvorsteher den jeweiligen Stapel erneut vor, wobei der Listenführer seine Eintragungen überprüfte. Danach ergab sich Übereinstimmung mit der Zählliste.')

Sodann wurden die Stimmzettel, die nicht ausgesondert waren, von mehreren Beisitzern unter Aufsicht des Wahlvorstehers nach abgegebenen Erststimmen neu geordnet, getrennt gelegt und so unter Aufsicht gehalten. Auch aus den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, wurde ein eigener Stapel gebildet. Die Erststimmen wurden hierauf in gleicher Weise gezählt wie die Zweitstimmen.

Nunmehr sagte der Wahlvorsteher für die ausgesonderten leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden, jeweils an, daß beide Stimmen ungültig sind.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Beim Verlesen der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen ist der Wahlvorsteher durch einen vom Wahlvorstand bestimmten Beisitzer laufend kontrolliert worden.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Nummer 4 bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ... bis ... beigefügt.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten. Der Listenführer verzeichnete jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstrich und den Aufruf laut wiederholte.

VIII.

Wahlergebnis

Kennziffer ²⁾)

B. (zu-

gleich B 1.). Zahl der Wähler (Nr. VI a)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ³⁾		
C.	Ungültige Erststimmen	
D.	Gültige Erststimmen	
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf	
	Nr.	Vor- und Familienname der Bewerber, Partei
		Erststimmen
	1.
	2.
	3.
		(laut Stimmzettel)
		Zusammen

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ⁴⁾		
E.	Ungültige Zweitstimmen	
F.	Gültige Zweitstimmen	
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf	
	Nr.	Bezeichnung der Landeslisten
		Zweitstimmen
	1.
	2.
	3.
		(laut Stimmzettel)
		Zusammen

IX. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

X. Das Wahlergebnis (Nr. VIII) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und sodann auf schnellstem Wege telefonisch — durch Boten — an den Kreiswahlleiter übermittelt.

Während der Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe waren immer mindestens 4 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend. Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend.

Die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, Gründe für eine erneute Zählung der Stimmen auf Grund des Antrages eines Mitgliedes des Wahlvorstandes, Gründe für die Verweigerung der Unterschrift unter die Wahlniederschrift:

.....
.....
.....

Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben:

Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzer

.....

Der Stellvertreter

.....

Der Schriftführer

.....

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:

- 1 Paket mit den Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln.
- 1 Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen,
- 1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Kreiswahlleiters werden übergeben

- 1. diese Wahlniederschrift,
- 2. die versiegelten Pakete, die Wahlscheinverzeichnisse, die Wahlumschläge, die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

.....

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am
..... Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten des Kreiswahlleiters)

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
 3) Summe C. + D. muß mit B. übereinstimmen.
 4) Summe E. + F. muß mit B. übereinstimmen.

Wahl zum Deutschen Bundestag

am

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

Land

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl

Statische Gemeinde- kenn- ziffer (acht- stellig)	Wahlbezirk-Nr. — Gemeinde — Kreis — Briefwahlergebnis Wahlkreis	Wahlberechtigte				Wähler		Wahl in den Wahlkreisen				Wahl nach Landeslisten ²⁾							
		Laut Wählerverzeichnis		nach BWO § 22 Abs. 2 1)	insgesamt (A 1. + A 2. + A 3.)	insgesamt	darunter mit Wahlschein	Erst- stimmen		Von den gültigen Erst- stimmen entfallen auf den Bewerber				Zweit- stimmen		Von den gültigen Zweit- stimmen entfallen auf die Landesliste			
		ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)					un- gül- tig	gül- tig					un- gül- tig	gül- tig				
		A 1.	A 2.	A 3.	A.	B.	B 1.	C.	D.	1	2	3	—	E.	F.	1	2	3	—

1) Nur vom Kreiswahlleiter auszufüllen und aus den ihm nach § 25 Abs. 7 der Bundeswahlordnung übersandten Wahlscheinverzeichnissen zu entnehmen.
2) Wenn Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes unberücksichtigt bleiben, sind in die Zusammenstellung des Kreis-, Landes- und Bundeswahlleiters neben den unbereinigten auch die bereinigten Zweitstimmennzahlen aufzunehmen.

Wahlkreis

**Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis**

....., den 19.....

I. Zur Feststellung der Ergebnisse der Bundestagswahl am
im Wahlkreis trat heute, am 19.....
(Nr. und Name)
nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

- 1. als Vorsitzender
 - 2. als Stellvertreter
 - 3. als Beisitzer
 - 4. als Beisitzer
 - 5. als Beisitzer
 - 6. als Beisitzer
 - 7. als Beisitzer
 - 8. als Beisitzer
- (Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- als Hilfskraft.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 der Bundeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die insgesamt Wahlunterschriften der Wahlvorstände
(Zahl)
(davon Wahlvorstände für allgemeine Wahlbezirke,
(Zahl)
..... Wahlvorstände für Anstaltswahlbezirke,
(Zahl)
..... Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis)
(Zahl)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden.

Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden — keinen —
Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

Der Kreiswahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen:

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl
ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

Kennziffer¹⁾

- A. Wahlberechtigte
- B. Wähler
- C. Ungültige Erststimmen
- D. Gültige Erststimmen

¹⁾ Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 31.

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Bewerber (Familiename)	Name der Partei — Kurzbezeichnung — oder Wählergruppe — Kennwort —	Erststimmen
1.
2.
3.
(usw. laut Stimmzettel)		

E. Ungültige Zweitstimmen

F. Gültige Zweitstimmen

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste (Bezeichnung)	Zweitstimmen
1.
2.
3.
(usw. laut Stimmzettel)	

Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach Wahlbezirken, Gemeinden und Briefwahlvorständen vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und von dem Schriftführer unterschrieben.

III. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber
(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) und der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen.

Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) fiel.

IV. Auf Grund der Wahl des parteilosen Bewerbers
wurde an Hand der von den Gemeinden angeforderten Stimmzettel und der den Wahlniederschriften beigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen die Erststimme für den gewählten Bewerber abgegeben worden ist, ermittelt, für welche Landeslisten die Zweitstimmen abgegeben worden sind. Der Kreiswahlausschuß stellte fest:

Zahl der für den Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen

Ungültige Zweitstimmen

Gültige Zweitstimmen

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

1.

2.

3.

usw. (Bezeichnung der Landesliste)

V. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter

Die Beisitzer

1.

2.

3.

Der Schriftführer

4.

5.

6.

**Verordnung
über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag
(Bundeswahlgeräteverordnung — BWahlGV)**

Vom 3. September 1975

Auf Grund des § 35 Abs. 3 und des § 52 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2325) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Erster Abschnitt

Amtliche Zulassung und Genehmigung
der Verwendung von Wahlgeräten

§ 1

Zulassungspflicht

Mechanisch oder elektrisch betriebene Geräte, die bei Wahlen der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen dienen (Wahlgeräte), dürfen bei Wahlen zum Bundestag nur eingesetzt werden, wenn ihre Bauart zugelassen und ihre Verwendung genehmigt ist.

§ 2

Erteilung der Bauartzulassung

(1) Die Bauartzulassung wird für Wahlgeräte einer bestimmten Bauart vom Bundesminister des Innern auf Antrag des Herstellers erteilt. Durch die Bauartzulassung wird festgestellt, daß Wahlgeräte einer bestimmten Bauart für die Verwendung bei Wahlen zum Bundestag allgemein oder für einzelne Wahlen geeignet sind. Aus der Bauartzulassung kann kein Anspruch auf Genehmigung der Verwendung solcher Wahlgeräte bei einer Wahl hergeleitet werden.

(2) Die Bauartzulassung kann erteilt werden, wenn das Wahlgerät nach einer auf Kosten des Antragstellers vorgenommenen Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt den Richtlinien für die Bauart von Wahlgeräten nach Anlage 1 entspricht. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Verlangen neben Beschreibung, Bauplan und Bedienungsanleitung ein Muster des Wahlgerätes zu überlassen.

(3) Ist eine Bauartzulassung erteilt worden, sind dem Hersteller Änderungen in der Konstruktion und den technischen Angaben des Wahlgerätes nur gestattet, wenn dem Bundesminister des Innern durch ein Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nachgewiesen wird, daß die vorgesehenen Änderungen keinen Einfluß auf den Vorgang der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen besitzen.

(4) Besteht Anlaß zu der Annahme, daß an Wahlgeräten, für die eine Bauartzulassung erteilt worden ist, Änderungen vorgenommen wurden, die Einfluß

auf den Vorgang der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen besitzen, ohne daß eine neue Bauartzulassung beantragt oder ein Gutachten nach Absatz 3 vorgelegt worden ist, kann der Bundesminister des Innern die betreffenden Wahlgeräte auf Kosten der Gerätebesitzer von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt prüfen lassen. Das Prüfungsergebnis wird den Gerätebesitzern und dem Hersteller mitgeteilt.

(5) Der Bundesminister des Innern macht die Bauartzulassung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 3

**Rücknahme, Erlöschen und Widerruf
der Bauartzulassung**

(1) Der Bundesminister des Innern kann die Bauartzulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung die in § 2 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

(2) Die Bauartzulassung erlischt für Wahlgeräte, an denen oder an Teilen von denen Änderungen vorgenommen wurden, die Einfluß auf den Vorgang der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen besitzen. Nach derartigen Änderungen kann der Hersteller oder Gerätebesitzer für die Wahlgeräte eine neue Bauartzulassung beantragen.

(3) Der Bundesminister des Innern kann die Bauartzulassung widerrufen, wenn die Wahlgerätebauart den Rechtsvorschriften für Wahlen zum Bundestag nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann auch ausgesprochen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Wahlgerätebauart den Erfordernissen der Durchführung von Wahlen zum Bundestag nicht entspricht.

(4) Für die Rücknahme, das Erlöschen und den Widerruf einer Bauartzulassung gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

§ 4

Genehmigung der Verwendung von Wahlgeräten

(1) Die Verwendung von Wahlgeräten mit zugelassener Bauart bedarf vor jeder Wahl der Genehmigung. Über die Genehmigung der Verwendung von Wahlgeräten einer bestimmten Bauart entscheidet der Bundesminister des Innern nach Bestimmung des Wahltages. Die Genehmigung gilt auch für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Der Bundesminister des Innern teilt die Entscheidung über die Verwendung von Wahlgeräten den Innenministern/ -senatoren der Länder mit und macht sie im Bundesanzeiger bekannt.

Zweiter Abschnitt
Durchführung der Wahl
zum Bundestag mit Wahlgeräten

§ 5

Geltung der Bundeswahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung von Wahlgeräten die Vorschriften der Bundeswahlordnung.

§ 6

**Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörden
(Zu § 44 der Bundeswahlordnung)**

Die Gemeindebehörde weist in der Wahlbekanntmachung über § 44 Abs. 1 der Bundeswahlordnung hinaus darauf hin, in welchen Wahlbezirken Wahlgeräte verwandt werden. Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseiten der Wahlgeräte (§ 8 Abs. 2) beizufügen.

§ 7

**Überprüfung der Wahlgeräte und Einweisung
der Wahlvorsteher**

(1) Die Gemeindebehörde darf am Wahltag nur Wahlgeräte verwenden, die nach Bestimmung des Wahltagess an Hand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der Kreiswahlleiter oder sein Beauftragter kann die von der Gemeindebehörde zur Wahl vorgesehenen Wahlgeräte überprüfen, die Beseitigung von Mängeln anordnen oder einzelne Wahlgeräte für die Verwendung sperren.

(3) In Wahlbezirken, in denen Wahlgeräte verwandt werden, hat die Gemeindebehörde die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Wahlgeräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuweisen.

§ 8

**Ausstattung des Wahlvorstandes
(Zu § 45 der Bundeswahlordnung)**

(1) Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung außer den in § 45 der Bundeswahlordnung aufgeführten Gegenständen

1. zwei Wahlgeräte mit den jeweils dazugehörenden Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. je zwei Abbildungen der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseiten der Geräte nebst zwei Anleitungen zur Stimmabgabe mit den Wahlgeräten,
3. zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln der Wahlgeräte,
5. einen Abdruck dieser Verordnung.

(2) Die Wahlgeräte, im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen, müssen sich in dem für den

Beginn einer Wahlordnungsgemäßen Zustand befinden und dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein, wobei auf die Möglichkeit der Abgabe ungültiger Stimmen hingewiesen sein muß.

§ 9

Wahlzelle

(Zu § 46 der Bundeswahlordnung)

(1) Die Wahlgeräte sind in den Wahlzellen so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimmen unbeobachtet abgeben kann.

(2) Die Wahlgeräte sind nebeneinander oder übereinander so anzuordnen, daß sich das Gerät für die Erststimmen vom Wähler aus gesehen links oder oben befindet.

§ 10

**Eröffnung der Wahlhandlung
(Zu § 49 der Bundeswahlordnung)**

(1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest, daß

1. die Angaben auf den Vorderseiten der Wahlgeräte mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
2. zwei Abbildungen der Vorderseite von jedem Wahlgerät und zwei Anleitungen zur Stimmabgabe mit den Wahlgeräten im Wahlraum aufgehängt sind,
3. sämtliche Zählwerke auf Null stehen,
4. die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden,
5. nicht benötigte Zählwerke gesperrt sind.

(2) Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlgeräte. Sie dürfen bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Dies gilt auch für die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter. Die Schlüssel zu jedem der Wahlgeräte sind getrennt vom Wahlvorsteher und anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes aufzubewahren.

§ 11

Stimmabgabe und Vermerk über Stimmabgabe

(1) Für die Stimmabgabe an den Wahlgeräten gelten an Stelle der §§ 52, 53 Abs. 1 und 54 der Bundeswahlordnung die Absätze 2 bis 7.

(2) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er die Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Personen auszuweisen.

(3) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlgeräte zur Stimmabgabe frei. Die Freigabe der Wahlgeräte darf erst erfolgen, wenn der vorausgegangene Wähler die Wahlzelle verlassen hat. Nach der Freigabe der Wahlgeräte begibt sich der Wähler in die Wahlzelle und gibt an den Wahlgeräten seine Stim-

men ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(4) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler beide Stimmen abgegeben hat und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt sind. Unterbleibt die Abgabe beider Stimmen, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwähler“ oder „N“ einzutragen. Unterbleibt die Abgabe der Erst- oder der Zweitstimme, so gilt die nichtabgegebene Stimme als ungültig. Über diese nichtabgegebenen Erst- und Zweitstimmen ist je eine Zählkarte zu führen.

(5) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, die Wahlgeräte zu bedienen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

(6) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlprotokollniederschrift zu vermerken.

(7) Treten an einem Wahlgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Wahlgerätes nicht behoben werden können, so kann der Wahlvorstand die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Wahlgerät beschließen, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist. Die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Wahlgerät ist in der Wahlprotokollniederschrift zu vermerken. § 8 Abs. 2 und § 10 finden Anwendung. Andernfalls ist die Wahl mit Stimmzetteln nach den allgemeinen Vorschriften fortzusetzen. In diesem Falle sind die Wahlgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

§ 12

Schluß der Wahlhandlung (Zu § 56 der Bundeswahlordnung)

Der Wahlvorsteher hat nach Schließung der Wahlhandlung die Wahlgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

§ 13

Zählung der Wähler

(1) Vor dem Öffnen der Wahlgeräte werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Sodann werden die an den Hauptzählwerken angegebenen Zahlen für die Erst- und

Zweitstimmen abgelesen und die sich aus den Zählkarten ergebenden Zahlen der nichtabgegebenen Erst- und Zweitstimmen (§ 11 Abs. 4 Satz 3 und 4) jeweils hinzugezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke einschließlich der eingenommenen Wahlscheine und den nach Satz 2 festgestellten Erst- und Zweitstimmen, so ist dies in der Wahlprotokollniederschrift zu vermerken, und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) § 64 der Bundeswahlordnung findet keine Anwendung.

§ 14

Zählung der Stimmen

(1) Der Schriftführer trägt vor Beginn der Zählung die auf den Zählwerken stehenden Zahlen der Reihenfolge nach in die Zählwerkskontrollvermerke der Wahlprotokollniederschrift ein.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl der an den Wahlgeräten

1. insgesamt abgegebenen Erststimmen,
2. insgesamt abgegebenen Zweitstimmen,
3. für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen (Erststimmen),
4. für jede Landesliste abgegebenen Stimmen (Zweitstimmen),
5. abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung und ihrer Übertragung in die Wahlprotokollniederschrift.

(3) Ungültig sind abgesehen von den Fällen des § 11 Abs. 4 Satz 3 nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite der Wahlgeräte hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

(4) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes aufzuklären und in der Wahlprotokollniederschrift zu vermerken.

(5) § 65 der Bundeswahlordnung findet keine Anwendung.

§ 15

Wahlprotokollniederschrift (Zu § 69 der Bundeswahlordnung)

(1) Über die Wahlhandlung, die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlprotokollniederschrift nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlprotokollniederschrift zu vermerken. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlprotokollniederschrift. Beschlüsse nach § 11 Abs. 6 und 7 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergeb-

nisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die Zähllisten für die nichtabgegebenen Erst- oder Zweitstimmen (§ 11 Abs. 4 Satz 3 und 4) und Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 55 der Bundeswahlordnung besonders beschlossen hat, werden der Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt.

(2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 11 Abs. 7), so ist hierüber eine besondere Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 29 der Bundeswahlordnung aufzunehmen. Die Wahl Niederschrift nach Absatz 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahl Niederschrift nach Satz 1 zu übernehmen.

(3) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Wahlgeräte zu schließen und zu versiegeln. Bei Geräten, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel befinden.

§ 16

Abschluß des Wahlgeschäftes und Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Wahlgeräte (Zu § 70 der Bundeswahlordnung)

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so gibt der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde

1. die Wahlgeräte nebst Schlüsseln und Zubehör,
2. das Wählerverzeichnis und
3. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

zurück und händigt ihr die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die eingenommenen Wahlscheine aus.

(2) Wahlvorsteher, Gemeindebehörde und Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahlgeräte und die Wahl Niederschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (Zu § 73 der Bundeswahlordnung)

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäftes, der Wahlergebnisermittlung oder der Wahl Niederschrift, hat der Kreiswahlleiter über § 73 Abs. 1 der Bundeswahl-

ordnung hinaus selbst oder durch einen Beauftragten vor der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Wahlgeräte mit den Eintragungen in der Wahl Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahl Niederschrift zu bescheinigen. Danach sind die Geräte wieder zu versiegeln. § 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kreiswahlleiter hat die in den Fällen des § 14 Abs. 4 vom Wahlvorstand getroffene Entscheidung zu überprüfen. Der Kreiswahlausschuß kann abweichend von der Entscheidung des Wahlvorstandes beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann der Landeswahlleiter zulassen, daß die Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte aufgehoben werden, wenn die Angaben auf den Zählwerken der Wahlgeräte nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 18

Übergangsbestimmung

Für Wahlgeräte einer Bauart, die bereits für die Wahlen zum 6. und 7. Bundestag zugelassen worden ist, gilt die Bauartzulassung im Rahmen des jeweiligen Zulassungserlasses des Bundesministers des Innern allgemein für Wahlen zum Bundestag als erteilt.

§ 19

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 54 des Bundeswahlgesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1618) außer Kraft.

Bonn, den 3. September 1975

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Anlage 1
(zu § 2)

**Richtlinien
für die Bauart von Wahlgeräten**

Wahlgeräte müssen für Wahlen zum Bundestag nach ihrer Bauart folgende Anforderungen erfüllen:

1. Das Wahlgerät muß in seiner Konstruktion dem Stand der Technik entsprechen und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik aufgebaut sein.
2. Das Wahlgerät muß in allen Teilen aus Werkstoffen von hinreichender mechanischer Festigkeit und genügender thermischer und elektrischer Unveränderlichkeit bestehen, so daß es gegen die bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftretende Abnutzung und Gestaltsänderung hinreichend gesichert sowie gegen Witterungseinflüsse und andere beim Gebrauch, Transport oder durch Aufbewahrung in ungeheizten Räumen auftretende schädliche Einflüsse hinreichend unempfindlich ist.
3. Das Wahlgerät muß eine Lebensdauer von über 20 Jahren haben.
4. Ein elektrisch betriebenes Wahlgerät muß bei Stromausfall durch Verwendung einer Batterie oder durch mechanische Bedienung betriebsfähig bleiben. Es muß gegen Kurzschluß gesichert sein.
5. Das Wahlgerät muß leicht transportabel sein.
6. Die Entgegennahme und Registrierung der Erst- und Zweitstimmen muß entweder in einem Wahlgerät durch jeweils zwei unabhängige Zählergruppen oder in zwei Geräten durch je eine Zählergruppe erfolgen.
Jede Zählergruppe muß ein Hauptzählwerk und so viele Einzelzählwerke enthalten, als Wahlkreisbewerber bzw. Landeslisten in der Regel für eine Wahl zugelassen werden. Außerdem muß ein Zählwerk für die Abgabe einer ungültigen Stimme vorgesehen sein.
Die Zählwerke müssen einwandfrei funktionieren. Jede Stimme (zwei Stimmen) muß vom Hauptzählwerk und von einem Einzelzählwerk registriert werden. Etwaige Fehlzählungen müssen erkennbar und berichtigungsfähig sein.
7. Das Wahlgerät muß so konstruiert sein, daß ein Wähler nur eine Erst- und eine Zweitstimme bzw. jeweils eine ungültige Stimme abgeben kann.
8. Das Wahlgerät muß von Beginn bis zum Ende der Stimmabgabe gegen jeden Eingriff, insbesondere gegen Verstellen der Zählwerke, durch Mehrfachverschluß (mindestens zwei Schlösser) gesichert sein.
Die Hauptzählwerke, die die Zahl der abgegebenen Erst- bzw. Zweitstimmen registrieren, müssen von außen jederzeit die Zahl der abgegebenen Stimmen erkennen lassen.

- Die Einzelzählwerke müssen in gesichertem Zustand gegen jeden Einblick geschützt sein. Das Wahlgerät muß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten. Es darf aus keiner Vorrichtung oder Einrichtung ersehen werden können, wie ein Wähler gewählt hat.
9. Das Wahlgerät darf vom Wähler nur benutzt werden können, wenn der Wahlvorstand die Stimmabgabe freigegeben hat. Es muß sich nach Registrierung der Stimmabgabe selbsttätig wieder sperren. Die Freigabe und Sperrung des Geräts müssen dem Wahlvorstand erkennbar sein (z. B. Laut- oder Lichtsignal oder selbsttätiges Öffnen der mit dem Gerät verbundenen Wahlkabine).
 10. Bei Beginn der Stimmabgabe müssen alle Zählwerke auf Null gestellt werden können. Daß das geschehen ist, muß leicht kontrollierbar sein.
 11. Das Wahlgerät muß auch von unterdurchschnittlich begabten Wählern ohne größere Schwierigkeiten bedient werden können. Fehlgriffe und absichtliche — nicht gerade gewaltsame oder unter Anwendung besonderer Hilfsmittel vorgenommene — Eingriffe dürfen keine Störungen oder gar Zerstörungen zur Folge haben.
 12. Alle Angaben, die auf den amtlichen Stimmzetteln enthalten sind, müssen auf der Vorderseite des Wahlgerätes gut erkennbar angebracht werden können, sei es in waagerechter oder senkrechter Anordnung. Für jeden Wahlvorschlag, für den eine Stimme abgegeben werden kann, muß ein abgegrenztes Feld vorhanden sein. Außerdem müssen Felder für eine Abgabe ungültiger Erst- und Zweitstimmen vorgesehen sein. Die Felder und die Zählwerke sind zu nummerieren. Die zugehörigen Nummern müssen einander entsprechen. Jedes unbenutzte Feld muß mit dem zugehörigen Zählwerk gesperrt werden können.
 13. Die Stimmabgabe muß in zwei Phasen verlaufen, so daß der Wähler nach Ablauf der ersten Phase die beabsichtigte Stimmabgabe noch einmal überprüfen kann (z. B. zwei Handgriffe oder Einschalten eines Druckpunktes).
Dem Wähler muß durch ein Laut- oder Lichtsignal oder ein am Wahlgerät erscheinendes Zeichen erkennbar sein, daß seine Stimmabgabe registriert ist. Das Zeichen muß sofort wieder verschwinden, wenn die Stimmabgabe vollzogen ist und die Sperrvorrichtung wieder wirksam wird.
 14. Das Ergebnis der Stimmabgabe muß, wenn der letzte Wähler gewählt hat, sofort ablesbar sein und unverändert festgehalten werden können.

Anlage 2
(zu § 15)

Wahlbezirk Nr.

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

Land

Wahlniederschrift

zur

Bundestagswahl am 19

mit Wahlgeräten

....., den 19

(Ort)

I. Zu der auf heute anberaumten Bundestagswahl

waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

1. als Wahlvorsteher
2. als stellvertretender Wahlvorsteher
3. als Schriftführer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
9. als Beisitzer

(Vor- und Familienname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.

(Vor- und Familienname)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung lag im Wahlraum vor. Zwei Abbildungen der Vorderseiten der Wahlgeräte und zwei Anleitungen zur Stimmabgabe mit den Wahlgeräten waren im Wahlraum aufgehängt.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß

- sich die Wahlgeräte in ordnungsgemäßem Zustand befanden,
- das Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. für die Erststimmen und
das Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. für die Zweitstimmen
dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet waren,
- sämtliche Zählwerke auf Null gestellt waren,
- die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren!) und
- nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren.

Dann wurden die Wahlgeräte durch den Wahlvorsteher verschlossen. Einen Schlüssel jedes Wahlgerätes nahm der Wahlvorsteher, die anderen Schlüssel jeweils ein Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

IV. Damit die Wähler unbeobachtet ihre Stimmen abgeben konnten, waren die Wahlgeräte im Wahlraum in einer Wahlzelle(n) -- in einem Nebenraum, der nur vom Wahlraum aus betretbar war und dessen Eingang vom Wahlisch aus übersehen werden konnte -- aufgestellt. 1)

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

VI. Während der Wahlhandlung überprüfte der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob die Wähler beide Stimmen abgegeben haben und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Abgabe beider Stimmen, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen. Über die nicht abgegebenen Erst- und Zweitstimmen wurde jeweils eine Zählliste geführt. Der Listenführer verzeichnete jede nicht abgegebene Stimme in der in Betracht kommenden Zählliste, indem er dort laufend eine Zahl abstrich.

VII. Während der Wahlhandlung traten an dem -- den -- Wahlgerät(en) Typ Fabrik-Nr. folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um Uhr dazu führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem -- den -- Wahlgerät(en) Typ Fabrik-Nr. übergegangen werden mußte: 1) 2)

Während der Wahlhandlung traten an dem -- den Wahlgerät(en) Typ Fabrik-Nr. folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um Uhr dazu führten, daß zur Urnenwahl übergegangen werden mußte: 1) 3)

VIII. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren -- abgesehen von den unter VII. genannten -- nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren -- abgesehen von den unter VII. genannten -- zu verzeichnen:

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 11 Abs. 6 der Bundeswahlgeräteverordnung und des § 55 der Bundeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

IX. Von 18.00 Uhr 4) ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Er sperrte die Wahlgeräte sofort gegen jede weitere Stimmabgabe und versiegelte die Sperrung.

X. a) Nunmehr wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

b) Mit Wahlschein haben gewählt Personen.
(B 1.)

c) Gesamtzahl der Wähler (a) und b) zusammen) Personen.
(B.)

d) Sodann wurden die auf den Hauptzählwerken der Wahlgeräte angegebenen Zahlen für die Erst- und Zweitstimmen abgelesen.

Die Ablesung ergab

bei Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. abgegebene Erststimmen,

bei Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. abgegebene Zweitstimmen.

e) Aus den Zähllisten für die nicht abgegebenen Erst- und Zweitstimmen ergaben sich folgende Zahlen:

..... als ungültig geltende Erststimmen (C 2.)

..... als ungültig geltende Zweitstimmen (E 2.).

- 4. für jede Landesliste abgegebenen Stimmen (Zweitstimmen),
- 5. abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung und ihrer Übertragung in diese Wahlniederschrift.

Danach ergab sich folgendes Wahlergebnis:

XIII. Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A 1., A 2. und A 1. + A 2. sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer ⁵⁾	Personen
A 1. Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A 2. Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A 1. + A 2. Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen
B. Wähler insgesamt (Nr. X. c))
B 1. Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. X. b))
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{6) 8)}	
C 1. Am Wahlgerät abgegebene ungültige Erststimmen
C 2. Nach der Zählliste als ungültig geltende Erststimmen	Nr. des Zählwerks
C. Ungültige Erststimmen zusammen
D. Gültige Erststimmen	Nr. des Zählwerks
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf	
Nr. Vor- und Familienname der Bewerber, Partei (Kurzbezeichnung)	Erststimmen
1.
2.
3.
Zusammen
Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{7) 8)}	
E 1. Am Wahlgerät abgegebene ungültige Zweitstimmen
E 2. Nach der Zählliste als ungültig geltende Zweitstimmen	Nr. des Zählwerks
E. Ungültige Zweitstimmen zusammen
F. Gültige Zweitstimmen	Nr. des Zählwerks
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf	
Nr. Bezeichnung der Landeslisten	Zweitstimmen
1.
2.
3.
Zusammen

XIV. Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt — geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln versiegelt¹⁾. Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Erst- und Zweitstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

XV. Das Wahlergebnis (Nr. XIII.) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege telefonisch — durch Boten¹⁾ — an übermittelt.

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens 4 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung des Wahlergebnisses — z. B. Aufklärung der Verschiedenheit der Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl (§ 14 Abs. 4 der Bundeswahlgeräteverordnung) —

und Gründe für die Verweigerung der Unterschrift unter die Wahl Niederschrift:

.....

Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben:

Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzer

.....

Der Stellvertreter

.....

Der Schriftführer

.....

Nach Schluß des Wahlgeschäfts übergab der Wahlvorstand

1. diese Wahl Niederschrift einschließlich der darin verzeichneten Anlagen,
2. die Wahlgeräte nebst Schlüsseln und Zubehör,
3. das Wählerverzeichnis,
4. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind,
5. alle ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen an die Gemeindebehörde.

Der Wahlvorsteher

.....

Die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen, das Paket mit den verpackten und versiegelten Wahlscheinen sowie die verschlossenen und versiegelten Wahlgeräte wurden am

..... Uhr von dem Unterzeichneten auf Vollständigkeit überprüft und übernommen. Es wird sichergestellt, daß diese Unterlagen und Wahlgeräte Unbefugten nicht zugänglich sind.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Die Wahl darf nur mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses möglich ist. In diesem Falle sind die Feststellungen unter Nr. III. für das Ersatzgerät durchzuführen. Dies ist unter Nr. VII. mit den Worten: „Die Feststellungen nach Nr. III. wurden wiederholt.“ zu vermerken.

3) Wird die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortgesetzt, sind die Wahlgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Wahl Niederschrift nach Anlage 2 wird erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die über die Urnenwahl aufzunehmende Wahl Niederschrift übernommen. Die Wahl Niederschrift nach Satz 2 wird der Wahl Niederschrift nach Satz 3 beigelegt.

4) Im Falle des § 43 Abs. 2 der Bundeswahlordnung zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

5) Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei denselben Kennziffern einzutragen, mit der sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

6) Summe C 1. + D. muß mit der Erststimmzahl in Nr. X. d) übereinstimmen.

7) Summe E 1. + F. muß mit der Zweitstimmzahl in Nr. X. d) übereinstimmen.

8) Stimmt die Summe von C 1. + D. bzw. von E 1. + F. nicht mit den Zahlen in Nr. X. d) überein, so liegen Unstimmigkeiten in den Zählwerken vor, die vom Wahlvorstand mit der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgeräteverordnung) aufzuklären sind.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
11. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2103/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge nach Verordnung (EWG) Nr. 2021/75 für verschiedene nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren	12. 8. 75	L 214/16
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 und über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	12. 8. 75	L 214/20
11. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2105/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 8. 75	L 214/24
11. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2106/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	12. 8. 75	L 214/26
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2107/75 des Rates zur Verlängerung der Regelung für den Warenverkehr mit Tunesien	13. 8. 75	L 215/1
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2108/75 des Rates zur Verlängerung der Regelung für den Warenverkehr mit Marokko	13. 8. 75	L 215/2
12. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2110/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 8. 75	L 215/4
12. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2111/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 8. 75	L 215/6
12. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2112/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	13. 8. 75	L 215/8
12. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2113/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 470/67/EWG in bezug auf Rohreisqualitäten, die von den Interventionsstellen übernommen werden	13. 8. 75	L 215/10
11. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2114/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke	13. 8. 75	L 215/12
12. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2115/75 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Verpflichtung zur Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung im Wirtschaftsjahr 1975/1976 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/74	13. 8. 75	L 215/14
12. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2116/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/74 und zur Verlängerung der Frist für die Ablieferung des aus der vorgeschriebenen Destillierung von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gewonnenen Alkohols bis 31. August 1975	13. 8. 75	L 215/17
12. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2117/75 der Kommission zur Gewährung einer Beihilfe für die Umlagerung von Tafelwein, für den ein Lagervertrag im Weinwirtschaftsjahr 1974/1975 abgeschlossen wurde	13. 8. 75	L 215/18
12. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2119/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 8. 75	L 215/21
12. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2120/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	13. 8. 75	L 215/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2121/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 8. 75	L 216/1
13. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2122/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 8. 75	L 216/3
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2123/75 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von gewissen Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Ursprung aus Staatshandelsländern	14. 8. 75	L 216/5
11. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2124/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 hinsichtlich des Einlagerungsdatums der zum Verkauf stehenden Butter	14. 8. 75	L 216/10
13. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2125/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 8. 75	L 216/11
13. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2126/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	14. 8. 75	L 216/13
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2127/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 8. 75	L 217/1
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2128/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 8. 75	L 217/3
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2129/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 8. 75	L 217/5
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2130/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	15. 8. 75	L 217/7
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2131/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	15. 8. 75	L 217/9
Andere Vorschriften		
11. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2109/75 des Rates zur Festsetzung des Zeitpunkts für die Anwendung der Zollsenkungen, die für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Artikeln 8 und 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vorgesehen sind	13. 8. 75	L 215/3
12. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2118/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 hinsichtlich ergänzender Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für die Währungen einiger Mitgliedstaaten ab 4. August 1975 zu treffen sind	13. 8. 75	L 215/20
14. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2138/75 der Kommission zur Einführung gewisser Eilmaßnahmen für die Einfuhr gewisser Textil-erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea	15. 8. 75	L 217/31

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. -- Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 89 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,-- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,90 DM (11,-- DM zuzüglich --,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.